

An alle
Landespolizeidirektionen

An das
EKO Cobra DSE

An das
BAZ f PDHF

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

Wolfgang Schneider
Sachbearbeiter/in

Wolfgang.Schneider02@bmi.gv.at
+43 1 53126 3833
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.187.237

Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgänge; SARS – CoV-2/COVID 19 - Erläuterungen zu Pkt. 8.6 1 PDHV 2015, Fortbildung der PDHF und Erhaltung der Einsatzfähigkeit der PDH

Im Sinne der allgemeinen Empfehlungen der österreichischen Bundesregierung, des beabsichtigten Zeitgewinns zur Verflachung der Infektionsspitzen, der eigenen Lagebeurteilung und der notwendigen polizeilichen Präsenz, aber insbesondere aus präventiven Gründen zur Vermeidung von „Infektionsketten“ sind Ausbildungen nur dann durchzuführen, wenn sie unabdingbar für den Dienstbetrieb (zur Aufgabenerledigung) notwendig sind bzw. explizit beauftragt wurden (Erlass GZ: 2020-0.201.527 vom 26. März 2020, betreffend Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen-SARS.CoV-2, Punkt 17)

Angesichts der aktuellen bzw. prognostizierten Entwicklung der SARS – CoV-2/COVID 19 Epidemie wurden mit ho. Erlass GZ. 2020-0.180.751 vom 14.03.2020 die Lehrgänge und Veranstaltungen des BAZ f PDHF bis 03.05.2020 abgesagt um eine österreichweite Durchmischung von Polizeidiensthundeführern*innen zu alleinigen Aus- und Fortbildungszwecken zu verhindern.

Inwieweit über diesen Termin hinausgehend die Fortführung dieser Maßnahme geboten ist, wird in Abhängigkeit von der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Lage entschieden werden.

Hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung von Polizeidiensthunden im Bereich der Landespolizeidirektionen darf auf die nachstehenden Ausführungen hingewiesen werden.

Die im Pkt. 8.6.1 der PDHV 2015 festgelegte monatliche Dauer der Fortbildung der PDHF/PDH (für Schutz- und Stöberhunde einschließlich FSH I) von 10 Übungsstunden bzw. von weiteren 8 Übungsstunden pro Monat für den zugewiesenen Junghund, Depothund oder PDH mit Mehrfachausbildung ist den jeweiligen exekutiven Anforderungen anzupassen. Zur Erfüllung der erforderlichen exekutiven Tätigkeiten kann dieses Stundenkontingent erforderlichenfalls, an die jeweilige Lage angepasst unterschritten, bzw. durch flexible Einteilungen der aktuellen Lageentwicklung angepasst werden.

Es darf aber darauf hingewiesen werden, dass der Pkt. 8.1.7 der PDHV 2015,

„Stellt die Landespolizeidirektion bzw. das EKO Cobra/DSE im Zuge einer Übung oder eines Einsatzes einen so schwerwiegenden Mangel fest, dass die weitere Einsatzfähigkeit des PDHF/PDH nicht vertretbar ist, so ist der PDH in Absprache mit dem BAZ f PDHF als nicht einsatzbereit zu qualifizieren. Das Fachreferat des BM.I ist über diesen Umstand schriftlich zu informieren. Der PDHF/PDH ist vom Fachreferat des BM.I innerhalb von 3 Monaten zu einer Nachschulung mit abschließender kommissioneller Beurteilung der Einsatzfähigkeit einzuberufen. Fällt diese Überprüfung neuerlich negativ aus, ist, wenn der Grund des negativen Ergebnisses im Führverhalten des PDHF liegt, der PDHF von seiner Verwendung zu entheben. Liegt der Grund der negativen Beurteilung bei einer Wesensschwäche des PDH, so ist der PDH auszusondern.“

auch bei einem Entfall von Fortbildungsstunden vollinhaltlich aufrecht bleibt. Damit soll gewährleistet bleiben, dass nur PDH im exekutiven Außendienst geführt werden, welche über ausreichende Qualifikationen im Hinblick auf die exekutive Außendienstversehung verfügen.

Eine Verringerung der Fortbildungsstunden ist durch den Ausbildungsverantwortlichen für das Polizeidiensthundewesen der jeweiligen Landespolizeidirektion zu dokumentieren und im Zuge der jährlichen Einmeldung der erbrachten Übungsstunden an das BMI zu übermitteln.

Im Zuge notwendiger landesinternen Weiterbildungen zum Erhalt der exekutiven Einsatzfähigkeit der PDH ist darauf zu achten, dass zu keiner „Durchmischung“ verschiedener Dienststellen kommt. Es sind die allgemein verlautbarten Hygienemaßnahmen zum persönlichen Schutz, sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen, einzuhalten.

Durch individuelle, den aktuellen Problemstellungen angepasste Übungsgestaltung, vorausschauende Einteilung der Anzahl an Übungsteilnehmer*innen ist den verlautbarten Hygienemaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Viruserkrankung Rechnung zu tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Junghundebereich und der Ausbildung von Welpen die erforderliche Aus- und Weiterbildung in den Landespolizeidirektionen im erforderlichen Mindestmaß gewährleistet sein muss, um deren leistungsmäßige Entwicklung zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die landesinterne Fortbildung der PDHF und Erhaltung der Einsatzfähigkeit der PDH (Pkt. 8.6 PDHV 2015) sind die Entscheidungen über die Gestaltung des PDH-spezifischen Ausbildungsbetriebes im Rahmen des übergeordneten Zieles, der möglichsten Beschränkung von intensiven Personenkontakten zur Vermeidung von Ansteckung (und Verkleinerung/Verzögerung der allgemeinen Ansteckungskurve) nach besten Wissen und Gewissen selbstständig durch die Dienststellenleiter zu treffen.

Die für das Polizeidiensthundewesen verantwortlichen Führungskräfte werden daher angewiesen, im Sinne der oa. Grundsätze, die Einsatzbereitschaft der jeweiligen Polizeidiensthunde zu gewährleisten. PDH stellen eine wesentliche Einsatzkomponente

zur Aufrechterhaltung bzw. Durchsetzung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit dar.

Weitere Informationen sind dem Erlass GZ: 2020-0.201.527 vom 26. März 2020, betreffend Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen-SARS.CoV-2, Punkt 17, zu entnehmen.

Die voranstehend angeführten Maßnahmen bleiben bis auf weiteres aufrecht.

Ob und wie lange die Anpassung der landesinternen Weiterbildungen erforderlich ist, wird in Abhängigkeit von der weiteren Lageentwicklung zeitgerecht entschieden werden.

27. März 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Marius Gausterer, M.A. MPA MBA

Elektronisch gefertigt

An die

Landespolizeidirektion
WIEN

An das
BAZ f PDHF

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

Wolfgang Schneider
Sachbearbeiter/in

Wolfgang.Schneider02@bmi.gv.at
+43 1 53126 3833
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.187.790

Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgänge

**Ergänzung zu ho. Erlass GZ. 2020-0.014.940, Grundausbildungslehrgang für
Polizeidiensthundeführer*innen IVa/2019; vorzeitige Einsatzfähigkeit der
Lehrgangsteilnehmer*innen.**

**Pkt. 2.3.9 der PDHV 2015; Erlangung der Qualifikation als Polizeidienst-
hundeführer*in**

Bezugnehmend auf die Erlässe:

- GZ: 2020-0.169.167 vom 11.März 2020, Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen-SARS.CoV-2, Punkt 15 und
- GZ: 2020-0.180.751 vom 14.03.2020, Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgänge; SARS – CoV-2/COVID 19, Lehrgangswiderruf

wurde der aktuellen Lageentwicklung angepasst die Prüfung zur Erlangung der exekutiven Einsatzfähigkeit der Lehrgangsteilnehmer*in am Grundausbildungslehrgang für Polizeidiensthundeführer*innen IVa / 2020 auf den 17.03.2020 vorgezogen.

Nachdem die Lehrgangsteilnehmer*in mit den ihnen zugewiesenen PDH die Einsatzfähigkeit erlangt haben, stehen sie seit dem 18.03.2020 der personalführenden Stelle zur Dienstvernehmung zur Verfügung. Die Zuteilung zum BAZ f PDHF ist mit Ablauf des 17.03.2020 widerrufen. Auf die diesbezügliche Vorabinfo darf verwiesen werden.

Seitens des BAZ f PDHF wurden folgende EB mit den ihnen zugewiesenen PDH als einsatzfähig beurteilt.

| Titel | Vorname | Familienname | LPD | |
|---------|-------------|-------------------|------|--------------|
| RevInsp | Marie-Luise | GAWLIK | Wien | einsatzfähig |
| RevInsp | Clemens | HARTER | Wien | einsatzfähig |
| RevInsp | Christopher | OFFENTHALER | Wien | einsatzfähig |
| Insp | Thomas | BARTHOLD | Wien | einsatzfähig |
| Insp | Manuel | SCHACHINGER | Wien | einsatzfähig |
| Insp | Georg | TAZREITER BSc MSc | Wien | einsatzfähig |

Im Zuge des Lehrgangsgeschehens wurden durch das BAZ f PDHF ausreichende theoretische Kenntnisse durch Vorträge (Tierarzt, Waffengebrauch, PDHV, Tierschutzgesetz, Lerntheorien) vermittelt.

Infolge des vorgezogenen Lehrgangsendes ist die theoretische Prüfung noch mittels e-Learning am SIAK-Campus, in Abstimmung zwischen der LPD Niederösterreich und dem BAZ f PDHF, nachzubringen.

Der Termin dafür ist dem BMI, Ref. II/2/b, Fachbereich Diensthundewesen, zu kommunizieren.

Infolge des positiven Erfolges bei der Absolvierung des Grundausbildungslehrganges IVa / 2019 wird den voranstehend angeführten EB in Entsprechung des Pkt. 2.3.9 der PDHV 2015 die Qualifikation als Polizeidiensthundeführer*in zuerkannt.

Die Prüfungszeugnisse sind vom Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer*innen auszufertigen und den Lehrgangsteilnehmer*innen (einschließlich einer Ausfertigung für den Personalakt) in angemessener Form zu überreichen.

Die Bildungsmaßnahme ist in Entsprechung der GZ BMI-EE2220/0104-II/2/b/2017 unter Grundausbildungslehrgang für Polizeidiensthundeführer*innen zu erfassen.

27. März 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Marius Gausterer, M.A. MPA MBA

Elektronisch gefertigt

An

- alle Landespolizeidirektionen
Fremden-und Grenzpolizeiliche
Abteilungen
In Wien AFA-Wien

BMI - V/7 (Abteilung V/7)
BMI-V-7@bmi.gv.at

Mag. Gabriele Funiok
Sachbearbeiter/in

Gabriele.Funiok@bmi.gv.at
+43 (01) 531263567
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-7@bmi.gv.at zu richten.

Nachrichtlich:

- Leitung der Sektion V - Fremdenwesen
- Leitung der Gruppen V/A, Gruppe V/B,
V/C
- Bundesministerium für Europa,
Internationales und Äußeres
Leitung der Abteilung IV.5,
Mag. Karl-August LUX
- Leitung der Sektion II,
- Leitung der Gruppen II/A,
- Leitung der Abteilung II/13,
- Leitung des Referates II/13/c EKC
Permanenzdienst

Geschäftszahl: 2020-0.188.288

**Rechtliche Angelegenheiten im Bezug zu Niederlassung und Aufenthalt von
Fremden
Rechtliche Angelegenheiten Visaverfahren; COVID-19; weitere
Vorgangsweise**

Da aufgrund der aktuellen Covid-19 Situation zum einen die faktischen Ausreisemöglichkeiten aus dem Bundesgebiet nicht oder nur mehr sehr eingeschränkt vorhanden sind und zum anderen die Möglichkeiten zur Verlängerung des rechtmäßigen Aufenthaltes aus Gründen der Hintanhaltung der Gefährdung von Mitarbeitern der Landespolizeidirektionen nicht mehr oder nicht mehr in ausreichendem Maße gegeben ist, wird in Verfolg des ho. Erlasses vom 17.03.2020, Zl. 2020-0.186.871, folgendes festgehalten:

Fremde, die nicht der Visumpflicht unterliegen und derzeit im Bundesgebiet aufhältig sind, als auch jene, die visumpflichtig und im Besitz eines derzeit noch gültigen Visums sind halten sich nach Ablauf der visumfreien erlaubten Aufenthaltsdauer bzw. nach Ablauf der mittels Visum erlaubten Aufenthaltsdauer nicht mehr rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Die dermaßen betroffenen Personen wären grundsätzlich verpflichtet entweder das Bundesgebiet rechtzeitig zu verlassen oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sich um eine Verlängerung des rechtmäßigen Aufenthaltes mittels Visum zu bemühen.

Da aufgrund der aktuellen Covid-19 Situation die faktischen Ausreisemöglichkeiten aus dem Bundesgebiet nicht oder nur mehr sehr eingeschränkt vorhanden sind kann es für die dermaßen betroffenen Personen unmöglich sein ihrer Ausreiseverpflichtung aus diesem Grund nachzukommen. Weiters kann der Fall eintreten, dass die Landespolizeidirektionen aus Gründen der Hintanhaltung der Gefährdung von Mitarbeitern den Parteienverkehr für die Belange der Visaverfahren reduzieren oder beenden müssen. Die in beiden Fällen solchermaßen betroffenen Fremden können somit weder ihren derzeit noch legalen Aufenthalt mittels Visum verlängern noch ihrer Ausreiseverpflichtung nachkommen.

Grundsätzlich wäre gegen diese Personen bei Kenntnisnahme des Sachverhaltes durch die Behörde gem. § 120 FPG ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Da diese Personen jedoch kein Verschulden am eingetretenen rechtswidrigen Aufenthalt trifft, daher die innere Tatseite zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes fehlt, ist der nunmehrige unrechtmäßige Aufenthalt für die Dauer dieses Zustandes nicht vorwerfbar. In Anbetracht dieses Umstandes und der aktuellen Covid-19 Situation kann daher von der Einleitung des Strafverfahrens Abstand genommen und mit der Notiz des Sachverhaltes durch die Behörde das Auslangen gefunden werden.

Dies wäre den betroffenen Fremden zu kommunizieren und ebenso darauf hinzuweisen, dass mit Wiederherstellung der Ausreisemöglichkeit diese selbständig und ehestmöglich

wahrzunehmen ist, andernfalls der weitere unrechtmäßige Aufenthalt vorwerfbar und gem. § 120FPG zu ahnden sein wird.

18. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Gernot Resinger

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

An das
Bundesministerium für europäische und
internationale Angelegenheiten
Abteilung IV.5

BMI - V/7 (Abteilung V/7)
BMI-V-7@bmi.gv.at

DDr. Verena Ornezeder
Sachbearbeiter/in

verena.ornezeder@bmi.gv.at
+43 (01) 531263155
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-7@bmi.gv.at zu richten.

Nachrichtlich:

An die
Abteilungen II/8, II/1, II/2, V/2, V/5, V/6,
V/8, V/10 und das Referat II/13/c
im H a u s e

Geschäftszahl: 2020-0.188.386

Fremden- und Wanderungswesen; EU-Reiserestriktionen - Corona-Virus (COVID-19); Visaverfahren; aktuelle Anweisungen

Unter Bezugnahme auf den oben genannten Betreff und die am 17.3.2020 vom Europäischen Rat gebilligten Leitlinien der Europäischen Kommission über temporäre Reiserestriktionen in die Europäische Union aufgrund COVID-19 sowie beiliegende Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich (BGBl. II Nr. 105/2020) wird im Zusammenhang mit allf. Visaanträgen an den Außengrenzen sowie an den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland seitens des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung V/7, wie folgt mitgeteilt:

1. Visaerteilung an der Außengrenze:

Sämtliche Visaanträge an der Außengrenze sind aufgrund der Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit und aufgrund der nicht gesicherten Wiederausreise gemäß Artikel 32 iVm 35 Visakodex (Visa C) sowie §§ 21 iVm 24b FPG (Visa D) grundsätzlich abzulehnen.

Ausnahmen können, sofern die Voraussetzungen für eine Visumerteilung an der Grenze erfüllt werden, lediglich einem eingeschränkten Personenkreis gewährt werden.

Darunter fallen:

- Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen,
- Angestellte internationaler Organisationen sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige dieser Personen,
- Angestellte internationaler Organisationen,
- humanitäre Einsatzkräfte,
- Pflege- und Gesundheitspersonal,
- Transitpassagiere,
- Personen, die im Güterverkehr tätig sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit. c FPG dürfen sämtliche Visa an der Außengrenze, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, weiterhin nur mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres erteilt werden.

2. Visaerteilung an den österreichischen Vertretungsbehörden:

Die unter Punkt 1 angeführten Restriktionen gelten analog für sämtliche Visaanträge, die an den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland eingereicht werden (sollten). D.h. unter Berücksichtigung des bereits mit GZ.: 2020-0.177.128 vom 13.3.2020 durch das BMEIA angeordneten eingeschränkten Parteienverkehrs in allen fremdenrechtlichen Angelegenheiten bzw. eingestellten Visabetriebs wäre unter Berücksichtigung der VO BGBl. II Nr. 105/2020 lediglich die Annahme von Visaanträge für den oben angeführten Personenkreis im Einzelfall mit entsprechender Begründung zulässig.

Die bestehenden Konsultationspflichten an das BMI gelten unverändert weiter.

DIE TEMPORÄREN REISERESTRIKTIONEN GELTEN BIS AUF WIDERRUF!

Das Rundschreiben GZ.: 2020-0.182.297 vom 13.3.2020 wird hiermit aufgehoben.

Zusatz für das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten:

Es ergeht das Ersuchen, die österreichischen Vertretungsbehörden entsprechend anzuweisen und die weiteren notwendigen Veranlassungen im do. Zuständigkeitsbereich zu treffen.

Beilage

19. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Gernot Resinger

Elektronisch gefertigt

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

Wolfgang Schneider
Sachbearbeiter/in

Wolfgang.Schneider02@bmi.gv.at
+43 1 53126 3833
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-b@bmi.gv.at zu richten.

An die

Landespolizeidirektion
NIEDERÖSTERREICH

An das
BAZ f PDHF

Geschäftszahl: 2020-0.189.421

**Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und
Fortbildungslehrgänge**
**Ergänzung zu ho. Erlass GZ. 2020-0.014.890, Grundausbildungslehrgang für
Polizeidiensthundeführer IVb/2019; vorzeitige Einsatzfähigkeit der
Lehrgangsteilnehmer.**
**Pkt. 2.3.9 der PDHV 2015; Erlangung der Qualifikation als Polizeidienst-
hundeführer**

Bezugnehmend auf die Erlässe:

- GZ: 2020-0.169.167 vom 11.März 2020, Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen-SARS.CoV-2, Punkt 15 und
- GZ: 2020-0.180.751 vom 14.03.2020, Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgänge; SARS – CoV-2/COVID 19, Lehrgangswiderruf

wurde der aktuellen Lageentwicklung angepasst die Prüfung zur Erlangung der exekutiven Einsatzfähigkeit der Lehrgangsteilnehmer am Grundausbildungslehrgang für Polizeidiensthundeführer IVb / 2020 auf den 18.03.2020 vorgezogen.

Nachdem die Lehrgangsteilnehmer mit den ihnen zugewiesenen PDH die Einsatzfähigkeit erlangt haben, stehen sie seit dem 19.03.2020 der personalführenden Stelle zur Dienstvernehmung zur Verfügung. Die Zuteilung zum BAZ f PDHF ist mit Ablauf des 18.03.2020 widerrufen. Auf die diesbezügliche Vorabinformationsdarf verwiesen werden.

Seitens des BAZ f PDHF wurden folgende EB mit den ihnen zugewiesenen PDH als einsatzfähig beurteilt.

| Titel | Vorname | Familienname | LPD | |
|---------|---------|--------------|------------------|--------------|
| RevInsp | Thomas | PICHA | Niederösterreich | einsatzfähig |
| RevInsp | Florian | LAYER | Niederösterreich | einsatzfähig |
| RevInsp | Theresa | STEINBÖCK | Niederösterreich | einsatzfähig |
| RevInsp | Andreas | ZAUSINGER | Niederösterreich | einsatzfähig |
| Insp | Clemens | OBERHOFER | Niederösterreich | einsatzfähig |

Im Zuge des Lehrgangsgeschehens wurden durch das BAZ f PDHF ausreichende theoretische Kenntnisse durch Vorträge (Tierarzt, Waffengebrauch, PDHV, Tierschutzgesetz, Lerntheorien) vermittelt.

Infolge des vorgezogenen Lehrgangsendes ist die theoretische Prüfung noch mittels e-Learning am SIAK-Campus, in Abstimmung zwischen der LPD Niederösterreich und dem BAZ f PDHF, nachzubringen.

Der Termin dafür ist dem BMI, Ref. II/2/b, Fachbereich Diensthundewesen zu kommunizieren.

Infolge des positiven Erfolges bei der Absolvierung des Grundausbildungslehrganges IVa / 2019 wird den voranstehend angeführten EB in Entsprechung des Pkt. 2.3.9 der PDHV 2015 die Qualifikation als Polizeidiensthundeführer zuerkannt.

Die Prüfungszeugnisse sind vom Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer*innen auszufertigen und den Lehrgangsteilnehmern (einschließlich einer Ausfertigung für den Personalakt) in angemessener Form zu überreichen.

Die Bildungsmaßnahme ist in Entsprechung der GZ BMI-EE2220/0104-II/2/b/2017 unter Grundausbildungslehrgang für Polizeidiensthundeführer zu erfassen.

27. März 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Marius Gausterer, M.A. MPA MBA

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

Nachrichtlich:

An den
SKKM-Koordinierungsstab im BM.I
E-Mail: *BMI SKKM_COR

An das
Bundesamt für Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung

An das
Ref. II/2/a
Im Hause

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen
Sicherheitswesens
Im Hause

An das
Bundesministerium für Landesverteidigung
Abteilung Einsatzführung
E-Mail: einsatzfuehrung@bmlv.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.189.711

**Sonstige Exekutivdienstangelegenheiten, Bundesministerium für
Landesverteidigung
COVID-19 - Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres -
Rahmenauftrag**

1. Lage:

Mit der Ausbreitung der Infektionen und deren dynamischen Entwicklung geht eine erhöhte Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit einher. Dies stellt eine erhebliche Herausforderung für die Exekutive dar, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung der Einsatzstärke und Durchhaltefähigkeit.

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

Oberst Mag.Dr. Christian Preischl
Sachbearbeiter/in

Christian.Preischl@bmi.gv.at
+43 (01) 531263876
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-b@bmi.gv.at zu richten.

Auf Grundlage eines entsprechenden **Beschlusses der Bundesregierung gem. § 2, Abs. 5, des Wehrgesetzes (Beschlussprotokoll 11_17 v. 18.3.2020, Beilage)** zur Assistenzleistung für die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitswesens werden nachstehend die Rahmenvorgaben für den schrittweisen Aufwuchs entsprechender Assistenzleistungen angeordnet.

2. Ziele:

Die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben in der aktuellen COVID-19-Lage in verstärktem Ausmaß **originäre gesetzliche Aufgaben** wahrzunehmen, wie insbesondere die verstärkte Präsenz im öffentlichen Raum zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit schutzwürdigen Objekten und Räumen, aber auch durch den verstärkten Einsatz im Bereich des Grenzmanagements.

Darüber hinaus müssen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes **zunehmend Unterstützungsleistungen für die Gesundheitsbehörden** auf Grundlage des § 28a Epidemiegesetz und des § 2a COVID-19-Maßnahmegesetz erbringen, insbesondere durch Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung der gesundheitsbehördlichen Maßnahmen.

Mit zunehmender Verschärfung der Lage werden einerseits die Auftragsdichte und andererseits auch Krankheitsfälle und Quarantänemaßnahmen im Bereich der Sicherheitsexekutive deutlich zunehmen, wodurch **Einsatzstärke und Durchhaltefähigkeit** deutlich herabgesetzt werden.

Ziel ist daher, bereits jetzt entsprechende **lageangepasste Maßnahmen in Form des Assistenzeinsatzes als „Ultima Ratio“ einzuleiten**, weil bereits vorhersehbar ist, dass die Sicherheitsexekutive zunehmend auch unter Anspannung aller Kräfte zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ohne Assistenzeinsatz nicht das Auslangen finden wird.

3. Recht:

Gemäß § 22, Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) obliegt den Sicherheitsbehörden der **vorbeugende Schutz von Rechtsgütern**, unter anderem von verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit, Vertretern ausländischer Staaten, internationalen Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte sowie von kritischen Infrastrukturen.

Das Österreichische Bundesheer soll in Form einer Assistenzleistung gemäß § 2 Abs. 1, lit. b, des Wehrgesetzes 2001 (und NICHT gemäß § 2 Abs. 1, lit. c, des Wehrgesetzes 2001) im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (§ 20 Sicherheitspolizeigesetz - SPG) zu den Aufgaben

- **Erste allgemeine Hilfeleistung** (§ 19 SPG)
- **vorbeugender Schutz von Rechtsgütern** (§ 22 SPG)

herangezogen werden. Dies soll durch **Überwachungsdienste gemäß § 48 SPG**, nämlich zur Wahrnehmung von Teilen des Personen- und Objektschutzes.

Die Kräfte des Österreichischen Bundesheeres kommen ausschließlich für die Assistenzleistung für originäre sicherheitspolizeiliche Aufgaben zum Einsatz, **nicht aber für die Wahrnehmung von Unterstützungsleistungen, die die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen der Gesundheitsbehörden wahrzunehmen haben.**

4. Schrittweiser Aufwuchs:

Der Assistenzeinsatz des Österreichischen Bundesheeres ist **von den Landespolizeidirektionen im Einvernehmen mit den Militärkommanden** in einem permanenten Abgleich von **Bedarfen** und **verfügbaren Milizsoldaten** schrittweise aufwachsend und fortschreibend zu **entwickeln**.

Stufe 1:

- Übernahme von **Objektschutzaufgaben aus dem Regelbetrieb**, die bereits aktuell von der Sicherheitsexekutive wahrzunehmen sind (insbesondere völkerrechtliche Schutzobjekte, verfassungsmäßige Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit).

Stufe 2:

- Übernahme **weiterer Schutz- und Überwachungsaufgaben** bzw. Erhöhung der Präsenz im öffentlichen Raum aufgrund von Lagebeurteilungen betreffend **sensible Räume und Objekte kritischer Infrastruktur**, die der **Sicherstellung der Daseinsvorsorge** für die Bevölkerung dienen (z.B. Lebensmittelgroßlager, Lebensmittelhandel, Apotheken, Krankenanstalten, medizinische oder pharmazeutische Einrichtungen, Energieversorger).

5. Aufträge an die LPD:

Die Landespolizeidirektionen haben

- entsprechende **Behördenaufträge** (nach den Mustern der Beilagen zur RFbL) in Abstimmung mit dem jeweiligen Militärkommando zu erstellen und dem BM.I-Abt. II/2 zu übermitteln;
- die notwendige **Einschulungs- bzw. Einweisungserfordernisse für die Assistenzsoldaten** sicherzustellen und begleitende Trainer, Handouts (wie Taschenkarten), Anweisungen udgl. zur Verfügung zu stellen (Anmerkung: Unterlagen zur Schulung der Kräfte des Österreichischen Bundesheeres ergehen mit einem gesonderten Erlass).
- die **Einsatzführung** unter Beachtung der Richtlinie Assistenzeinsatz wahrzunehmen und **regelmäßig mit dem jeweiligen Militärkommando permanent sicherzustellen**. Soweit eine BAO eingerichtet ist, ist dem Militärkommando die **Mitwirkung im Einsatzstab** anzubieten;
- aufgrund von Lageinformationen und allfälligen Vorgaben Schutzmaßnahmen nach den im eigenen Bereich definierten Prioritäten zu veranlassen und nach Maßgabe **verfügbarer Assistenzkräfte in den Assistenzeinsatz einzugliedern**. Angemerkt wird, dass aufgrund der Gefährdungsanalyse des derzeitigen Lagebildes Schutzobjekte wie ausländische Vertretungen und völkerrechtliche Objekte sowie Verteilerzentren der Daseinsvorsorge (Lebensmittel und Zentren mit medizinischen Gütern) Priorität haben;
- dem **SKKM-Koordinierungsstab im BM.I regelmäßig zu berichten**, insbesondere über Vorfälle im Zusammenhang mit dem Einsatz von Kräften des ÖBH im Rahmen des sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes;
- dem BM.I-Ref. II/2/b eine **fortzuschreibende Übersicht über die jeweiligen Objekte** (Beginn und Ende der Überwachung) sowie den Personalansatz (je Objekt und gesamt) zu übermitteln.

Beilage: Ministerratsbeschluss

19. März 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Oberst Christian Harnisch
Hauptreferent

Christian.Harnisch@bmi.gv.at
+43 1 53126 3485
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.190.576

Organisation; Dienstbetrieb; Dienstzeitregelung Corona-Pandemie; DZR-LPD, Informationen zur Dienstplanung

Im Zuge der Corona- Krise haben die LPD ihre Dienststellen angewiesen, die Dienstplanung an die derzeitige Situation anzupassen.

Hauptziele der Dienstplanung in der vorherrschenden Situation sind:

- Eine gegenseitige Ansteckung von Bediensteten möglichst hintanzuhalten
- Die langfristige Durchhaltefähigkeit sicherzustellen
- Den Verschiebungen der Aufgabenprioritäten (z.B. Entfall der Schulwegsicherung, und von Sport – und sonstigen Veranstaltungen) Rechnung zu tragen
- Freiwerdende Kräfte in prioritären Bereichen einzusetzen und damit derzeit vorrangige Tätigkeiten der Polizei sicherzustellen

Es werden daher für Organisationseinheiten, welche im Wechseldienst geplant werden, vermehrt Wechseldienstplanungen mit Teamausprägung durchgeführt.

Dabei kommt es in einigen Dienststellen dazu, dass im aktuellen Monat die vorhandenen Plandienststunden nicht in den jeweiligen Teams verplant werden können. Daher wird darauf hingewiesen, die Möglichkeiten der DZR-LPD 2017 möglichst im Einvernehmen mit den Bediensteten auszuschöpfen. Falls Reststunden nicht ausschließlich im jeweiligen Team geplant werden können, ist der Kontakt unter den Bediensteten auf der Dienststelle so gering wie möglich zu halten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelungen der DZR-LPD 2017 auch in der derzeitigen Situation gelten. Änderungsnotwendigkeiten werden nach der jeweiligen Lage beurteilt.

Des Weiteren kommt es in einigen Dienststellen dazu, dass durch Wechseldienstplanungen mit Teamausprägung und erhöhte Besetzungen der Dienststellen gesteigert Mehrdienstleistungen an Wochenenden anfallen. Es sind bei der Diensterteilung am Wochenende die notwendigen Bedarfe zu definieren und zu planen. Die BPK/SPK bzw. die Abteilungsleiter der LPD werden angewiesen, mit den Dienststellenkommandanten Besetzungen festzulegen, welche sich an den Personalbedarfen des ursprünglichen Dienstplans orientieren und die neuen Dienstpläne einer entsprechenden Überprüfung zu unterziehen.

Die BPK/SPK werden aufgefordert auch entsprechende überregionale Dienste im Sinne der oben angeführten Hauptziele der Dienstplanung einzurichten.

24. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

An

1. Herrn Generalsekretär
2. Alle Sektions- und Gruppenleiter
3. Alle Abteilungs- und Referatsleiter*innen
4. Bundeskriminalamt
5. Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
6. Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
7. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
8. Zentralkommissionen für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung beim BMI und für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI unter Hinweis auf § 9 und § 10 Abs. 3 PVG

BMI - I/2 (Abteilung I/2)
BMI-I-2@bmi.gv.at

Mag. Jürgen Springer
Sachbearbeiter/in

Juergen.Springer@bmi.gv.at
+43 (1) 53126/2247
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-I-2@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.190.608

SARS-CoV-2; COVID-19; Körpertemperaturmessungen an den Zugängen zu den Amtsgebäuden Minoritenplatz 9 und Herrengasse 7

Um die Mitarbeiter*innen des Innenressorts bestmöglich vor der Verbreitung des SARS-CoV-2 auch während die Dienstbetriebes zu schützen, wird in Ausübung des Hausrechts bis auf weiteres der Zutritt zu den Amtsgebäuden Minoritenplatz 9, inkl. Kantine, und Herrengasse 7 nur nach vorgehender Messung der Körpertemperatur gestattet.

1. Kontrollpunkte

Für das Betreten und Verlassen der Amtsgebäude MP und HG sind die offiziellen Eingänge Minoritenplatz 9 und Herrengasse 7 zu nutzen.

Die Messungen der Körpertemperatur werden an folgenden Kontrollpunkten durchgeführt:

An Werktagen Mo – Fr, 06:00 – 18:30 Uhr:

- Haupteingang Minoritenplatz 9 vor den Zugangsschranken.
- Haupteingang Herrengasse 7 im Portier-Vorraum.
Bedienstete des Innenressorts haben sich auf Verlangen mit ihrem Dienstausweis auszuweisen.

Auch bei Nutzung anderer Zugänge, insb. Garage, Hofeinfahrt mittels Kfz oder separater Zugang zum KBM, haben sich die betreffenden Personen unverzüglich und vor Dienstantritt zu einem der beiden Kontrollpunkte zwecks Körpertemperaturmessung zu begeben.

Bei Dienstantritt vor 06:00 (insb. Reinigungskräfte) haben sich die betreffenden Personen ab 06:00 ebenso unverzüglich zu einem der obgenannten Kontrollpunkte zwecks Körpertemperaturmessung zu begeben.

Im Falle des Zugangs über das Wachzimmer Minoritenplatz (insb. an Wochenenden oder Feiertagen oder während der Nachtzeit) erfolgt die Körpertemperaturmessung durch die dortigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

2. Betroffener Personenkreis

Die Messungen werden ausnahmslos bei allen Personen durchgeführt, die die Amtsgebäude betreten möchten. Das gilt sowohl für Bedienstete des Innenressorts als auch ressortfremde Personen (Besucher, Mitarbeiter*innen anderer Ressorts, Lieferanten, Handwerker, etc.)

3. Durchführung der Messung und Nicht-/Gestattung des Zutritts

Die Messung der Körpertemperatur erfolgt mittels eines kontaktlosen Fieberthermometers durch eigens dazu ermächtigte Kontrollorgane in Unterstützung der Vollzugs- und Überwachungsorgane gem. § 3 Abs. 1 der Hausordnung.

Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass der Zutritt zum Amtsgebäude nur nach vorhergehender Messung der Körpertemperatur gestattet ist.

Kann die Messung aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden, ist der Zutritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Hausordnung vorübergehend zu gestatten verbunden mit der Auflage, dass die Messung an einem der Kontrollpunkte zu einem frühest möglichen späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

Bei Ablehnung oder Verhinderung der Messung wird der Zutritt nicht gestattet.

Bedienstete des Innenressorts haben in diesem Fall unverzüglich die unmittelbaren Vorgesetzten zu verständigen, die über die weitere dienstrechtliche Vorgangsweise entscheiden.

Im Falle einer durchgeführten Messung wird ab einer gemessenen erhöhten Temperatur von **37,5** Grad der Zutritt nicht gestattet.

Bedienstete des Innenressorts haben sich in diesem Fall nach Hause zu begeben und den Gesundheitszustand weiter zu beobachten, bei Temperaturanstieg und Auftreten von Husten die Hotline 1450 zur weiteren Abklärung bzw. den Hausarzt telefonisch zu kontaktieren. Des Weiteren haben die Bediensteten unverzüglich die unmittelbaren Vorgesetzten zu verständigen. Die Abwesenheit gilt als Krankenstand. Im Übrigen wird auf den Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen – SARS-CoV-2 verwiesen.

Liegt der gemessene Wert unter 37,5 Grad ist der Zutritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Hausordnung zu gestatten.

4. Wiederholte Körpertemperaturmessungen

Verlässt eine Person, deren Körpertemperatur bereits gemessen wurde, das Amtsgebäude, so kann bei Wiedereintritt zum Amtsgebäude eine neuerliche Messung der Körpertemperatur durchgeführt werden. Sie ist jedenfalls neuerlich durchzuführen, wenn kein unmittelbarer zeitlicher Konnex zwischen Verlassen und Wiedereintritt mehr vorliegt.

Die Körpertemperaturmessungen werden sukzessive auf die anderen Amtsgebäude der Zentralstelle in Wien ausgeweitet.

Um Information der Bediensteten im jeweiligen Wirkungsbereich wird ersucht.

19. März 2020

Für den Bundesminister:

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

An
alle Landespolizeidirektionen

nachrichtlich
Referat I/2/a

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Georg Horvath
Sachbearbeiter/in

georg.horvath@bmi.gv.at
01 53126 3254
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.190.803

Organisation; Dienstbetrieb
Coronavirus SARS-CoV-2, Dienstversehung der Sicherheitsfachkräfte
innerhalb der aktuellen Lageentwicklungen

Im Kontext der derzeitigen Lageentwicklungen sind durch die Sicherheitsfachkräfte der LPD und des Referates II/1b bis auf weiteres keine regulären Dienststellenbegehungen durchzuführen. Im Sinne der bestmöglichen Verbreitungsprävention sind Dienststellenbegehungen ausschließlich im unabdingbaren Anlassfall, in vorangegangener Abstimmung mit der unmittelbaren Dienstführung vorzunehmen.

Bis auf weiteres sind die allgemeinen Aufgaben und Tätigkeiten der Sicherheitsfachkräfte, zur längerfristigen Sicherung der derzeit verstärkt benötigten Beratungsleistungen in den Bereichen Hygiene, Schutzausrüstung, etc. zu erledigen. Im Bedarfs- und Anlassfall obliegt es der zuständigen Dienstaufsicht anderweitige Anordnungen zu treffen.

19. März 2020

Für den Bundesminister:
i.V. Oberst Christian Harnisch

Elektronisch gefertigt

An
alle Landespolizeidirektionen

An die Abteilungen
II/1, II/2, II/8, II/10, II/14, BVT, II/BK, II/DSE,
EKC, BFA, V/1, V/7, V/8, V/11
im H a u s e

An das
Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres, Abt. IV.5

An die Stäbe
BMI V Migration
SKKM Corona Koordination
im Hause

Geschäftszahl: 2020-0.191.475

BMI - V/6 (Abteilung V/6)
BMI-V-6@bmi.gv.at

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA
Sachbearbeiter/in

Guenter.Schnittler@bmi.gv.at
+43 (01) 53126 3842
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-6@bmi.gv.at zu richten.

Fremden- und Wanderungswesen; Grenzkontrolle und Grenzüberwachung Maßnahmen betreffend ungarische Grenze

1. Situation Ungarn

Seit den Morgenstunden des 17. März 2020 lässt Ungarn PKW nur mehr zu gewissen Zeiten und beschränkt auf einzelne Nationalitäten (Rumänen, Bulgaren, neu: Ukrainer) über den Grenzübergang Nickelsdorf nach Ungarn zur Durchreise einreisen. Vom BMI konnte mit den ungarischen Behörden eine Regelung gefunden werden, die rumänischen, bulgarischen sowie ukrainischen Staatsbürgern eine Einreise nach Ungarn und damit eine Weiterreise in ein anderes Land ermöglicht.

Aufgrund dieser Regelung ist es rumänischen, bulgarischen und ukrainischen Staatsbürgern möglich, die österreichisch-ungarische Grenze bei Nickelsdorf, ab sofort täglich im Zeitraum von 21:00 bis 05:00 zu passieren.

WICHTIG: Diese Einschränkungen seitens Ungarns gelten nicht für den Güterverkehr. Dieser ist uneingeschränkt möglich.

Da für andere Staatsangehörige die Einreise nach Ungarn (seitens der ungarischen Behörden) nicht gestattet wird, ist diesen deshalb die Einreise nach Österreich an der Grenze zur Schweiz, Liechtenstein und Italien im Rahmen der Grenzkontrolle zu verweigern, wenn diese Personen von Österreich über Ungarn in andere Länder weiterreisen wollen.

Die bestehende Ausnahmeregelung für serbische Staatsbürger wurde am 19.3.2020 von Ungarn widerrufen, da Serbien die Grenze auch für eigene serbische Staatsbürger geschlossen hat.

2. Wiedereinführung der Grenzkontrolle

Mit Verordnung (BGBl. II Nr. 102/2020) des Bundesministers für Inneres gem. 10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz wurden die bestehenden Grenzkontrollen zu Italien, Schweiz und Liechtenstein bis 7. April 2020, 24 Uhr verlängert.

Zusätzlich wurden mit gegenständlicher Verordnung Grenzkontrollen zu Deutschland, ebenfalls bis 7. April 2020, 24.00 Uhr wiedereingeführt. Auf den Erlass mit der Geschäftszahl 2020-0.187.204 wird hingewiesen.

3. Regelung für die Grenzkontrolle zu Italien, Schweiz und Liechtenstein:

Seitens des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde die Verordnungen (BGBl. II Nr. 87/2020 und BGBl. II Nr. 92/2020) erlassen, mit der die Einreise aus Italien, Schweiz und Liechtenstein geregelt wird.

Personen, die von Italien, aus der Schweiz oder aus Liechtenstein nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand mit sich zu

führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein. Personen, die ein solches Zeugnis nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern.

Ausnahmen bestehen für:

1. Österreichische Staatsbürger oder Personen die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, ist es erlaubt einzureisen, wenn sie sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten **Heimquarantäne** verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen.
2. **Durchreisen** durch Österreich ohne Zwischenstopp, sofern die Ausreise sichergestellt ist.

Wie unter 1. angemerkt, dürfen aufgrund der ungarischen Regelungen lediglich rumänische, bulgarische und ukrainische Staatsbürger nach Ungarn einreisen, um weiter in ihre Heimatländer zu kommen.

4. Erweiterung der Verordnungen (BGBl. II Nr. 87/2020 und BGBl. II Nr. 92/2020)

Seitens des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde mit Verordnung 104. erlassen am 19.3.2020, gültig ab 20.3.2020 der Wirkungsbereich auf die Länder Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien erweitert.

Die unter Punkt 3 beschriebene Regelung betreffend Grenzkontrolle zu Italien, Schweiz und Liechtenstein kann somit ab 20.3.2020, 00.00 Uhr auf die Länder Deutschland, Ungarn und Slowenien angewendet werden.

5. Regelung für die Grenzkontrolle zu Deutschland, Slowenien und Ungarn für den 19.3.2020:

- Bei der Einreise sind Drittstaatsbürger über den Aufenthalts/Einreise bzw. Durchreisegrund zu befragen (gem. Art. 6 Abs. 1 lit c Schengener Grenzkodex)
- Drittstaatsbürger, die nicht rumänische, bulgarische oder ukrainische Staatsbürger sind und angeben, über Ungarn in ein anderes Land weiterreisen zu wollen, kann die Einreise nach Österreich nach dem FPG verweigert werden, da die Ausreise aus Österreich und Einreise Ungarn, aufgrund der oben geschilderten ungarische Regelungen, nicht gesichert ist!

6. Regelungen für die Durchfahrt

Rumänischen, bulgarischen und ukrainischen Staatsbürgern kann die Einreise gestattet werden, sofern diese den Grenzübergang Nickelsdorf ohne Wartezeiten im Grenzbereich in der Zeit von 21:00-Uhr bis 05:00 Uhr erreichen können.

Als Richtwert dient die unten angeführte Tabelle.

Beispiel: Ein rumänischer Staatsbürger reist am Grenzübergang Walserberg nach Österreich ein. Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Ausreise nach Ungarn wäre 21:00. Für die Anreise werden, wie aus der Tabelle ersichtlich, für PKW 4 Stunden und für LKW 5 Stunden angenommen. Der rumänische Staatsbürger darf daher frühestens um 17:00/spätestens um 01:00 als PKW Lenker und frühestens um 16:00/spätestens um 00:00 als LKW Lenker, nach Österreich einreisen.

Für Grenzübergänge, die nicht in der Tabelle angeführt sind gelten, die Zeiten des nächstgelegenen angeführten Grenzübergangs.

| Grenzüber- gang | Straße Autobahn | Bundes- land | Nachbar- staat | Entfernung n. Nickelsdorf in km | Fahrzeit in Stunden für Pkw | Fahrzeit in Stunden für Lkw |
|----------------------------|----------------------------|-------------------------|---------------------------|--|--|--|
| Spielfeld | A 9 | Steiermark | Slowenien | 270 | 3 | 4 |
| Karawanken | A 11 | Kärnten | Slowenien | 410 | 4,5 | 6 |
| Arnoldstein | A 2 | Kärnten | Italien | 410 | 4,5 | 6 |
| Brenner | A 13 | Tirol | Italien | 600 | 6 | 8 |
| Feldkirch | B 190/A 14 | Vorarlberg | Schweiz | 710 | 7,5 | 10 |
| Hörbranz | A 14 | Vorarlberg | Deutschland | 750 | 8 | 10,5 |
| Walsenberger | A 1 | Salzburg | Deutschland | 380 | 4 | 5 |
| Suben | A 8 | OÖ | Deutschland | 350 | 3,5 | 4,5 |
| Drasenhofen | B 7/A 5 | NÖ | Tschechien | 150 | 1,5 | 2 |

19. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

An
alle Landespolizeidirektionen

An die Abteilungen
II/1, II/2, II/8, II/10, II/14, BVT, II/BK, II/DSE,
EKC, BFA, V/1, V/7, V/8, V/11
im H a u s e

An das
Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres, Abt. IV.5

An die Stäbe
BMI V Migration
SKKM Corona Koordination
im Hause

Geschäftszahl: 2020-0.191.684

BMI - V/6/a (Referat V/6/a)
BMI-V-6@bmi.gv.at

Mag. Martin Witzmann
Sachbearbeiter/in

Martin.Witzmann@bmi.gv.at

Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-6@bmi.gv.at zu richten.

Fremden- und Wanderungswesen; Grenzkontrolle und Grenzüberwachung Maßnahmen an den internationalen Flughäfen

Seitens des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde eine Verordnung erlassen (BGBl. II Nr. 105/2020), mit der die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich geregelt wird.

Aufgrund dieser Verordnung ergeben sich folgende Vorgehensweisen, die Durchführung liegt hierbei in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden und deren Organen:

- Österreichische Staatsbürger
- und Fremde, wenn sie über ein von Österreich ausgestelltes Visum D verfügen oder auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Fremdenpolizeigesetz, dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz 2005 zum Aufenthalt in Österreich

berechtigt sind (davon sind auch Unionsbürger und deren Familienangehörige im Sinne des FPG erfasst),

sind nach Einreise auf dem Luftweg nach Österreich verpflichtet, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten und dies mit einer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen, sofern nicht die unverzügliche Ausreise sichergestellt ist.

- Drittstaatsangehörigen, die nicht unter die Regelungen für Fremde (siehe oben) erfasst sind,

ist die Einreise nach Österreich von außerhalb des Schengenraumes auf dem Luftweg untersagt.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen,
 - Angestellte internationaler Organisationen sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige dieser Personen,
 - humanitäre Einsatzkräfte,
 - Pflege- und Gesundheitspersonal,
 - Transitpassagiere,
 - sowie Personen, die im Güterverkehr tätig sind.
-
- Sonstigen Fremden, darf die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich nur gestattet werden, wenn diese ein Gesundheitszeugnis in deutscher oder englischer Sprache (**Anlagen A und B der ao VO**) vorlegen, das bestätigt, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist und das nicht älter als vier Tage ist. Kann das Gesundheitszeugnis bei der Einreise nicht vorgelegt werden, sind diese Personen für 14 Tage in einer geeigneten Unterkunft unterzubringen, die sie für diesen Zeitraum nicht verlassen dürfen, sofern nicht die unverzügliche Ausreise sichergestellt ist

Diese Regelungen gelten grundsätzlich nicht für die Besatzung von Passagier- und Frachtflügen, Einsatzflügen, Ambulanz/Rettungsflügen, Repatriierungsflügen oder Überstellungsflügen. Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“, BGBl. II Nr. 81/2020, gelten auch für diese Personen.

Gemäß Abs. 4 der Verordnung haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Gesundheitsbehörden und Organe **über deren Ersuchen** bei der Ausübung ihrer in dieser Verordnung beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln **zu unterstützen**.

20. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

BMI - II/BK/5.2 (Computer und Netzwerkkriminalität)
BMI-II-BK-5-2@bmi.gv.at

Jennifer Kolar
Sachbearbeiter/in

jennifer.kolar@bmi.gv.at
+43 (1) 24836 9869443
Josef Holaubek Platz 1 , 1090 Wien

An

1. Alle Landespolizeidirektion
2. Alle Landeskriminalämter
3. Alle Assistenzbereiche Analyse (AB02)

Geschäftszahl: 2020-0.191.780

Legistik und Recht

COVID-Wochenbericht

Erledigung COVID-Wochenbericht

Erstellung eines periodischen Berichts über die Auswirkungen der COVID-Lage auf die Kriminalitätsentwicklung in Österreich

hier: Ersuchen um Vornahme von einheitlichen Vermerken im PAD zur strukturierten Erkennung und Auswertung von COVID-relevanten Delikten

**Sehr geehrte Frau Landespolizeidirektorin,
sehr geehrter Herr Landespolizeipräsident, sehr geehrte Herren Landespolizeidirektoren.**

Die Analyseabteilung im Bundeskriminalamt ist beauftragt, einen im Wochenrhythmus erscheinenden Bericht über die sich entwickelnde Kriminalität unter der Einflussnahme von Faktoren zu erstellen, welche im Zusammenhang mit der durch den COVID-Virus entstandenen Situation stehen.

Gegenwärtig kann nur vermutet werden, dass sich die Kriminalität an öffentlichen Orten eher rückläufig entwickeln wird, dass aber mit Fortdauer der ausgangsbeschränkenden

Maßnahmen Konflikte auf zwischenmenschlicher Ebene zunehmen könnten. Die Facetten der möglichen Veränderungen der Kriminalitätslage sind vielfältig und genau aus diesem Grund ersucht die Abteilung 4 des Bundeskriminalamtes um folgende Unterstützung, welche zur strafferen und punktgenaueren Erfassung von relevanten Delikten führen soll:

1. Sämtliche Anzeigen entgegennehmende Mitarbeiter mögen bei der Erfassung des jeweiligen Tatbestandes beim Vorliegen der Annahme, dass dieser Sachverhalt im Zusammenhang mit der aktuellen COVID-Lage steht, im PAD auf der Registerkarte „Krim Deliktszusätze“ im dortigen Feld „Kurz Sachverhalt“ den Vermerk CORONA vornehmen (siehe nachfolgenden Screenshot). Weiterhin unberührt bleibt die Unzulässigkeit der Erfassung personsbezogener Daten in diesem Kurz Sachverhalt.

The screenshot shows the PAD interface with the following details:

- Navigation tabs: Basisdaten, Zeiten/Orte (1), **Krim Deliktszusätze** (circled in red), Objekte (0), Vermögenssicherung, Maßnahmen (0), Dateien, Beweismittel (0), Versand/Aktenlauf (1), Bezüge (0), Sicherheit.
- Delikt: KORNERVERLETZUNG
- Rechtsmaterie: STGB
- Synonyme: 03
- Kategorie: STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN
- Begehung: sonstige Tatbegehung
- Zusatz (Begehung): wegen angeblicher Missachtung der Corona Ausgangssperre
- Zusatz (Begehung): Verbleibende Zeichen:
- Örtlichkeit: öffentlicher Ort / Straße / Parkplatz
- Zusatz (Örtlichkeit): Gailradweg
- Zusatz (Örtlichkeit): Verbleibende Zeichen:
- Kurz Sachverhalt:

nach einer Auseinandersetzung wegen der Corona Ausgangssperre warf ein unbekannter Täter mit einem Gegenstand (vmtl Ast) nach dem Opfer. Dabei wurde dieses im Bereich der rechten Wange gestreift und leicht verletzt (Abschnürung).

Achtung

In diesem Kurz Sachverhalt dürfen keine personenbezogenen Daten gespeichert werden!
 Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten wie Tälerdaten, Geschädigtendaten oder KFZ-Kennzeichen unzulässig.

(Screenshot aus dem PAD - die rote Umrandung ist der Bereich des Kurz Sachverhaltes zur Speicherung mit dem Kürzel CORONA)

2. Die Grunddaten zu einer Anzeige im Zusammenhang mit der aktuellen COVID-Lage sind frühestmöglich im elektronischen Aktenbearbeitungssystem PAD zu protokollieren. Unter den Grunddaten sind jedenfalls die Befüllung der Registerkarten „Basisdaten“ mit Schlagwort/Delikt, der Registerkarte „Zeiten/Orte“ mit Tatort und Tatzeit sowie der Registerkarte „Krim Deliktszusätze“ mit Örtlichkeit, Begehung und dem Kurz Sachverhalt zu verstehen. Die richtige und frühestmögliche Protokollierung der Straftat ist die wesentliche Grundlage für die

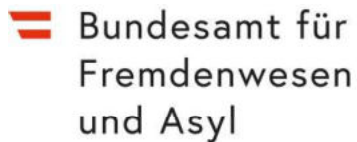
Bereitstellung von Echtzeitinformationen sowohl im Bundeslandbereich als auch überregional.

3. Die Assistenzbereiche 02 (Analyse) werden im Rahmen ihres Tätigkeitbereiches ersucht, ebenfalls Maßnahmen zu treffen, um das Auftreten von ursächlich mit der COVID-Lage im Zusammenhang stehenden Kriminalitätsphänomenen zu erkennen. Diese Erkenntnisse sind dem ha. Büro 4.1.2 mitzuteilen (die Art der Mitteilung richtet sich nach der Art der do. gewonnenen Erkenntnisse).

19. März 2020

MR Dr. Erika Gamsjäger

Elektronisch gefertigt



GZ: 2020-0.192.147

Wien, am 25. März 2020

Organisation: Direktion, Ref. B/I/1 – Rechtliche Grundlagen**E-Mail:** BFA.Rechtliche-Grundlagen@bmi.gv.at

Generalerlass

COVID-19 – Verfahrensrechtliche Angelegenheiten

Betreff COVID-19 – Verfahrensrechtliche Angelegenheiten**Themenbereich:** Besonderheiten in Verfahren des BFA aufgrund gesetzlicher Änderungen iZm der COVID-19-Pandemie und aufgrund der generellen vorbeugenden Maßnahmen

COVID-19-VG, AVG, VwGVG, ZustG, Verordnung gemäß § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz

Genehmigung Genehmigt durch DBFA Mag. Reischer.**Inkrafttreten:** Dieser Erlass tritt mit Versand in Kraft.**Bisherige Änderungen:**

| | Thema | Datum | GZ |
|--------------|-------|------------|----------------|
| Grundfassung | | 25.03.2020 | 2020-0.192.147 |

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1 Einleitung, Begrifflichkeiten, Übersicht | 4 |
| 2 Fristen und Hemmung bei fristgebundenen Anträgen | 7 |
| 2.1 Unterbrochene verfahrensrechtliche Fristen | 7 |
| 2.1.1 Berechnungsbeispiele | 8 |
| 2.1.2 Besonderheiten iZm Rechtsmittelfristen; Beiblatt ergänzende Rechtsmittelbelehrung..... | 9 |
| 2.1.3 Behördliche Verfügung, dass die Frist nicht unterbrochen wird – Schriftliche Stellungnahmen | 10 |
| 2.2 Entscheidungsfristen | 11 |
| 2.3 Keine Fristunterbrechung | 11 |
| 2.3.1 Frist für die freiwillige Ausreise, Durchsetzungsaufschub und Leistungserfüllungsfristen | 12 |
| 2.3.2 Dublin-Fristen | 12 |
| 2.3.3 Schubhaft | 13 |
| 2.4 Hemmung bei Verlängerungsanträgen und anderen fristgebundenen Anträgen | 13 |
| 3 Parteienkontakte – Einvernahmen, Ladungen und Parteienverkehr | 15 |
| 3.1 Einvernahmen..... | 15 |
| 3.2 Schriftliche Aufforderung zur Stellungnahme/Parteiengehör (insbesondere anstelle von Einvernahmen) | 16 |
| 3.3 Ladungen..... | 18 |
| 3.4 Parteienverkehr, mündliche Anbringen, andere Parteienkontakte, Akteneinsicht | 19 |
| 3.5 Persönliche Antragsstellungen | 20 |
| 3.6 Akteneinsicht | 20 |
| 4 Periodische Meldeverpflichtungen..... | 22 |
| 5 Zustellung | 23 |
| 5.1 Nachweisliche Zustellungen (RSa, RSb) | 23 |
| 5.2 Unterbrechung der Frist für die Hinterlegung bei der Postfiliale/bei der Polizeiinspektion/bei der Betreuungseinrichtung..... | 24 |
| 5.3 Zustellung durch öffentliche Kundmachung (Amtstafel) | 25 |
| 5.4 Zustellungen an Vertreter per E-Mail | 26 |
| 6 Gebührenbefreiung | 27 |
| 7 Antragsstellung auf internationalen Schutz, Prognoseentscheidung/Vorführung | 28 |

| | |
|---|-----------|
| 8 Umgang bei abgelaufenem Visum oder abgelaufenen visumsfreien Aufenthalt und faktischer Unmöglichkeit der Ausreise..... | 29 |
| 9 Beilagen | 31 |

1 Einleitung, Begrifflichkeiten, Übersicht

Infolge der COVID-19-Pandemie und der aktuellen Krisensituation traf der Gesetzgeber mit dem 2. COVID-Gesetzespaket, BGBl I Nr 16/2020, kundgemacht am 21.3.2020, umfassende vom Verfahrensrecht abweichende Regelungen für eine befristete Zeit.

Der vorliegende Generalerlass dient der näheren Umsetzung dieser gesetzlichen Änderungen und trifft ergänzende Regelungen, die zur Aufrechterhaltung der geordneten Verwaltungsrechtspflege im Bereich des BFA erforderlich sind. Er geht abweichenden Regelungen in anderen Erlässen vor.

Begrifflichkeiten:

Da für die aktuell erlassenen Gesetze und Verordnungen oft keine Kurztitel existieren, werden im folgenden folgende Titel verwendet:

- 2. COVID-19-Gesetzespaket, BGBl I Nr 16/2020 (offizieller Titel: 2. *COVID-19-Gesetz*)
- COVID-19-VG: Art. 16 des 2. COVID-19-Gesetzespakets (offizieller Titel des Art. 16: *Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes*)
- COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020 idgF: Betrifft insbesondere Sonderbestimmungen gegenüber dem Epidemiegesetz
- Verordnung gemäß § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl II Nr 98/2020 idgF (offizieller Titel: *Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes*): Betrifft insbesondere das Verbot des Betretens öffentlicher Orte mit näher geregelten Ausnahmen; ist bereits seit 16.3.2020 in Kraft.

Relevante Zeiträume:

- Verbot der Betretung öffentlicher Räume gemäß Verordnung nach § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz: 16.3.2020-13.4.2020
Diese Fristen können sich durch weitere Verordnungen ändern
- Fristunterbrechung: 22.3.2020-30.4.2020
Diese Zeitpunkte können durch Verordnung des Bundeskanzlers geändert werden

Vom 2. COVID-19-Gesetzespaket sind für das BFA in erster Linie relevant:

- Art 16: COVID-19-VG (Anm.: kein offizieller Kurztitel)

- Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen (§ 1): Verfahrensrechtliche Fristen, die mit Inkrafttreten (22.3.2020) noch nicht abgelaufen sind oder erst danach zu laufen beginnen, sind bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen. Sie beginnen am 1.5.2020 neu zu laufen. Dies betrifft insbesondere Rechtsmittelfristen, Fristen für Stellungnahmen, Wartefristen der Behörde bei der Durchführbarkeit (zB von Dublin-Bescheiden) und Entscheidungsfristen
- Hemmung bei fristgebundenen Anträgen (§ 2): Dies betrifft insbesondere Verlängerungsanträge für die Aufenthaltsberechtigung nach § 8 Abs 4 AsylG, für den Aufenthaltstitel Besonderer Schutz gemäß §§ 59 iVm 57 AsylG und für Aufenthaltstitel nach dem NAG. Würde diese Frist ab 22.3.2020 und vor 1.5.2020 enden, so ist sie gehemmt. Die Restdauer der Frist beginnt mit 1.5.2020 weiterzulaufen
- ⇒ Diese beiden Regelungen gelten jeweils für den Zeitraum 22.3.2020-30.4.2020. Der Zeitraum kann durch Verordnung des Bundeskanzlers geändert werden (§ 5)
- Einschränkung von Parteienkontakten (§ 3): Dies betrifft den Parteienverkehr (mündliche Anbringen) und Einvernahmen; diese dürfen nur mit technischen Kommunikationsmitteln oder dann, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist, erfolgen.
- ⇒ Dies gilt für den Zeitraum, in dem – wie es seit 16.3.2020 der Fall ist – durch gesundheitsbehördliche Maßnahmen iZm COVID-19 die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt sind, dh iW während der Geltung von Verordnungen gemäß § 2 COVID-Maßnahmengesetz (siehe unten)
- **Art 27: Änderung des Zustellgesetzes**
Während des Zeitraums der Fristenunterbrechung nach dem COVID-19-VG erfolgen nachweisliche Zustellungen (RSa, RSb) dadurch, dass das Zustellstück in den Briefkasten oä gelegt wird; dies ist vom Zustellorgan zu beurkunden. Es ist keine Unterschrift des Empfängers erforderlich.
- **Art 11: Änderung des Gebührengesetzes 1957**
Gebührenbefreiung iZm COVID-19-Krisensituation

Weiters haben die besonderen gesetzlichen Regelungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020, und die aufgrund dieses Gesetzes sowie des EpidemieG erlassenen gesundheitlichen Verordnungen indirekte Auswirkungen auf Verwaltungsverfahren:

- **Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes:**
Durch diese Verordnung ist im Wesentlichen das Betreten öffentlicher Orte, einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel, vorbehaltlich von Ausnahmen wie der

Deckung von Grundbedürfnissen oder von beruflichen Zwecken verboten. Dieses Verbot inkludiert auch Behördenkontakte.

Die Verordnung trat am 16.3.2020 in Kraft und wird (nach derzeitigem Stand) mit Ablauf des 13.4.2020 (Ostermontag) außer Kraft treten.

2 Fristen und Hemmung bei fristgebundenen Anträgen

Nach § 1 Abs 1 COVID-19-VG sind sämtliche verfahrensrechtliche Fristen in anhängigen Verwaltungsverfahren **unterbrochen**. **Diese Fristen beginnen am 1.5.2020 neu zu laufen.**

Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Frist mit Inkrafttreten am 22.3.2020 noch nicht abgelaufen ist. Dh die Regelung betrifft den Zeitraum 22.3.-30.4.2020.

Dieser Zeitraum kann durch Verordnung des Bundeskanzlers geändert werden.

Diese Regelung gilt nicht bei:

- Verfassungsrechtlich determinierte Fristen (zB iZm Schubhaft)
- Unionsrechtliche Fristen, dh Fristen nach der Dublin III-VO
- Materiell-rechtliche Fristen, zB Frist für die freiwillige Ausreise

Zu Fristen generell, insbesondere auch der Unterscheidung zwischen verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Fristen, siehe Generalerlass Verfahrensangelegenheiten und Zustellung, Punkt 8 – Fristen und Fristberechnung.

2.1 Unterbrochene verfahrensrechtliche Fristen

Im Bereich des BFA betrifft dies insbesondere:

- **Vom BFA eingeräumte Fristen:** ZB Frist zur Stellungnahme (Parteiengehör), zur Mängelverbesserung etc
- **Rechtsmittelfristen:** Fristen für Vorstellung, für Bescheidbeschwerde, für Maßnahmenbeschwerde, für Revision, für VfGH-Beschwerde
Hinweis: Die Unterbrechung der Rechtsmittelfrist ändert nichts daran, dass dennoch Rechtsmittel erhoben werden können und über diese entschieden werden kann
- **Frist für die Bescheidnachholung bei Säumnisbeschwerden (§ 16 VwGVG)**
- **Frist für eine allfällige Beschwerdeentscheidung (§ 14 VwGVG)**
- **Frist für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bei Vorstellung (§ 57 Abs 3 AVG)**
- **Fristen für die Wiedereinsetzung und die Wiederaufnahme**
- **Nachfrist bei der Androhung von Geldstrafe/Beugehaft nach § 5 VVG**

- **Durchführbarkeit:** Fristen für die Durchführbarkeit bei der Beschwerde iZm einer Dublin-Entscheidung (§ 16 Abs 4 BFA-VG) oder bei der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes nach § 12 Abs 2 AsylG (§ 22 Abs 2 BFA-VG)
- **Entscheidungsfristen:** Behördliche bzw verwaltungsgerichtliche Entscheidungsfrist über einen Antrag (zB ATB-Antrag, Antrag auf internationalen Schutz), 1-Wochen-Frist des BVwG über die Beschwerde gegen die Aberkennung der aW nach § 18 BFA-VG und die Zuerkennung der aW nach §§ 16 Abs 2 iVm 17 BFA-VG
- **Fristen nach dem ZustG,** zB Hinterlegung bei der Postfiliale für 2 Wochen

Voraussetzung für die Unterbrechung:

- Verfahrensrechtliche Frist wie in den vorstehenden Beispielen
- Frist war am 22.3.2020 noch nicht beendet oder beginnt erst danach zu laufen
- Keine verfassungsrechtliche oder unionsrechtliche Frist

Wirkung der Unterbrechung und Neubeginn:

- Die Frist ist bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen
- Sie beginnt am 1.5.2020 komplett neu zu laufen
- Dieser Zeitpunkt kann durch Verordnung des Bundeskanzlers verschoben werden (§ 5 COVID-19-VG)

2.1.1 Berechnungsbeispiele

Beispiel 1:

- Einer Partei wurde eine Frist zur Stellungnahme von 2 Wochen eingeräumt.
- Dieses Schreiben wurde am 11.3.2020 zugestellt
 - ⇒ Frist ursprünglich bis 25.03.2020
 - ⇒ Am 22.3.2020 noch nicht abgelaufen
 - ⇒ Neubeginn mit 1.5.2020
 - ⇒ Neues Fristende: 15.5.2020

Beispiel 2:

- Bescheidzustellung am 21.2.2020, 4 Wochen Beschwerdefrist
 - ⇒ Beschwerdefrist bis 20.3.2020
 - ⇒ Frist endet vor 22.3.2020
 - ⇒ Kein Neubeginn, Bescheid ist mit Ablauf des 20.3.2020 rechtskräftig

2.1.2 Besonderheiten iZm Rechtsmittelfristen; Beiblatt ergänzende Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittelfristen (Vorstellung, Bescheidbeschwerde, Maßnahmenbeschwerde, Revision, VfGH-Beschwerde) sind verfahrensrechtliche Fristen iSd § 1 COVID-19-VG (iVm § 6 COVID-19-VG)

Dh sämtliche Rechtsmittelfristen, die am 22.3.2020 noch nicht abgelaufen sind, oder erst danach beginnen, beginnen mit 1.5.2020 neu abzulaufen. Es kann aber auch während dieser Fristunterbrechung bereits Rechtsmittel erhoben werden. Diese sind ganz normal zu bearbeiten, auch wenn die Frist für eine Beschwerdeentscheidung, eine Bescheidnachholung bei einer Säumnisbeschwerde und Einleitung des Ermittlungsverfahrens bei einer Vorstellung unterbrochen sind.

Es besteht keine ausdrückliche Verpflichtung, Parteien auf die Unterbrechung der Rechtsmittelfrist hinzuweisen. Dennoch wurde im BFA ein Beiblatt „Ergänzende Rechtsmittelbelehrung – COVID-19“ entworfen, das auch in einige Sprachen übersetzt wurde. Eine Information erfolgt auch auf der Website des BFA.

Bei Zustellungen von Bescheiden ist dieses Beiblatt ab sofort mitzuschicken (deutsch + Übersetzung); liegt es in der konkreten Sprache nicht vor, dann ist es in einer Auswahl von Sprachen mitzuschicken (deutsch, englisch, französisch, arabisch). Das jeweils mitgeschickte Beiblatt ist in den Akt und IFA aufzunehmen.

Es besteht keine zwingende Notwendigkeit, es bei bereits expeditierten Bescheiden nachzuschicken. Bei Anfragen kann es jederzeit übermittelt werden.

⇒ Siehe Beiblatt

Dauer der am 1.5.2020 neu laufenden Rechtsmittelfristen (sofern diese betroffen sind):

| | |
|----------|------------|
| 1 Woche | 08.05.2020 |
| 2 Wochen | 15.05.2020 |
| 4 Wochen | 29.05.2020 |
| 6 Wochen | 12.06.2020 |

2.1.3 Behördliche Verfügung, dass die Frist nicht unterbrochen wird – Schriftliche Stellungnahmen

Gemäß § 1 Abs 2 und Abs 3 COVID-19-VG kann die Behörde im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass die Frist im konkreten Einzelfall nicht unterbrochen ist. Dies darf die Behörde nur dann machen, wenn *„nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen“*.

Die Rechtsform des behördlichen Ausspruchs ist im Gesetz nicht eindeutig geregelt. Daher ist davon auszugehen, dass für das Absehen der Fristunterbrechung dieselbe Rechtsform wie für die Fristsetzung ausreichend ist. Dh bei einer Nicht-Unterbrechung der Rechtsmittelfrist müsste dies mit Bescheid verfügt werden, während bei einer Nicht-Unterbrechung zB der Frist für eine Stellungnahme oder Mängelverbesserung eine Verfahrensordnung ausreicht; in der Beschwerde gegen einen allfälligen Bescheid kann die Partei sodann vorbringen, dass die mit Verfahrensordnung verfügte Nicht-Unterbrechung zu Unrecht nicht angewandt worden sei.

Anwendungsbereich im BFA:

Im BFA kommt ein Absehen von der Unterbrechung derzeit iW **nur bei einer für eine schriftliche Stellungnahme (Parteiengehör) eingeräumten Frist** in Betracht. Diesfalls ist gleichzeitig eine entsprechende schriftliche Verfahrensordnung zuzustellen.

Soweit in mündlichen Einvernahmen (zB bei Haftfällen) eine Frist für eine ergänzende Stellungnahme eingeräumt wird, kann gleichzeitig mit mündlicher Verfahrensordnung ausgesprochen werden, dass es zu keiner Fristunterbrechung kommt; dies ist in der Niederschrift klar festzuhalten.

⇒ Für Details siehe unten Punkt 3.2

Von einer Nicht-Unterbrechung der Rechtsmittelfristen ist derzeit jedenfalls Abstand zu nehmen!

2.2 Entscheidungsfristen

Da Entscheidungsfristen verfahrensrechtliche Fristen sind, werden sie unterbrochen. Sie beginnen am 1.5.2020 neu zu laufen (vorbehaltlich einer anderen Regelung durch Verordnung des Bundeskanzlers).

Die **6-monatige Entscheidungsfrist** des BFA (und des BVwG) iSd § 73 Abs 1 AVG (bzw § 34 VwGVG) beginnt daher bei Unterbrechung am 1.5.2020 neu zu laufen und wird iSd § 33 Abs 2 AVG mit Ablauf des **Mo, 2.11.2020** enden (1.11.2020 ist ein Sonntag).

In solchen Fällen sind daher Säumnisbeschwerden vor dem 2.11.2020 nicht zulässig.

Dies gilt jedoch nur, wenn die Behörde (bzw das Verwaltungsgericht) am 22.3.2020 noch nicht säumig war.

2.3 Keine Fristunterbrechung

Zu keiner Fristunterbrechung kommt es bei:

- Verfassungsrechtlich determinierten Fristen (zB iZm Schubhaft)
- Unionsrechtlichen Fristen, dh Fristen nach der Dublin III-VO
- Materiell-rechtlichen Fristen, zB Leistungserfüllungsfristen

Auf die Gültigkeitsdauer von Visa, Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsberechtigungen für subsidiär Schutzberechtigte, Fremden-/Konventionsreisepässen etc hat die Fristunterbrechung keine Auswirkungen; dasselbe gilt für die Gültigkeitsdauer von Einreiseverboten und Aufenthaltsverboten..

Allerdings bestehen für fristgebundene, verfahrenseinleitende Anträge (Verlängerungsanträge etc) Sonderregelungen.

⇒ Siehe unten 2.4 – Hemmung bei Verlängerungsanträgen und anderen fristgebundenen Anträgen.

2.3.1 Frist für die freiwillige Ausreise, Durchsetzungsaufschub und Leistungserfüllungsfristen

Bei der Frist für die freiwillige Ausreise (§ 55 FPG) und dem Durchsetzungsaufschub (§ 70 Abs. 3 FPG) handelt es sich im Ergebnis um besondere Leistungserfüllungsfristen (vgl § 59 Abs 2 AVG). Leistungserfüllungsfristen sind materiell-rechtliche Fristen¹.

Daher sind Fristen für die freiwillige Ausreise nach § 55 FPG, Durchsetzungsaufschübe nach § 70 Abs. 3 FPG und generell Leistungserfüllungsfristen nach § 59 Abs 2 AVG (wie zB Zahlung binnen 2 Wochen) nicht unterbrochen.

Bei einer vom BFA eingeräumten Frist ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese idR mit der Rechtskraft des Bescheids zu laufen beginnen. Wenn die Rechtskraft durch die Unterbrechung der Rechtsmittelfrist noch nicht eingetreten ist, wirkt sich dies entsprechend auf die Ausreisefristen etc aus.

Sofern ein Bescheid daher nicht vor dem 22.3.2020 rechtskräftig geworden ist, beginnt die Frist für die freiwillige Ausreise, der Durchsetzungsaufschub oder die Leistungserfüllungsfrist grundsätzlich erst nach dem 1.5.2020 – nach dem Eintritt der Rechtskraft – zu laufen.

Wurde dagegen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt oder kommt zB der Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid die aufschiebende Wirkung nicht zu, beginnt die Frist idR mit der Zustellung (Durchsetzbarkeit) zu laufen.

Wurde die Frist durch ein BVwG-Erkenntnis eingeräumt, dann beginnt sie dennoch mit dessen Zustellung zu laufen, da die Unterbrechung der Revisions-/VfGH-Beschwerdefrist keine Auswirkungen auf die Rechtskraft selbst hat. BVwG-Erkenntnisse werden nämlich – anders als Bescheide des BFA – mit der Zustellung rechtskräftig.

2.3.2 Dublin-Fristen

Die Unterbrechung hat keine Auswirkungen auf Dublin-Fristen wie die Frist zur Einleitung des Konsultationsverfahrens, die Zustimmungsfrist, die Überstellungsfrist etc. Dagegen kommt die Fristunterbrechung bei innerstaatlichen verfahrensrechtlichen Fristen (Rechtsmittelfrist etc) zur Anwendung.

¹ VwGH 30.3.1992, 92/10/0030

Hinsichtlich der Führung von Konsultationsverfahren und der Erlassung von Bescheiden wird auf die entsprechenden Informationen der Abt. B/II – Dublin/Internationales verwiesen.

2.3.3 Schubhaft

§ 1 Abs 1 COVID-19-VG nimmt verfassungsgesetzlich festgelegte Fristen ausdrücklich von der Fristunterbrechung aus.

Dies betrifft bei Schubhaft die Fristen für die Höchstdauer sowie die Rechtsschutzfristen (ausgenommen Frist für die Erhebung einer Beschwerde):

- BVwG-Fortsetzungsentscheidung binnen 1 Woche nach § 22a Abs 2 iVm Abs 3 BFA-VG: Diese Frist ist durch Art 1 Abs 1 PersFrSchG verfassungsgesetzlich vorgegeben
- BVwG-Schubhaft-Überprüfung bei Anhaltung für mehr als 4 Monate nach § 22a Abs 4 BFA-VG:

Auch wenn die konkrete Frist nicht ausdrücklich im PersFrSchG genannt ist, so ist sie eine nähere Umsetzung der verfassungsgesetzlichen Regelung des Art 6 Abs 2 PersFrSchG; daher hat die generelle Fristenunterbrechung keine Auswirkungen auf sie.

- Regelmäßige Überprüfung der Verhältnismäßigkeit durch das BFA nach § 80 Abs 6 FPG
- Höchstdauer der Schubhaft nach § 80 FPG: Es handelt sich um keine verfahrensrechtliche Friste
- Höchstdauer der Schubhaft nach Art 28 Dublin III-VO: Es handelt sich um eine unionsrechtliche Frist

2.4 Hemmung bei Verlängerungsanträgen und anderen fristgebundenen Anträgen

Wie bereits beschrieben sind die Gültigkeitsdauer von Aufenthaltsberechtigungen und Aufenthaltstiteln keine verfahrensrechtlichen Fristen, sondern materiell-rechtliche Fristen (Berechnung nach §§ 902f ABGB iVm FristberechnungsÜbk). Allerdings sind Verlängerungs-/Umstiegsanträge für Aufenthaltsberechtigungen für subsidiär Schutzberechtigte, Aufenthaltstitel nach dem AsylG und Aufenthaltstitel nach dem NAG insofern fristgebunden, dass sie nur dann rechtzeitig sind, wenn sie vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung/des Aufenthaltstitels gestellt wurden (§ 8 Abs 4 AsylG, § 59 Abs 1 AsylG, § 24 Abs 1 NAG, §§ 24 Abs 1 iVm 44a NAG). Nur bei der fristgerechten

Stellung eines Verlängerungs-/Umstiegsantrags liegt ein lückenloser rechtmäßiger Aufenthalt vor.

Allerdings kommt es nach § 2 COVID-19-VG bei **fristgebundenen verfahrenseinleitenden Anträgen zu einer Hemmung** (nicht: Unterbrechung und Neubeginn): Die Zeit **vom 22.3.2020** (Inkrafttreten) bis **zum Ablauf des 30.4.2020** ist in die Zeit, in der ein fristgebundener verfahrenseinleitender Antrag zu stellen ist, **nicht einzurechnen**.

Hinweis: Dieser Zeitraum kann durch Verordnung des Bundeskanzlers, wie auch die Fristunterbrechung, geändert (verlängert) werden.

Läuft daher ein Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsberechtigung im Zeitraum 22.3.-30.4.2020 ab, so kann ein Verlängerungs-/Umstiegsantrag auch nach dem 30.4.2020 innerhalb der Restdauer noch fristgerecht gestellt werden. Mit einer fristgerechten Antragsstellung ist der in der Zwischenzeit vergangene Zeitraum rückwirkend betrachtet ein rechtmäßiger Aufenthalt.

Beispiel:

- Aufenthaltstitel gültig bis 2.4.2020
- Inkrafttreten: 22.3.2020, 0.00 Uhr
- Restdauer: 11 Tage (2.4.2020 minus 22.3.2020)
- Fortlauf mit 1.5.2020. 0.00 Uhr
- ⇒ Antrag bis 12.5.2020 fristgerecht

3 Parteienkontakte – Einvernahmen, Ladungen und Parteienverkehr

§ 3 COVID-19-VG sieht umfassende Beschränkungen des persönlichen Kontakts zwischen Behörde und Beteiligten/Parteien vor. Diese Einschränkungen gelten – anders als bei Fristen etc – für den Zeitraum, in dem mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist.

Dies ist derzeit vor allem die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II Nr 98/2020, idgF (derzeit: BGBl II Nr 108/2020): Nach dieser Verordnung ist das Betreten öffentlicher Orte – einschließlich das Verwenden öffentlicher Verkehrsmittel – grundsätzlich verboten (§ 1); ausgenommen hiervon sind im Wesentlichen Betretungen zur Gefahrenabwendung, zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, zur Deckung von Grundbedürfnissen, für berufliche Zwecke und Spaziergänge alleine oder im engsten Familienkreis im Freien.

Diese Verordnung trat am 16.3.2020 in Kraft und wird – nach aktuellem Stand – mit Ablauf des 13.4.2020 (Ostermontag) außer Kraft treten.

3.1 Einvernahmen

Nach § 3 erster Satz COVID-19-VG sind Einvernahmen und Verhandlungen mit persönlichem Kontakt nur durchzuführen, *„soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist“*.

Kann eine Einvernahme dagegen mit **audiovisuellen Mitteln** (Videotelefonie, § 51a AVG) durchgeführt werden, **bestehen keine Einschränkungen**.

Nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung gilt dasselbe, wenn durch andere **geeignete Schutzmaßnahmen ein direkter Kontakt und eine Weiterverbreitungsfahr ausgeschlossen** sind; zB durch eine Sperre vor Ort (Plexiglas) mit Abstandhaltung etc; in einer Haftanstalt etc. Soweit solche Möglichkeiten bestehen, sollen daher insbesondere weiterhin Einvernahmen erfolgen. Dies betrifft in erster Linie FAST-Track-Fälle (zB offensichtlich unbegründete Anträge, Einvernahme zur Wahrung des Parteiengehörs), bei

denen die Parteien direkt in der EAST versorgt werden und daher nicht anreisen müssen (bzw bei denen eine direkte Anreise ohne öffentliche Verkehrsmittel aus einer anderen Betreuungsstelle durch ORS sichergestellt ist).

Für das BFA bedeutet dies, dass – abgesehen von Fällen, in denen eine Einvernahme mittels Videotelefonie oder mit geeigneten Schutzvorkehrungen vor Ort durchgeführt werden könnte – Einvernahmen derzeit für die Dauer der Geltung der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes in folgenden Fällen durchzuführen sind:

- Einvernahmen iZm Schubhaft oder bei Vorführungen
- Einvernahmen in Justizanstalten
- Straffälligkeit
- Einvernahmen iZm Einschränkung/Entziehung der Grundversorgung iZm Vorfällen
- Andere wichtige Einvernahmen, die zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege erforderlich sind.

Das Erfordernis der Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege lässt Einvernahmen auch in anderen wichtigen Fällen zu. Diesbezüglich wird das Umfeld laufend beobachtet und im Bedarfsfall der Anwendungsbereich bei der Durchführung von Einvernahmen wieder erweitert werden; etwa im Hinblick auf Einvernahmen von offensichtlich unbegründeten Fällen.

In jedem Fall ist Bedacht zu nehmen, dass eine Anreise zur Einvernahme ohne Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist oder ermöglicht wird (siehe unten Punkt 3.3). (siehe unten Punkt 3.3).

Ansonsten ist nach Möglichkeit auf Schriftlichkeit auszuweichen (siehe den folgenden Punkt).

3.2 Schriftliche Aufforderung zur Stellungnahme/Parteiengehör (insbesondere anstelle von Einvernahmen)

Nach Möglichkeit ist derzeit auf schriftliche Aufforderungen zur Stellungnahmen anstelle persönlicher Einvernahmen auszuweichen.

Hinweis: Im Asylverfahren (Verfahren über Antrag auf internationalen Schutz) besteht eine grundsätzliche Einvernahmepflicht (§ 19 AsylG, Art 14 Verfahrens-RL, Art 5 Dublin III-VO). Daher darf idR ein Asylverfahren nicht ausschließlich schriftlich geführt werden.

In einer Aufforderung zur Stellungnahme ist der Partei eine angemessene Frist einzuräumen. Diese Frist ist eine verfahrensrechtliche Frist, weshalb sie derzeit idR bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen ist und am 1.5.2020 neu zu laufen beginnt. Allerdings kann mit Verfahrensordnung in besonderen Konstellationen ausgesprochen werden, dass es zu keiner derartigen Fristunterbrechung kommt.

⇒ Zu den Kriterien siehe oben Punkt 2.1.3

Anwendungsbereich im BFA iZm Aufforderungen zur schriftlichen Stellungnahme unter gleichzeitigem Ausspruch der Nicht-Unterbrechung der Frist:

- Geplante Anschlusschubhaft: Frist für schriftliche Stellungnahme
- Aberkennungsverfahren iZm Straffälligkeit, Gefahr für öffentliche Ordnung/Sicherheit etc: Frist für schriftliche Stellungnahme
- Aufenthaltsbeendungsverfahren bei Justiz-Fällen generell
- Asylverfahren – offensichtlich unbegründete Anträge, sicherer Herkunftsstaat, Straffälligkeit etc (FAST Track): Frist für eine ergänzende schriftliche Stellungnahme, wenn bereits eine Einvernahme (§ 19 AsylG) stattgefunden hat und gewisse Ergänzungsnotwendigkeiten bestehen.
- Wird bereits eine Einvernahme in den oben unter Punkt 3.1 oder den hier angeführten Fällen durchgeführt und am Ende der Einvernahme eine Frist zur Stellungnahme zusätzlich eingeräumt, dann kann mit mündlicher Verfahrensordnung ausgesprochen werden, dass die Fristunterbrechung nicht zur Anwendung kommt.

Ablauf bei Aufforderung zur Stellungnahme und Ausspruch der Nicht-Unterbrechung der eingeräumten Frist:

- Zusammen mit der Aufforderung zur Stellungnahme ist die Verfahrensordnung über die Nicht-Unterbrechung zuzustellen (bzw ist diese in der Einvernahme zu verkünden).
- In der Verfahrensordnung ist eine Kurzbegründung (ein bis wenige Sätze) festzuhalten
- Im verfahrensabschließenden Bescheid ist zu würdigen, warum von der Unterbrechung der Frist iSd § 1 Abs 2-3 COVID-19-VG abgesehen wurde (Abwägung). Eines eigenen Spruchpunkts bedarf es nicht. Insbesondere wenn keine Stellungnahme

erfolgt ist, ist dies entsprechend abzuwägen. Wurde sowieso eine Stellungnahme erstattet, kann die Abwägung kurz ausfallen.

Möglichkeit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme generell:

Abgesehen von Asylverfahren besteht im Verwaltungsverfahren generell kein Unmittelbarkeitsgrundsatz, weshalb Verfahren generell auch schriftlich geführt werden können. Dies betrifft insbesondere:

- Antragsverfahren auf Aufenthaltstitel
- Aberkennungsverfahren
- Aufenthaltsbeendungsverfahren
- Verfahren über Aufhebungs-/Verkürzungsanträge bei Aufenthalts- bzw. Einreiseverboten
- Verfahren über Duldungsanträge
- Kostenverfahren
- usw.

3.3 Ladungen

Die Befolgung behördlicher Ladungen durch Parteien ist nicht als Ausnahme in der Verordnung nach § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmegesetz genannt, weshalb das Betreten öffentlicher Orte zur Anreise zu einem Ladungstermin nach der VO – insbesondere die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel (vgl § 4 der Verordnung) – nicht zulässig ist. Eine Partei ist daher automatisch von der Befolgung einer Ladung entschuldigt (sonstige begründete Hindernisse iSd § 19 Abs 3 AVG), wenn sie zum BFA anreisen müsste.

Daher haben derzeit im Allgemeinen Ladungen für die Dauer der Verordnung nicht zu erfolgen, und bei bereits nicht befolgten Ladungen gilt der Fremde grundsätzlich als entschuldigt, wenn eine Anreise das Betreten öffentlicher Orte erfordern, insbesondere die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, erfordert. Die Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege kann jedoch Ladungen in wichtigen Fällen (siehe oben Punkt 3.1) erforderlich machen.

Fälle, in denen Ladungen und/oder Einvernahmen von Parteien dagegen rechtlich zulässig sind, sind solche, in denen eine eigenständige Anreise nicht erforderlich ist:

- Partei befindet sich am Areal des BFA (insbesondere EAST) und muss keinen öffentlichen Ort betreten → Ladung zur Einvernahme zulässig

- Anreise zum BFA erfolgt organisiert über nicht-öffentliche Verkehrsmittel, zB von einer Bundesbetreuungsstelle zu einer Dienststelle des BFA; zB sofern eine entsprechende Fahrt durch die Grundversorgung ermöglicht wird und/oder durch das BFA organisiert werden kann.
- Die Dienststelle des BFA ist durch einen kurzen Fußweg erreichbar (max. 1-2 km).
- Vorführung zum BFA zur Einvernahme: IdR erfolgt hier keine Ladung, Einvernahme zulässig
- „Ladung“/Einvernahme von angehaltenen Personen (PAZ, JA), dh BFA reist zum Ladungstermin an

Die Einschränkungen iZm Einvernahmen (siehe oben Punkt 3.1) sind dennoch zu beachten!

Dagegen ist die Ladung von Dolmetschern insofern unproblematisch, da bei ihnen die Ausnahme des § 2 Z 4 der Verordnung nach § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (berufliche Zwecke) greift.

3.4 Parteienverkehr, mündliche Anbringen, andere Parteienkontakte, Akteneinsicht

Nach § 3 zweiter Satz COVID-19-VG gelten für den mündlichen Verkehr – einschließlich mündlicher Anbringen – dieselben Beschränkungen wie für Einvernahmen. **Auf dieser rechtlichen Grundlage bleibt der direkte, offene Parteienverkehr des BFA derzeit – für die Dauer der Beschränkungen der Verordnung gemäß § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, dh derzeit zumindest bis 13.4.2020 – geschlossen. Stattdessen ist nach Möglichkeit auf den telefonischen oder schriftlichen Verkehr auszuweichen.** Die Verpflichtung des BFA, jedenfalls während der Parteienverkehrsstunden telefonisch erreichbar zu sein, bleibt davon unberührt

Weiters besteht nach wie vor die Möglichkeit schriftlicher Anbringen: Es ist sicherzustellen, dass Personen während der Amtsstunden des BFA weiterhin schriftliche Anbringen abgeben (oder postalisch verschicken) können.

Soweit Personen mündlich und persönlich beim BFA vorstellig werden, sind sie auf die Möglichkeit des telefonischen oder schriftlichen Verkehrs hinzuweisen.

3.5 Persönliche Antragsstellungen

Grundsätzlich können Anträge auch schriftlich gestellt werden (zB Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung für subsidiär Schutzberechtigte nach § 8 Abs 4 AsylG, Antrag auf internationalen Schutz für nachgeborene Kinder), und Anträge auf internationalen Schutz sind idR nicht direkt beim BFA, sondern bei der Exekutive zu stellen.

Im Bereich des BFA sind nur **Anträge auf Aufenthaltstitel nach §§ 55, 56 und 57 AsylG** persönlich beim BFA zu stellen; wird ein solcher Antrag schriftlich gestellt, dann liegt ein Mangel vor, der allerdings verbesserungsfähig ist. In solchen Fällen hat daher gegebenenfalls ein Mängelverbesserungsauftrag mit einem entsprechend späteren Termin zur persönlichen Antragseinbringung und Identitätskontrolle etc zu erfolgen.

Hinweis: Bei Aufenthaltstitel-Anträgen ist trotz eines Mangels der persönlichen Antragsstellung grob zu prüfen, ob der Aufenthaltstitel (bei Mängelbehebung) voraussichtlich zu erteilen ist; wenn ja, dann sollen die Verfahren in derartigen eindeutigen Fällen rasch geführt werden, um einen unrechtmäßigen Aufenthalt zu regularisieren und Unsicherheiten im Aufenthalt zu vermeiden.

Auch für **Passanträge** gilt, dass diese grundsätzlich schriftlich gestellt werden können; lediglich die Abnahme der Fingerabdrücke und die Identitätsfeststellung müssen idR persönlich erfolgen. In solchen Fällen kann daher der Antrag schriftlich gestellt und bereits entsprechende Ermittlungsschritte (zB iZm der Frage, ob ein subsidiär Schutzberechtigter einen eigenen Reisepass erlangen kann) durchgeführt werden. Nach dem Wegfall der Einschränkungen kann dann der Fremde für die Identitätsfeststellung und die Fingerabdruckabnahme geladen werden.

3.6 Akteneinsicht

Auch wenn keine Verpflichtung besteht, Aktenteile oder Aktenkopien iZm Akteneinsicht der Partei bzw deren Vertreter zu übermitteln, so ist dies auch nicht gesetzlich untersagt. Daher ist derzeit im Falle von Anträgen/Ersuchen um Akteneinsicht mit der Partei bzw dem Vertreter zu klären, in welche Aktenteile dieser einsehen will, und diese sind nach Möglichkeit schriftlich (etwa auch per E-Mail; siehe auch Kapitel 5.4) zu übermitteln.

Sofern es sich nicht um ein Verfahren nach dem AsylG handelt, kommt in der derzeitigen Situation bei schriftlicher Erledigung des Antrags auf Akteneinsicht die Gebührenbefreiung nach § 35 Abs 8 GebG zur Anwendung; dh es entstehen keine Eingabegebühren für die schriftliche Erledigung der Akteneinsicht (§ 11 Z 1 iVm TP 6 GebG) anstelle einer persönlichen Akteneinsicht.

4 Periodische Meldeverpflichtungen

Bei sämtlichen periodischen Meldeverpflichtungen ist gesetzlich vorgesehen, dass der Fremde sie nicht verletzt, wenn die Erfüllung nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist (vgl § 15a Abs 2 AsylG, § 13 Abs 2 BFA-VG, §§ 46a Abs 2, 56 Abs 4, 71 Abs 4 und 77 Abs 6 FPG).

Nach der Verordnung gem § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz ist das Betreten öffentlicher Orte einschließlich der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel idR verboten, sofern nicht eine Ausnahme nach § 2 der VO vorliegt; eine periodische Meldeverpflichtung ist als Ausnahme nicht vorgesehen. Im Übrigen würde ein Anreisen zu einer PI zwecks Meldeverpflichtung den gesamtstaatlichen Anstrengungen zur Pandemie-Bekämpfung widerstreben.

Daher sind Fremde derzeit entschuldigt, außer die PI ist am selben Ort oä (zB haben Fremden in den BS der Standeskontrolle nach § 15 Abs 2 AsylG nachzukommen).

Nach Möglichkeit ist der Fremde zu informieren, dass derzeit für die Dauer des Betretungsverbots öffentlicher Orte eine Erfüllung der Meldeverpflichtung nicht erforderlich ist.

5 Zustellung

Mit dem 2. COVID-19-Gesetzespaket wurden befristete Neuregelungen für den Zustellvorgang bei nachweislichen Zustellungen geschaffen (§ 26a ZustG idF 2. COVID-19-Gesetzespaket); diese gelten für den Zeitraum, in dem verfahrensrechtliche Fristen nach § 1 COVID-19-VG unterbrochen sind.

Weiters wirkt sich die Fristunterbrechung auch auf zustellrechtliche Fristen aus (zB Frist der Hinterlegung in der Postfiliale). Bei Zustellungen durch öffentliche Kundmachung ergeben sich zudem indirekte Auswirkungen durch die Beschränkung der Betretung öffentlicher Orte.

5.1 Nachweisliche Zustellungen (RSa, RSb)

Gemäß § 26a ZustG (idF 2. COVID-19-Gesetzespaket) gelten für die Dauer der Fristunterbrechung nach dem COVID-19-VG (dh 22.3.-30.4.2020) Sonderbestimmungen für die nachweisliche postalische Zustellung (RSa, RSb):

- Die Zustellung erfolgt, indem der Zusteller (Postbote, ggf Polizist) das Zustellstück in den Briefkasten legt oder sonst wie an der Abgabestelle (zB Wohnungstür) hinterlässt.
- Nach Möglichkeit verständigt der Zusteller durch schriftliche, mündliche oder telefonische Kontaktaufnahme den Empfänger selbst (zB Anläuten an der Gegensprechanlage) oder diesem nahestehende Personen
- Dieser Zustellvorgang wird am Zustellschein/Rückschein vom Zusteller beurkundet.
- Einer Unterschrift des Empfängers (§ 22 Abs 2 ZustG) bedarf es nicht.
- Mit diesem Hinterlassen des Zustellstücks im Briefkasten oder an der Abgabestelle gilt das Zustellstück bereits als zugestellt.
- Stellt sich heraus, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig von der Zustellung erfahren hat, dann gilt die Zustellung als nicht bewirkt; sie wird diesfalls am nächstfolgenden Tag nach der Rückkehr zur Abgabestelle bewirkt.

Dies ist analog der bereits geltenden Regelung zur Abwesenheit, dh es zählt nicht die Abwesenheit untertags, sondern eine längere Abwesenheit von mehr als einem Tag („Urlaubsabwesenheit“ öä, vgl § 17 Abs 4 ZustG).

Hinweis:

Es ist auch vor Inkrafttreten der Änderung des Zustellgesetzes zu Fällen gekommen, in denen der Zusteller bei nachweislichen Zustellungen entgegen § 22 ZustG nicht die Unterschrift des Empfängers eingeholt, sondern zB „Corona“ oä am Rückschein vermerkt hat. In solchen Fällen ist eine tatsächlich erfolgte Zustellung nicht unwirksam, sondern es liegen „lediglich“ Beweisprobleme iZm der tatsächlichen Bewirkung der Zustellung vor. In solchen Fällen liegt es an der Behörde, also am BFA, die Tatsache der Zustellung zu beweisen. Gegebenenfalls ist im Einzelfall der ordnungsgemäße Zustellvorgang im Wege der Post zu erheben und entsprechende Stellungnahmen der Post einzuholen.

Ergibt sich aus weiterer Kommunikation mit der Partei, dass die Zustellung erfolgt ist (zB durch die Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid, durch die Erstattung einer Stellungnahme nach einer Aufforderung etc), so erübrigen sich idR weitergehende Erhebungen. Bei Verstößen gegen die formellen Regelungen iZm der Zustellung sind im Zweifel alle Tatsachen und Würdigungen zugunsten des Betroffenen auszulegen/zu treffen (Beweislastumkehr).

5.2 Unterbrechung der Frist für die Hinterlegung bei der Postfiliale/bei der Polizeiinspektion/bei der Betreuungseinrichtung

In „Altfällen“, in denen eine RSa/RSb-Zustellung bei der Postfiliale (§ 17 Abs 3 ZustG) oder – bei Zustellungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Bundes-Betreuungseinrichtungen gemäß § 11 Abs 3 BFA-VG bei der Polizeiinspektion/der Betreuungseinrichtung des Bundes (§ 11 Abs 3 iVm § 17 Abs 3 ZustG) - hinterlegt wurde, ist zu berücksichtigen, dass die 2-wöchige Hinterlegungsfrist ebenfalls aufgrund der Regelung des § 1 COVID-19-VG unterbrochen wird, wenn sie nicht schon vor dem 22.3.2020 (genauer gesagt bis spätestens 20.3.2020 aufgrund der Wochenendregelung) geendet hat.

Eine rechtswirksame Zustellung setzt bei Hinterlegung bei der Post etc iSd § 17 Abs 3 ZustG voraus, dass die Hinterlegung tatsächlich für die Dauer von 2 Wochen erfolgt ist²; ist diese Hinterlegung von der Fristunterbrechung betroffen, so ist sie mindestens bis 15.5.2020 bei der Post etc. bereitzuhalten. Wird ein solches Zustellstück jedoch bereits früher an das BFA retourniert, ist die Zustellung nicht bewirkt.

² VwGH 26.6.2007, [2004/13/0093](#); 17.10.2019, [Ra 2019/18/0144](#)

5.3 Zustellung durch öffentliche Kundmachung (Amtstafel)

Zustellungen iSd § 25 ZustG bauen darauf auf, dass der Betroffene die Möglichkeit hat, über die Amtstafel von der öffentlichen Bekanntmachung Kenntnis zu erlangen; die Zustellung ist erst 2 Wochen nach der Kundmachung auf der Amtstafel bewirkt. Wird eine Zustellung an einer Amtstafel kundgemacht, die überhaupt nicht öffentlich ist, so ist die Bekanntmachung nicht öffentlich, und die Zustellwirkungen treten nicht ein. Das ist bereits dann der Fall, wenn der Parteienverkehr derart geschlossen ist, dass niemand ohne Termin zur Amtstafel kann. Diesfalls ist die Zustellung nicht bewirkt.

Weiters kann es zu Problemen bei der Zustellung oder zumindest zur Schaffung von Wiedereinsetzungsgründen führen, dass nach der Verordnung gemäß § 2 Z 1 COVID-Maßnahmengesetz das Betreten öffentlicher Orte seit 16.3.2020 (derzeit bis 13.4.2020) grundsätzlich nicht gestattet wird; so ist der Adressat in seiner Möglichkeit, von der Zustellung tatsächlich Kenntnis zu erlangen, massiv eingeschränkt, auch wenn der Aushang an der Amtstafel an sich zugänglich wäre. Ob in solchen Fällen eine Zustellung dennoch bewirkt ist, ist anhand der gesetzlichen Lage und der Rechtsprechung nicht eindeutig.

Zudem wirkt sich die Unterbrechung der verfahrensrechtlichen Fristen gemäß § 1 COVID-19-VG auch auf die 2-Wochen-Frist der Kundmachung aus; auch diese ist unterbrochen. Ist die 2-Wochen-Frist daher am 22.3.2020 noch nicht abgelaufen, so würde sie am 1.5.2020 neu zu laufen beginnen.

Um Fehlern bei der Zustellung und der Schaffung von Gründen für die Wiedereinsetzung vorzubeugen, sind im BFA daher in allen betroffenen Fällen von Zustellungen nach § 25 ZustG zur Sicherheit nach dem Ende der Fristunterbrechung neuerlich Zustellungen vorzunehmen:

Variante 1: Die 2-Wochen-Frist war am 16.3.2020 (Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 2 Z 1 COVID-19) noch nicht abgelaufen, sie wäre jedoch vor dem 22.3.2020 abgelaufen:

- Um späteren Problemen vorzubeugen, ist nach dem Ende der Fristunterbrechung (dh ab 1.5.2020), zur Sicherheit neuerlich eine Zustellung iSd § 25 ZustG vorzunehmen. Voraussetzung hierfür ist freilich, dass die Amtstafel sodann öffentlich zugänglich ist.
- Hinweis: Sollte sich später herausstellen, dass bereits die erste Zustellung wirksam war, so schadet die zweite Zustellung nicht (§ 6 ZustG).

- Sämtliche dieser Zustellvorgänge sind im Akt zu dokumentieren. Für die Zwecke des BFA (IFA-Eintragungen) wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die zweite Zustellung die wirksame ist.
- Hat der Empfänger dagegen das Zustellstück zwischenzeitlich bekommen, so ist die Zustellung jedenfalls bewirkt.

Variante 2: Die 2-Wochen-Frist war am 22.3.2020 (Fristunterbrechung nach dem COVID-19-VG) noch nicht abgelaufen oder beginnt erst später zu laufen:

- Die 2-Wochen-Frist wäre jedenfalls zum 30.4.2020 unterbrochen; sie würde am 1.5.2020 neu zu laufen beginnen und voraussichtlich mit Ablauf des 15.5.2020 enden.
- Um Problemen vorzubeugen, ist der Zustellvorgang abubrechen (der Aushang abzunehmen) und dies im Akt zu dokumentieren.
- Nach dem Ende der Fristunterbrechung (dh nach dem 1.5.2020) ist neuerlich eine Zustellung vorzunehmen. Voraussetzung ist hierfür freilich, dass die Amtstafel sodann öffentlich zugänglich ist.

5.4 Zustellungen an Vertreter per E-Mail

Sofern eine Person – etwa ein Rechtsanwalt oder anderer Vertreter – auf einer Eingabe im konkreten Verfahren eine E-Mail-Adresse angibt, so hat er damit eine elektronische Zustelladresse iSd § 2 Z 5 ZustG im konkreten Verfahren bekanntgegeben. Dementsprechend sind Zustellungen an diese E-Mail-Adresse grundsätzlich zulässig (Zustellung iSd § 37 ZustG). Hierbei entstehen auch keine datenschutzrechtlichen Probleme oä, da eine klare Rechtsgrundlage iSd Art 6 Abs 1 lit e iVm Abs 3 lit b DSGVO besteht.

Dasselbe gilt, wenn ein Vertreter etwa nach einer Anfrage vom BFA sich mit einer Zustellung per E-Mail einverstanden erklärt.

Daher bestehen keine Bedenken datenschutzrechtlicher Natur, Zustellungen an Vertreter per E-Mail vorzunehmen, sofern sie selbst die E-Mail-Adresse iSd § 2 Z 5 ZustG im konkreten Verfahren bekanntgegeben oder sich mit der E-Mail-Zustellung einverstanden erklärt haben.

6 Gebührenbefreiung

Mit dem 2. COVID-19-Gesetzespaket wurde in § 37 GebG eine weitere generelle Gebührenbefreiung eingeführt: Gemäß § 37 Abs 8 GebG sind nun Schriften und Amtshandlungen, die **mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen**, von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Die Gebührenbefreiung zielt zwar in erster Linie auf direkte (unmittelbare) Maßnahmen iZm der Krisensituation ab, jedoch umfasst sie auch Schriften und Amtshandlungen, die bloß mittelbar iZm der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erfolgten.

Im Bereich des BFA sind daher auch solche Schriften und Amtshandlungen betroffen, die normalerweise nicht in einer gebührenpflichtigen Form stattfinden würden, jedoch aufgrund der Krise ausnahmsweise in einer an sich gebührenpflichtigen Form erfolgen.

Beispiel – Antrag auf Akteneinsicht und Übermittlung von Aktkopien:

Für eine Akteneinsicht vor Ort würde normalerweise keine Eingabegebührenpflicht (TP 6 GebG) anfallen, da die Antragsstellung idR mündlich erfolgt und im Übrigen selbst bei schriftlicher Antragsstellung dieses Anbringens durch die Behörde nicht schriftlich iSd § 11 Z 1 letzter Fall GebG erledigt wird, sondern durch die Möglichkeit, dass sich die Partei selbst Kopien gegen Kopierkostenersatz anfertigt. Aufgrund der besonderen Situation haben derzeit Parteien/Vertreter idR keine Möglichkeit, Kopien beim BFA anzufertigen, sondern bekommen Aktenteile schriftlich (zB per E-Mail) übermittelt, was an sich bei schriftlicher Antragsstellung eine schriftliche Erledigung darstellt und damit eine Gebührenschuld nach § 11 Z 1 GebG auslöst. Da das derzeit der Krisensituation und ihrer Bewältigung mittelbar geschuldet ist (Vermeidung von Personenkontakten), fällt dies unter die Gebührenbefreiung nach § 37 Abs 8 GebG.

7 Antragsstellung auf internationalen Schutz, Prognoseentscheidung/Vorführung

Im gesamtstaatlichen Interesse, die weitere Verbreitung von COVID-19 möglichst zu verhindern, ist derzeit im Falle eines Antrags auf internationalen Schutz eines nicht zum Aufenthalt berechtigten Fremden im Rahmen der Prognoseentscheidung gemäß § 43 BFAVG nach Möglichkeit der Vorführung zur EAST der Vorzug zu geben (§ 43 Abs 1 Z 2 lit a BFA-VG). Dies dient neben den Verfahrenshandlungen des BFA gleichzeitig dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Gesundheitswesen

Dies gilt nicht, wenn eine organisierte Anreise ohne öffentliche Verkehrsmittel – zB ORS-Shuttle – möglich ist oder überhaupt keine Aufnahme in die Bundes-Grundversorgung erfolgt (etwa wenn der Fremde anderweitig versorgt wird).

Hinweis:

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 24.3.2020, GZ: BNA5-I-20151/007³, wurde das Betreten und Verlassen der Betreuungsstelle Ost (abgesehen vom Personal etc) gemäß § 2 Z 3 COVID-19-Maßnahmengesetz bis zum Ablauf des 13.4.2020 untersagt. Dementsprechend haben für diesen Zeitraum Vorführungen **ausschließlich in die EAST West** zu erfolgen.

Unbegleitete Minderjährige sollen maximal tagsüber und keinesfalls über Nacht in der EAST West versorgt werden; danach werden sie zur **Sonderbetreuungsstelle Süd** (Reichenau an der Rax) gebracht.

³ Kundgemacht auch auf www.noe.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html?district=Baden&theme=0

8 Umgang bei abgelaufenem Visum oder abgelaufenen visumsfreien Aufenthalt und faktischer Unmöglichkeit der Ausreise

Angesichts der derzeitigen Situation können Fälle eintreten, in denen aus faktischen Gründen (Einstellen der Behördentätigkeit) die LPD ein Visum nicht verlängert oder es dem Fremden faktisch unmöglich ist, das Bundesgebiet fristgerecht zu verlassen.

Derzeit ist Fremden in vielen Fällen faktisch die Ausreise aus dem Bundesgebiet in Drittstaaten nicht möglich. Angesichts der derzeitigen Situation können auch Fälle eintreten, in denen aus faktischen Gründen (Einstellen der Behördentätigkeit) die LPD ein Visum nicht verlängert. Hält sich ein Fremder über die Gültigkeitsdauer seines Visums bzw über die Dauer des visumsfreien Aufenthalts hinaus im Bundesgebiet auf, so ist sein Aufenthalt auch dann nicht rechtmäßig, wenn die Nichtausreise den mangelnden Ausreisemöglichkeiten geschuldet ist. Mangels Verschulden ist der Fremde in solchen Fällen idR nicht wegen einer Verwaltungsübertretung iSd § 120 FPG zu bestrafen.

Für die Erlassung einer Rückkehrentscheidung nach § 52 Abs 1 Z 1 FPG besteht dagegen kaum ein Spielraum; dh es ist auch in solchen Fällen ein (nicht prioritäres) EAM-Verfahren gemäß § 52 Abs 1 Z 1 FPG einzuleiten. Allerdings ist iZm § 53 FPG zu berücksichtigen, dass die Nicht-Ausreise diesfalls nicht vom Fremden verschuldet ist, dh es ist kein Einreiseverbot wegen Nichtausreise oder bloßer Mittellosigkeit iZm der Nichtausreise zu verhängen.

Reist ein solcher Fremder vor der Erlassung einer Rückkehrentscheidung aus, so kann das Rückkehrentscheidungsverfahren dennoch eingestellt werden, da der Fremde seine Ausreisepflicht bereits erfüllt hat und kein Bedarf an einem Einreiseverbot besteht.

Liegen dagegen sonstige Einreiseverbotsgründe vor (zB qualifizierte Verwaltungsübertretungen, Straffälligkeit, ...), dann ist das EAM-Verfahren weiterzuführen und gegebenenfalls auch nach der Ausreise eine Rückkehrentscheidung (vgl auch § 52 Abs 1 Z 2 FPG) samt Einreiseverbot zu erlassen.

Hinweis:

Sofern der derzeitige Zustand länger andauert, kann dies zur Duldung aus faktischen, nicht vom Fremden zu vertretenden Gründen (§ 46a Abs 1 Z 3 FPG) führen; der Fremde hat

naturgemäß die Möglichkeit, iSd § 46a Abs 4 FPG die Ausstellung einer Karte für Geduldete zu beantragen. Sofern absehbar ist, dass der derzeitige Zustand länger andauert und deshalb eine Ausreise aus nicht vom Fremden zu vertretenden Gründen unmöglich ist, wäre einem derartigen Antrag Folge zu geben. Für eine quasi-automatische Duldungskartenausstellung auch von Amts wegen liegen derzeit jedoch die Voraussetzungen nicht vor, da einerseits manche Staaten Rückholaktionen für ihre eigenen Bürger durchführen und andererseits nicht absehbar ist, wie lange der Reiseverkehr eingeschränkt ist.

9 Beilagen

- Ergänzung zur RMB – 2. COVID-19-Gesetz
- Verfahrensordnung gemäß § 1 Abs 2 COVID-19-VG
- Auszug aus dem COVID-19-Gesetzespaket samt Erläuterungen, BGBl I Nr 16/2020
 - COVID-19-VG (Art 16 des Pakets)
 - § 26a ZustG (Art 27 des Pakets)
 - § 35 Abs 8 GebG (Art 11 des Pakets)
- Verordnung gemäß § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl II 108/2020

An
alle Landespolizeidirektionen

die Abteilungen
II/1, II/2, II/8, II/10, II/14, BVT, II/BK, II/DSE,
EKC, BFA, V/1, V/7, V/8, V/11
I m H a u s e

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten des
Öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI
im H a u s e

An das
Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres, Abt. IV.5

An die Stäbe
BMI V Migration
SKKM Corona Koordination
im Hause

Geschäftszahl: 2020-0.192.150

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten - Grenzdienst; Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen zu Italien, Liechtenstein, der Schweiz, Slowenien, Ungarn und Deutschland

Auf Grundlage des Art. 28 Schengener Grenzkodex wurden auf Grundlage einer Verordnung nach § 10 Abs. 2 des Grenzkontrollgesetzes mit Erlass des BMI ZI. 2020-0.187.204 vom 18.03.2020 die bestehenden Binnengrenzkontrollen zu Italien, der Schweiz und Liechtenstein bis 07.04.2020, 24:00 Uhr verlängert und Binnengrenzkontrollen zu Deutschland ab 19.03.2020, 00:00 Uhr bis 07.04.2020, 24:00 Uhr vorübergehend wiedereingeführt.

Für die Dauer der Grenzkontrollen wurden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zusätzlich zu den bereits verordneten **Schließungen von bestimmten Grenzübergängen zu Italien, zur Schweiz, zu Liechtenstein, zu Slowenien**

BMI - V/6 (Abteilung V/6)
BMI-V-6@bmi.gv.at

Oberst Johann Riedl-Scharl, BA MA
Sachbearbeiter/in

johann.riedl-scharl@bmi.gv.at
+43 (1) 531263764
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-6@bmi.gv.at zu richten.

und zu Ungarn nun auch die Schließung von bestimmten Grenzübergängen zu Deutschland verordnet.

Die diesbezügliche Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen wurde im **Amtsblatt Nr. 057 der Wiener Zeitung am 20.03.2020, verlautbart (siehe Beilage)**.

Die betroffenen Landespolizeidirektionen werden beauftragt, ein Überschreiten der Grenze an den angeführten Grenzübergängen in angemessener Weise durch technische und operative Maßnahmen zu verhindern. Auf den Erlass des BMI, ZI. 2020-0.183.811 vom 16.03.2020 wird hingewiesen.

Zusätzlich sind die **Regionalbehörden der angrenzenden Nachbarstaaten von den Landespolizeidirektionen zu informieren**. Das Bundesministerium des Innern (D) und die Bundespolizeidirektion München wurden von BMI-V/6 bereits in Kenntnis gesetzt.

20. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

Nachrichtlich:

An das
Bundesministerium für Arbeit, Familie und
Jugend
Sektion III – Arbeitsmarkt

An das
Bundesministerium für europäische und
internationale Angelegenheiten
Abteilung IV.5

An die
Abteilungen II/8, II/1, II/2, V/2, V/5, V/6,
V/8, V/10 und das Referat II/13/c
im H a u s e

Geschäftszahl: 2020-0.192.151

**Legistik und Recht; Eigenlegistik; Fremdenlegistik
Rundschreiben; 4. COVID-19 Gesetz; Sonderregelungen im Visabereich
betreffend Erwerbstätigkeit (Saisoniers)**

Unter Bezugnahme auf den oben genannten Betreff wird seitens des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung V/7, wie folgt mitgeteilt:

Mit dem 4. COVID-19 Gesetz (BGBl. I Nr. 24/2020) sind aufgrund einer Änderung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) am 5. April 2020 umfassende Neuerungen in Visaangelegenheiten in Folge von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen wurden, in Kraft getreten.

BMI - V/7 (Abteilung V/7)
BMI-V-7@bmi.gv.at

DDr. Verena Ornezeder
Sachbearbeiter/in

verena.ornezeder@bmi.gv.at
+43 (01) 531263155
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-7@bmi.gv.at zu richten.

1. Visum D gemäß § 22a FPG zu Erwerbszwecken (§ 20 Abs. 2 FPG):

Gemäß § 20 Abs. 2 FPG sind nun auch **Inhaber eines Visums D aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 22a Abs. 3 Z 2 und 3 FPG zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt**, sofern die arbeitsrechtliche Berechtigung oder sonstige Bestätigung nach dem AuslBG vorliegt.

Daraus folgt, dass das **Visum D gemäß § 22a FPG ab sofort auch zum Zweck der unselbstständigen Erwerbstätigkeit** Fremden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, von der zuständigen Landespolizeidirektion erteilt werden darf, sofern die allgemeinen Visumerteilungsvoraussetzungen (§ 21 Abs. 1 FPG) erfüllt und die arbeitsrechtliche Berechtigung oder sonstige Bestätigung nach dem AuslBG vorhanden sind.

Somit sind auch Fremde, die sich bereits im Bundesgebiet bspw. visumfrei aufhalten, dazu berechtigt, einen Antrag auf Erteilung eines **Visums D gemäß § 22a FPG zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit als Saisonier/Erntehelfer** bei der zuständigen Landespolizeidirektion einzubringen, sofern eine gültige Beschäftigungsbewilligung gemäß § 5 AuslBG oder gemäß §§ 5 iVm 32c AuslBG vorliegt. **Ein gültiges Visum für Saisoniers (Vorvisum) muss in diesem Fall nicht vorliegen.**

Es gilt diesbezüglich zu beachten, dass die Antragstellung in diesen Fällen keinen rechtmäßigen Aufenthalt begründet (vgl. hingegen Sonderbestimmung für Visa für Saisoniers gemäß § 31 Abs. 1 Z 5 FPG) und daher in diesen Fällen ein beschleunigtes Verfahren zu führen ist, um vor Ablauf des rechtmäßigen Aufenthaltes eine Entscheidung zu treffen (ACHTUNG: Visa dürfen grundsätzlich nicht rückdatiert erteilt werden!).

Die **Zustimmung des Bundesministers für Inneres** gemäß §§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. b iVm 22a FPG gilt derzeit **generell** aufgrund des **Rundschreibens GZ. 2020-0.186.871** vom 17.3.2020 **als erteilt.**

Die Erteilung eines Visums D gemäß § 22a FPG zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist zudem gemäß § 14 Tarifpost 8 iVm § 35 Abs. 8 Gebührengesetz 1957 **gebührenfrei**, da diese aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgt. Die Gebührenbefreiung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 wieder außer Kraft (vgl. 2. COVID-19-Gesetz; BGBl. I Nr. 16/2020).

Hinsichtlich der Möglichkeit der elektronischen Antragstellung wird auf das Rundschreiben GZ. 2020-0.186.871 vom 17.3.2020 betreffend „*Rechtliche Angelegenheiten; Visaverfahren, Vereinfachungen während der Covid-19 Situation*“ ergänzend hingewiesen.

Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 wieder außer Kraft.

2. Verlängerung des Aufenthalts von Inhabern von Visa D für den Zweck der Saisonarbeit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (§ 20 Abs. 7 FPG):

Gemäß § 20 Abs. 7 FPG ist der **Aufenthalt von Saisoniers, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des erteilten Visums D für Saisoniers (§ 20 Abs. 1 Z 9 FPG) oder Visa D aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (§ 20 Abs. 1 Z 8 FPG)**, für die **Dauer einer gültigen Beschäftigungsbewilligung** nach §§ 5 iVm **32c Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)** im Bereich der **Land- und Forstwirtschaft rechtmäßig**.

Dh. eine in diesem Zusammenhang (neu) erteilte oder verlängerte **Beschäftigungsbewilligung, welche den Vermerk „Gemäß § 32c AuslBG“ trägt, schafft ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet über die Gültigkeitsdauer eines bereits erteilten Visums D hinaus**. Es ist zu beachten, dass, sofern anwendbar, das bezug habende Visum D zum Zeitpunkt der Ausstellung der Beschäftigungsbewilligung nach §§ 5 iVm 32c AuslBG noch gültig sein musste.

Allf. **Visaverlängerungsanträge von Fremden zum Zweck der Saisonarbeit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft**, welche bereits ein oa. **Visum D** innehaben, sind daher dann **formlos zurückzuweisen, wenn eine Beschäftigungsbewilligung nach §§ 5 iVm 32c AuslBG vorgelegt wird**. Dem betroffenen Fremden ist zudem das geltende **Aufenthaltsrecht gemäß § 20 Abs. 7 FPG** zur Kenntnis zu bringen.

Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 wieder außer Kraft. Aufenthalte sind jedoch auch über diesen Zeitpunkt rechtmäßig, sofern sie auf einer vor dem 31.12.2020 ausgestellten Bewilligung gemäß § 32c AuslBG beruhen.

ACHTUNG: Diese **Sonderregelung gilt nicht für Saisoniers, die Inhaber eines Visums C für Saisoniers** sind oder lediglich eine **Beschäftigungsbewilligung nach § 5 AuslBG** erhalten haben. In diesem Fall ist ein Antrag auf Erteilung eines Visums für Saisoniers zu stellen. Hinsichtlich der Möglichkeit der elektronischen Antragstellung wird auf das Rundschreiben GZ. 2020-0.186.871 vom 17.3.2020 betreffend „*Rechtliche Angelegenheiten;*

Visaverfahren, Vereinfachungen während der Covid-19 Situation“ ergänzend hingewiesen. Die **Erteilung eines Visums D für den Zweck der Saisonarbeit** (§ 20 Abs. 1 Z 9 FPG oder § 20 Abs. 1 Z 8 FPG) durch eine Landespolizeidirektion ist zudem **derzeit** gemäß § 14 Tarifpost 8 iVm § 35 Abs. 8 Gebührengesetz 1957 **gebührenfrei**, da diese aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgt (*Anm.: Visa D für Saisoniers, die von einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland erteilt werden sollten, sind nach dem Konsulargebührengesetz 1992 zu vergebühren!*).

Die oa. Gebührenbefreiung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 wieder außer Kraft (vgl. 2. COVID-19-Gesetz; BGBl. I Nr. 16/2020).

3. Fallkonstellationen - Saisoniers:

Aus den unter Punkt 1 und 2 angeführten Änderungen ergeben sich daher folgende Fallkonstellationen in Bezug auf Saisoniers:

1. **Visumfreier Drittstaatsangehöriger** erhält während seines rechtmäßigen Aufenthalts eine **Beschäftigungsbewilligung** mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten nach **§ 5 AuslBG**
 - Es ist ein **Visum D gemäß § 22a FPG** mit einer Gültigkeitsdauer von **6 Monaten** zu erteilen.
 - Es **besteht kein Aufenthaltsrecht** nach § 20 Abs. 7 FPG.
2. **Visumfreier Drittstaatsangehöriger** erhält während seines rechtmäßigen Aufenthalts eine Beschäftigungsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von über 9 Monaten innerhalb von 12 Monaten nach **§§ 5 iVm 32c AuslBG**
 - Es ist ein **Visum D gemäß § 22a** mit einer Gültigkeitsdauer von nur **6 Monaten** zu erteilen.
 - Für den darüberhinausgehenden Zeitraum **besteht ein Aufenthaltsrecht** gemäß § 20 Abs. 7 FPG.
3. **Inhaber eines Visums C für Saisoniers** mit einer Gültigkeitsdauer von 90 Tagen erhält während seines rechtmäßigen Aufenthalts eine weitere Beschäftigungsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten nach **§ 5 AuslBG**
 - Es ist ein **Visum D für Saisoniers** mit einer Gültigkeitsdauer von **6 Monaten** zu erteilen.
 - Es besteht **kein Aufenthaltsrecht** nach § 20 Abs. 7 FPG.

4. **Inhaber eines Visums C für Saisoniers** mit einer Gültigkeitsdauer von 90 Tagen erhält während seines rechtmäßigen Aufenthalts eine weitere Beschäftigungsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von 9 Monaten nach **§§ 5 iVm 32c AuslBG**
 - Es ist ein **Visum D für Saisoniers** mit einer Gültigkeitsdauer von nur **6 Monaten [!]** zu erteilen.
 - **Visum C** ist in den Gesamtaufenthalt als Saisonier für Visumerteilung **einzurechnen** (vgl. § § 20 Abs. 2 Z 2 iVm § 31 Abs. 1 Z 5 FPG)!
 - Für den darüberhinausgehenden Zeitraum besteht ein **Aufenthaltsrecht gemäß § 20 Abs. 7 FPG**.
5. **Inhaber eines Visums C** bspw. zu touristischen Zwecken oder eines **Visums D** bspw. zu Kurszwecken erhält während seines rechtmäßigen Aufenthalts eine Beschäftigungsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von über 9 Monaten innerhalb von 12 Monaten nach **§§ 5 iVm 32c AuslBG**
 - Es ist ein **Visum D gemäß § 22a** mit einer Gültigkeitsdauer von **6 Monaten** zu erteilen.
 - Für den darüberhinausgehenden Zeitraum besteht ein **Aufenthaltsrecht gemäß § 20 Abs. 7 FPG**.
6. **Inhaber eines Visums C** bspw. zu touristischen Zwecken oder eines **Visums D** bspw. zu Kurszwecken oder gemäß § 22a FPG erhält während seines rechtmäßigen Aufenthalts eine Beschäftigungsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten nach **§ 5 AuslBG**
 - Es ist ein **Visum D gemäß § 22a** mit einer Gültigkeitsdauer von **6 Monaten** zu erteilen.
7. **Inhaber eines Visums D für Saisoniers** mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Monaten erhält während seines rechtmäßigen Aufenthalts eine weitere Beschäftigungsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von 4 Monaten nach **§ 5 AuslBG**
 - Es ist ein **Visum D für Saisoniers** mit einer Gültigkeitsdauer von **4 Monaten** zu erteilen.
 - Es besteht **kein Aufenthaltsrecht** nach § 20 Abs. 7 FPG.
8. **Inhaber eines Visums D für Saisoniers** mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten erhält während seines rechtmäßigen Aufenthalts eine weitere Beschäftigungsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten nach **§§ 5 iVm 32c AuslBG**
 - Es ist **kein weiteres Visum** zu erteilen, da **bereits ein Aufenthaltsrecht** gemäß § 20 Abs. 7 FPG besteht.

9. **Inhaber eines Visums D gemäß § 22a FPG als Saisonier** erhält während seines rechtmäßigen Aufenthalts als Saisonier eine weitere Beschäftigungsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von über 9 Monaten innerhalb von 12 Monaten nach **§§ 5 iVm 32c AuslBG**

→ Es ist **kein weiteres Visum** zu erteilen, da **bereits ein Aufenthaltsrecht** gemäß § 20 Abs. 7 FPG besteht.

Beilage

05. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Gernot Resinger

Elektronisch gefertigt

Zu GZ.: 2020-0.193.129

Wien, am 28.5.2020

Betreff: INFOMAIL

„SARS-CoV-2 / Covid-19“

Führerscheinrecht

Ergänzender Erlass betreffend Führerscheinbereich zu Toleranzerlass zum Führerscheinwesen auf Grund Corona-Virus

An alle

Landespolizeidirektionen

In der Beilage wird der BMK-Erlass „GZ.: 2020-0.328.083 vom 27.5.2020“ in Ergänzung zu Toleranzerlass zum Führerscheinwesen aufgrund Corona-Virus „GZ.: 2020-0.191.773 vom 20.3.2020“ übermittelt.

Die Landespolizeidirektionen werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die maßgeblichen Stellen ersucht.

2 Beilagen

i.A. gez. Peter Blieweis

Bundesministerium für Inneres

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

Peter Blieweis, ChefInsp.

Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

TELEARBEIT

Mobil +43 (0)664 8540960

peter.blieweis@bmi.gv.at

bmi.gv.at

An alle
Landespolizeidirektionen

Nachrichtlich:
II/EKO-DSE Cobra
II/BK
II/BVT

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)
BMI-II-2-a@bmi.gv.at

Brigadier Alexander Terlecki BA MA

Alexander.Terlecki@bmi.gv.at

Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-a@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.193.218

**Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; sonstige
Exekutivdienstangelegenheiten
Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grundlage
des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes**

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen dargelegt, die das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit der Eindämmung der Viruserkrankung COVID-19 regeln:

1. Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) – BGBl I 12/2020

Mit 16.03.2020 trat das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) in Kraft.

Im Rahmen dieses Bundesgesetzes **haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen (§ 2a (COVID-19-Maßnahmengesetz).**

1.1. Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

1.2. Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

- 1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,*
- 2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder*
- 3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.*

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

1.3. Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 2a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.

(2) Sofern nach der fachlichen Beurteilung der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Unterstützung für die Organe des

öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung verbunden ist, der nur durch besondere Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, so sind die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen zu treffen.

Auch wenn das COVID-19-Maßnahmengesetz dies nicht ausdrücklich erwähnt, ist § 2a Abs. 1 so auszulegen, dass iSd § 26 Abs. 3 VStG eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch mit den Mitteln des Verwaltungsstrafgesetzes vorgesehen ist.

Befugnisse des VStG, wie etwa die Identitätsfeststellung gemäß § 34b oder die Festnahme des § 35 VStG stehen für die Übertretungen (Verhältnismäßigkeit natürlich vorausgesetzt) zur Verfügung, wobei in den Bereichen der Stadtpolizeikommanden zu beachten ist, dass als Verwaltungsstrafbehörde die Magistrate tätig werden zu haben (daher sind z.B. etwaige Vorführungen von Festgenommenen nicht zum Journaldienst der LPD, sondern zu diesen Behörden vorzunehmen).

Da eine entsprechende Ermächtigung zur Einhebung von Organstrafverfügungen nicht besteht, ist bei Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes bzw. der darauf gestützten Verordnungen mit Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde vorzugehen.

Aufgrund der Notwendigkeit, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur über Ersuchen der zuständigen Behörden Unterstützungen vorzunehmen haben, müssen in jedem Bundesland von den zuständigen Gesundheitsbehörden Ersuchen an die Landespolizeidirektion gestellt werden. Nur dadurch ist sichergestellt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für alle Formen des Einschreitens (z.B. Kontrollen, bis hin zu Zwangsmaßnahmen) im Zusammenhang mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes und des COVID-19-Maßnahmengesetzes mitwirken können.

Die Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben daher beim Einschreiten im Rahmen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes

- nach Möglichkeit durch gelindere Mittel im Sinne des § 50 Abs. 5a VStG 1991, wie insbesondere die Aufklärung über die Notwendigkeit der Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen und das damit einhergehende gesundheitliche Allgemeinwohl, auf die Einhaltung hinzuwirken,
- durch Absperrmaßnahmen (z.B. Checkpoints) die Gesundheitsbehörde zu unterstützen oder
- bei Verstößen den Sachverhalt sowie die Identität der Betroffenen nach § 34b VStG 1991 festzustellen und die Anzeige an die Gesundheitsbehörde zu erstatten.

Die Ausübung von Zwangsmittel ist der für das Ersuchen des Einschreitens zuständigen Gesundheitsbehörde zuzurechnen. Daher sind im Einzelfall die Anordnungen der Behörde genau zu beachten bzw. wenn sie zu allgemein sind von dieser präzisieren zu lassen. Maßnahmen, insbesondere Zwangsmaßnahmen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Epidemiegesetz unterliegen wie jede polizeiliche Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sollten sich bei Anordnung von Zwang durch die Gesundheitsbehörde bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Zweifel ergeben, so ist vor der Durchführung die Gesundheitsbehörde um Klarstellung zu ersuchen. Der Umfang der Zwangsanwendung ist durch die Gesundheitsbehörde festzulegen.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben anwesenden Betroffenen die Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen. Hievon kann in den Fällen der Notwehr oder der Beendigung gefährlicher Angriffe (§ 33 SPG) soweit abgesehen werden, als dies für die Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes unerlässlich erscheint.

Für die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Menschen gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969.

1.4. Strafbestimmungen

§ 3. (1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine **Verwaltungsübertretung** und ist mit einer **Geldstrafe** von **bis zu 3 600 Euro** zu bestrafen.

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

2. Erlassene Verordnungen auf Basis des (COVID-19-Maßnahmengesetz)

2.1. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und

Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes – BGBl II 98/2020

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

Mit BGBl II 107/2020 wurde die gegenständliche Verordnung mit Wirksamkeit 20.03.2020 wie folgt abgeändert (Änderungen sind Gelb markiert).

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, **sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Diese Ausnahme schließt auch Begräbnisse im engsten Familienkreis mit ein;**
4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, **sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Dabei dürfen Arbeitsstätten lediglich dann betreten werden, wenn die berufliche Tätigkeit nicht auch außerhalb der Arbeitsstätte durchgeführt werden kann;**
5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

§ 3. Das Betreten von

1. **Kuranstalten gemäß § 42a KAKuG ist für Kurgäste verboten,**
2. **Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen, ist für Patienten/-innen verboten, ausgenommen zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an die medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten.**

§ 4. Die Benützung von Massenbeförderungsmitteln ist nur für Betretungen gemäß § 2 Z 1 bis 4 zulässig, wobei bei der Benützung ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.

§ 5. Das Betreten von Sportplätzen ist verboten.

§ 6, Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe, warum eine Betretung gemäß § 2 zulässig ist, glaubhaft zu machen.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 22. März 2020 außer Kraft.

2.2. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – BGBl II 96/2020.

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

§ 2. § 1 gilt nicht für folgende Bereiche:

- 1. öffentliche Apotheken*
- 2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern*
- 3. Drogerien und Drogeriemärkte*
- 4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln*
- 5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen*
- 6. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden*
- 7. veterinärmedizinische Dienstleistungen*
- 8. Verkauf von Tierfutter*

9. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
10. Notfall-Dienstleistungen
11. Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
12. Tankstellen
13. Banken
14. Post einschließlich Postpartner, soweit deren Unternehmen unter die Ausnahmen des § 2 fällt, und Telekommunikation
15. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
16. Lieferdienste
17. Öffentlicher Verkehr
18. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
19. Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
20. Abfallentsorgungsbetriebe
21. KFZ-Werkstätten.

§ 3. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, welche innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. *Kranken- und Kuranstalten;*
2. *Pflegeanstalten und Seniorenheime;*
3. *Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;*
4. *Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen.*

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgeschenkt werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Campingplätze und öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste des Campingplatzes bzw. öffentlicher Verkehrsmitteln verabreicht und ausgedient werden.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Lieferservice.

§ 4. (1) §§ 1 und 2 dieser Verordnung treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) § 3 tritt mit 17. März 2020 in Kraft.

*(3) Diese Verordnung tritt mit **Ablauf des 22. März 2020** außer Kraft*

3. Epidemiegesetz

Im Rahmen der Bewältigung der Pandemie Coronavirus SARS-CoV-2 schreiten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes über Ersuchen der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde aufgrund des Epidemiegesetzes - BGBl 186/1950 oder einer auf Grundlage des Epidemiegesetzes erlassenen Verordnung ein.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer gemäß den §§ 5, 6, 7, 15, 17, 22 und 24 beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen (§ 28a Epidemiegesetz).

In Anlehnung an die Erlässe des

- BMI Zl.: 2020-0.182.550, Einschreiten bei Betroffenen die nachweislich am Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind oder im Verdacht stehen, Vorgehensweise durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes; vom 15.03.2020 und
- BMI Zl.: 2020-0.179.898, Polizeianhaltezentren (PAZ), Allgemeines und Gewahrsame im Bereich der Sicherheitsexekutive Maßnahmen zur Verhinderung

der Einschleppung und Verbreitung einer Coronavirus-Erkrankung (COVID-2019 / SARS-CoV-2) im Anhaltevollzug

ergeht aufgrund bereits gestellter Anfragen die Klarstellung, dass in allen Fällen, wo ein kranker Mensch oder ein Mensch der im Verdacht steht krank zu sein, durch eine polizeiliche Maßnahmen einer Ortsveränderung aus einem Quarantänebereich unterworfen wird (z.B. Unterbringungsgesetz, StPO) die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde unverzüglich zu verständigen ist.

4. EDD

Alle DE-Nr der EDD, in welchen Leistungen mit einem der folgenden speziellen Zwecke gekennzeichnet sind:

- CORO
- FZS
- PUMA

sind umgehend zu genehmigen um die zeitnahe Datenübertragung in die Einsatzstäbe des BMI zu gewährleisten.

EDD Eintragungen: Zwei neues Output wurde zeitlich begrenzt in der EDD angelegt und ist ab sofort zu erfassen:

| | | |
|-------------------------------------|---|--|
| Identitätsfeststellungen VSTG § 34b | Anzahl der Personen, bei welchen eine Identitätsfeststellungen nach dem VSTG durchgeführt wurde | zur jeweiligen Leistung (zeitlich begrenzt bis 31.12.2020) |
| Anzeigen COVID-19-Maßnahmengesetz | Anzahl der Delikte | zur Leistung, aus der die Anzeige resultiert |

5. Sonstiges

Der gegenständliche Erlass ist durch die LPD allen nachgeordneten Bezirksverwaltungsbehörden denen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Sinne des § 9 SPG unterstellt oder beigegeben sind zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass des BMI Zl.: 2020-0.183.630 - Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes vom 17.03.2020 wird aufgehoben.

Aufgrund der zu erwartenden Verlängerung der einzelnen Verordnungen erfolgt hinkünftig eine Abänderung des Erlasses nur dann, wenn der Text der Verordnung abgeändert oder die Verordnung ganz oder teilweise aufgehoben wurde.

20. März 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Alexander Terlecki

Elektronisch gefertigt

An

alle Ämter der Landesregierungen

nachrichtlich an:

Abt. V/7 im Hause

Abt. V/8 im Hause

BMEIA, Abt. IV/5

BMI - V/2 (Abteilung V/2)
BMI-V-2@bmi.gv.at**Mag. Elisabeth Graff**
Sachbearbeiter/inElisabeth.Graff@bmi.gv.at
+43 (1) 53126 2933
Herrengasse 7, 1010 WienE-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-2@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.194.232

**Fremden- und Wanderungswesen; Niederlassungsangelegenheiten
NAG - Information, Rundschreiben ua. zu Art. 16 des 2. COVID-19-Gesetzes
und dessen mögliche Auswirkungen auf den NAG-Vollzug (Covid-
19/Corona/SARS-CoV-2)**

Da sich die derzeitigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch COVID-19 auch auf
Verwaltungsverfahren von Behörden und Gerichten auswirken, waren weitere gesetzliche
Vorkehrungen nötig. Es wurde daher das 2. COVID-19-Gesetz (BGBl. I Nr. 16/2019)
beschlossen.

Dieses enthält in Art. 16 das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im
Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des
Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes. Art. 16 ist am 22. März 2020
in Kraft getreten. Vorgesehen ist, dass er am 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft tritt.

Art. 16 des 2. COVID-19-Gesetzes betrifft auch den NAG-Vollzug. Für den NAG-Vollzug ist
bis auf weiteres Nachstehendes zu beachten:

I. Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Art. 16 COVID-19-Gesetzes werden in anhängigen
verwaltungsbehördlichen Verfahren alle verfahrensrechtlichen Fristen, deren
fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, also dem
22.03.2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, also bis

zum 22.03.2020 noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Dies bedeutet, dass insbesondere Fristen betreffend Aufforderungen zur Mängelbehebung von Anbringen gemäß § 13 Abs. 3 AVG sowie Verjährungsfristen gem. § 31 VStG (dies könnte sich auf Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 77 NAG beziehen), mit 1. Mai 2020 neu zu laufen beginnen, sofern die in § 1 Abs. 1 des Art. 16 genannten zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Aus dem Umstand, dass auch die Verwaltungsgerichte sowie die Höchstgerichte Art. 16 in unterschiedlichem Umfang sinngemäß anzuwenden haben, ergibt sich, dass auch die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht oder einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof von der Regelung erfasst ist.

Dies bedeutet, dass die vierwöchige Rechtsmittelfrist von NAG-Bescheiden, die entweder nach dem 22. März 2020 erlassen werden oder deren Rechtsmittelfrist bis zum 22. März 2020 noch nicht abgelaufen ist, bis zum 30. April 2020 unterbrochen wird. Für beide Konstellationen gilt, dass die jeweilige Rechtsmittelfrist mit 1. Mai 2020 neu zu laufen beginnt. Dies wäre auch in der Rechtsmittelbelehrung entsprechend zu berücksichtigen.

II. Hemmung von Fristen:

Gemäß § 2 des Art. 16 COVID-19-Gesetzes wird die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. April 2020 in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag (§ 13 Abs. 8 AVG) zu stellen ist, nicht eingerechnet. „Verfahrenseinleitende Anträge“ sind etwa Verlängerungsanträge oder auch Anträge, für die eine Frist gemäß § 27 Abs. 4 NAG beachtlich ist oder beispielsweise Erstanträge gemäß § 21 Abs. 2 Z 4 NAG.

Voranzustellen ist, dass ohnehin fristgerecht eingebrachte Anträge von gegenständlichen Ausführungen zur „Fristhemmung“ nicht tangiert sind und sich daher keine Änderung der Verfahrensführung ergibt.

In Hinblick auf Verlängerungsanträge wird zusätzlich auf das jüngst ergangene ho. Rundschreiben vom 17. März 2020, GZ: 2020-0.184.494, und die darin vorgesehene Möglichkeit der Einbringung von schriftlichen Verlängerungsanträgen (welche verbessert werden müssen) hingewiesen. Diese Möglichkeit der schriftlichen Einbringung wird Verspätungen der Antragstellung möglicherweise ohnehin hintanhalten.

Die in § 2 des Art. 16 vorgesehene Hemmung ist beispielsweise in Hinblick auf Verlängerungsanträge ausschließlich dann von Relevanz, wenn

1. die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels zwischen 22. März 2020 und 30. April 2020 endet und
2. ein diesbezüglicher Verlängerungsantrag verspätet, also nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels, eingebracht wird.

Zur weiteren Vorgangsweise (wie berechne ich die „Hemmung“?) wird am Beispiel von Verlängerungsanträgen Nachstehendes festgelegt:

Läuft die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels zwischen 22. März 2020 und 30. April 2020 ab, so sind die Tage zwischen einschließlich 22. März und einschließlich des jeweiligen Ablaufdatums des Aufenthaltstitels zu zählen. Die sich daraus ergebende Anzahl an Tagen (= Restdauer des Aufenthaltstitels) bestimmt das neue Fristende zur Einbringung eines Verlängerungsantrages, weil die „Restdauer“ beginnend mit 1. Mai (erster Tag der Anrechnung) anzuhängen ist.

Beispiel:

Läuft ein Aufenthaltstitel mit 6. April 2020 ab, verlängern die Tage von einschließlich 22. März bis einschließlich 6. April (= 16 Tage) die erlaubte Frist zur Einbringung des Verlängerungsantrages, gerechnet ab Ablauf des 30. April. Der Verlängerungsantrag ist daher spätestens bis einschließlich 16. Mai 2020 einzubringen (ab Ablauf des 30. April + 16 Tage = 16. Mai).

Sollte der neu errechnete letzte Tag der Einbringungsfrist auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, verlängert sich das Fristende auf den nächstfolgenden Werktag.

III. Weitere NAG-relevante Änderungen:

§ 3 des Art. 16 normiert unter anderem überwiegend organisationsrechtliche Vorschriften in Hinblick auf den Parteienverkehr auf Ämtern von Behörden, welche unten den genannten Voraussetzungen auf eine Reduzierung des menschlichen Kontaktes abstellen.

Art. 11 beinhaltet eine Änderung des Gebührengesetzes. Danach sind Schriften und Amtshandlungen, die aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation eingebracht werden oder erfolgen, von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit. Das Regelverfahren des NAG wird davon nicht tangiert sein, für diesbezügliche Rückfragen ist die ho. Fachabteilung zu kontaktieren.

Art. 27 betrifft das Zustellgesetz und normiert – solange die Fristen im Verwaltungsverfahren gemäß § 1 des Art. 16 unterbrochen sind – zustellrechtliche Begleitmaßnahmen. Dies soll unter anderem dazu dienen, im Bereich der Zustellung von Postsendungen zwischenmenschlichen Kontakt weitergehend zu vermeiden.

Das infolge der hier dargestellten neuen Rechtslage ergangene gegenständliche Schreiben ergänzt das zuletzt ergangene Rundschreiben der ho. Fachabteilung vom 17. März 2020, GZ: 2020-0.184.494, in Hinblick auf die notwendige Berechnung von bestimmten Fristen.

Dies bedeutet, dass die im letzten Rundschreiben dargestellte Vorgangsweise im Verfahren bei den Berufsvertretungsbehörden, bei Erstanträgen, Ausfolgung von Aufenthaltstiteln sowie insbesondere der Möglichkeit zur Einbringung schriftlicher Verlängerungsanträge (sowie anschließender Verbesserung des Formmangels) bis auf Weiteres aufrecht bleibt.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die oben unter I. und II. dargestellte Dauer der Unterbrechung oder Hemmung mittels Verordnung der Bundesregierung jederzeit geändert bzw. erstreckt werden kann.

Es wird ersucht, die nachgeordneten Dienststellen und Behörden entsprechend zu informieren.

Beilage

24. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Dietmar Hudsky

Elektronisch gefertigt

Sektion I

SC Mag. Karl HUTTER, MBA
Sektionschefkarl.hutter@bmi.gv.at
+43 1 531 26-3710
Herrengasse 7, 1010 Wien

An

die Sektions-, Gruppen-, Abteilungs-
und Referatsleitungen
im H a u s e

die Direktion des Bundeskriminalamtes

die Direktion des Bundesamtes für
Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

die Direktion der Sicherheitsakademie

die Direktion des Bundesamtes zur
Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

alle Landespolizeidirektionen

die Direktion für Spezialeinheiten

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

den Zentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsverwaltung unter Hinweis auf die §§ 9 Abs. 2 und 10
Abs.3 B-PVGden Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen
Sicherheitswesens unter Hinweis auf die §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs.3
B-PVGden Vorsitz der Arbeitsgruppe für
Gleichbehandlungsfragen im BM.I

Geschäftszahl: 2020-0.194.591

SARS-CoV-2 - Informationsmanagement BMI

Die aktuelle SARS-CoV-2 Lage stellt auf Grund ihrer hohen Komplexität und Dynamik alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMI vor besondere Herausforderungen. Der Generalsekretär hat daher die Einrichtung eines eigenen Informationsmanagements BMI SARS-CoV-2 (auf Zeit) beauftragt.

Ziele des Informationsmanagements:

- Allen Bediensteten des BMI ein umfassendes Informationsservice in der Sonderlage SARS-CoV-2 zu bieten;
- Eine Corona-Infostelle für die Bediensteten des BMI einzurichten, um mittels E-Mail Fragen an den Dienstgeber BMI richten zu können und in angemessener Zeit Antworten zu erhalten;
- Im Intranet des BMI über den Link Corona-Infopoint den Bediensteten alle wesentlichen Informationen zu SARS-CoV-2 in übersichtlicher und kompakter Form bereitzustellen.

Nichtziele:

- Regelung des Dienstbetriebs und der dienstrechtlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten und der Dienstbehörde BMI;
- Medizinische Beratung (Online Doktor);
- Eingriff in die Zuständigkeiten des SKKM-Stabes SARS-CoV-2.

Corona-Infomanagementteam

Aus Bediensteten der Sektion I wird unter der Verantwortung des Leiters der Sektion I ein Corona-Infomanagementteam als Organisation auf Zeit (Projekt) gebildet.

Leiter des Teams sind Generalmajor Günter Krenn und Oberst Michael Holzer. Diesen obliegen die Organisation des Dienstbetriebs und die Koordination des SARS-CoV-2 Informationsmanagements.

Aufgaben des Teams sind der Betrieb der **Corona-Infostelle** und die Pflege des **Intranet-Links Corona-Infopoint**. Für die Dauer dieser Verwendung übernehmen die Angehörigen des Teams somit auch Aufgaben außerhalb ihres Arbeitsplatzes. Für die Angehörigen des Teams gelten die Bestimmungen des Erlasses 2020-0.178.750 vom 13. März 2020 sowie der weiteren Regelungen betreffend Telearbeit.

Corona-Infostelle

Nach dem Modell des Bürgerservice des BMI wird eine Corona-Infostelle eingerichtet, an die die Bediensteten des BMI Fragen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2- Lage richten können. Die Corona-Infostelle und der Bürgerservice des BMI sind zwei getrennte Organisationen mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen.

Anfragen sind ausschließlich an das Postfach

BMI-CORONA-Infostelle@bmi.gv.at

zu richten.

Das Infomanagementteam klärt die Fragen anhand des Katalogs häufig gestellter Fragen (FAQ's) oder bei Bedarf mit den zuständigen Fachabteilungen oder dem SKKM Koordinationsstab SARS-CoV-2/COVID-19 ab und sendet die Antwort in angemessener Zeit mittels E-Mail an den Bediensteten.

Die Fachabteilungen sowie der Stab werden ersucht, diesbezügliche Anfragen zeitnah zu beantworten.

Fragen und deren Beantwortung, die von allgemeinem Interesse sind, werden anonymisiert auf den Intranet-Link (siehe unten) gestellt.

Fragen, die die konkrete Regelung des Dienstbetriebs sowie die dienstrechtlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten und ihrer Dienstbehörde oder die die Zuständigkeiten des SKKM Koordinationsstab SARS-CoV-2/COVID-19 betreffen, werden vom Infomanagementteam nicht beantwortet, sondern an die zuständige Dienstbehörde bzw. den Stab weitergeleitet

Jeder Vorgang (Anfrage, Bearbeitung, Erledigung) wird analog den Erledigungen des Bürgerservice dokumentiert.

Intranet-Link Corona-Infopoint

Als Serviceleistung für die Bediensteten des Innenministeriums wird im Intranet auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres ein Link Corona-Infopoint eingerichtet.

Der Link hierzu befindet sich **direkt unter dem Wort Intranet auf der linken Seite**.

Mit diesem Link werden aktuelle Leitfäden zum Umgang mit SARS-CoV-2, Gesetze, Verordnungen, Erlässe, weiterführende Links, Formulare, Kontaktnummern sowie häufig gestellte Fragen (FAQ's) zur Verfügung gestellt und laufend aktualisiert.

Für die aus eigenem erfolgende Bereitstellung und Aktualisierung der Inhalte mit Corona Bezug sind verantwortlich:

| Kapitel | Contentprovider |
|-------------------------------------|-------------------|
| Leitfäden zum Umgang mit SARS-CoV-2 | z.B. I/A und I/10 |
| Gesetze, Verordnungen des Bundes | Abt. III/1 |

| | |
|---|--|
| Gesetze, Verordnungen der Länder | SKKM Koordinationsstab SARS-CoV-2/COVID-19 |
| Erlässe, Dienstanweisungen | SI – V |
| Katalog häufig gestellter Fragen (FAQ's) | Corona-Infomanagementteam in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen und dem SKKM Koordinationsstab SARS-CoV-2/COVID-19 |
| Formulare, Kontaktnummern, E-Mailadressen | Corona-Infomanagementteam |

Die von den Content Providern erstellten und geprüften Inhalte sind an die eingerichtete Infostelle (BMI-CORONA-Infostelle@bmi.gv.at), zu senden. Von dieser werden die Inhalte an den Webmaster des BMI zum Hochladen im Intranet übermittelt.

Weiters wird ein **Icon samt Link am Smartphone** initialisiert werden, um auch von dort, neben der Möglichkeit über den Web-Workspace ONE von AirWatch, direkt auf den Intranet-Link SARS-CoV-2 zugreifen zu können.

Start und Ende des Informationsmanagements SARS-CoV-2

Das Informationsmanagement SARS-CoV-2 startet am **27. März 2020** und wird je nach Lageentwicklung nach den Vorgaben des Generalsekretärs beendet.

26. März 2020

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

Nachrichtlich:
Büro des Generalsekretärs
II/EKO-DSE Cobra
II/BK
II/BVT

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)
BMI-II-2-a@bmi.gv.at

Brigadier Alexander Terlecki BA MA

Alexander.Terlecki@bmi.gv.at

Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-a@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.195.344

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; sonstige Exekutivdienstangelegenheiten Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen dargelegt, die das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit der Eindämmung der Viruserkrankung COVID-19 regeln:

1. Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) – BGBl I 12/2020

Mit 16.03.2020 trat das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) in Kraft.

Dieses Bundesgesetz wurde durch das 2. Covid-19 Gesetz BGBl. I 16/2020 abgeändert und trat mit 22.03.2020 in Kraft. Die Änderungen sind gelb hervorgehoben.

Zu Anfang muss klargestellt werden, dass das Covid-19-Maßnahmengesetz selbst keine Verbotstatbestände enthält. Um ein Verhalt als verboten zu bestimmen, ist eine

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erforderlich.

Im Rahmen dieses Bundesgesetzes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen (§ 2a (COVID-19-Maßnahmengesetz)).

1.1. Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

Als solche Arbeitsorte gelten

- **Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Arbeitgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte.**
- **Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung.**

- **Auswärtige Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.**

1.2. Betreten von bestimmten Orten

§ 2. *Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist*

- 1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,*
- 2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder*
- 3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.*

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

1.3. Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 2a. (1) Die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.**

(2) *Sofern nach der fachlichen Beurteilung der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Unterstützung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung verbunden ist, der nur durch besondere Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, so sind die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen zu treffen.*

Auch wenn das COVID-19-Maßnahmengesetz dies nicht ausdrücklich erwähnt, ist § 2a Abs. 1 so auszulegen, dass iSd § 26 Abs. 3 VStG eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch mit den Mitteln des Verwaltungsstrafgesetzes vorgesehen ist.

Befugnisse des VStG, wie etwa die Identitätsfeststellung gemäß § 34b oder die Festnahme des § 35 VStG stehen für die Übertretungen (Verhältnismäßigkeit natürlich vorausgesetzt) zur Verfügung, wobei in den Bereichen der Stadtpolizeikommanden zu beachten ist, dass als Verwaltungsstrafbehörde die Magistrate tätig werden zu haben (daher sind z.B. etwaige Vorführungen von Festgenommenen nicht zum Journaldienst der LPD, sondern zu diesen Behörden vorzunehmen).

Da eine entsprechende Ermächtigung zur Einhebung von Organstrafverfügungen nicht besteht, ist bei Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes bzw. der darauf gestützten Verordnungen mit Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde vorzugehen.

Aufgrund der Notwendigkeit, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur über Ersuchen der zuständigen Behörden Unterstützungen vorzunehmen haben, müssen in jedem Bundesland von den zuständigen Gesundheitsbehörden Ersuchen an die Landespolizeidirektion gestellt werden. Nur dadurch ist sichergestellt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für alle Formen des Einschreitens (z.B. Kontrollen, bis hin zu Zwangsmaßnahmen) im Zusammenhang mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes und des COVID-19-Maßnahmengesetzes mitwirken können.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben daher beim Einschreiten im Rahmen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes

- nach Möglichkeit durch gelindere Mittel im Sinne des § 50 Abs. 5a VStG 1991, wie insbesondere die Aufklärung über die Notwendigkeit der Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen und das damit einhergehende gesundheitliche Allgemeinwohl, auf die Einhaltung hinzuwirken,

- durch Absperrmaßnahmen (z.B. Checkpoints) die Gesundheitsbehörde zu unterstützen oder
- bei Verstößen den Sachverhalt sowie die Identität der Betroffenen nach § 34b VStG 1991 festzustellen und die Anzeige an die Gesundheitsbehörde zu erstatten.

Die Ausübung von Zwangsmittel ist der für das Ersuchen des Einschreitens zuständigen Gesundheitsbehörde zuzurechnen. Daher sind im Einzelfall die Anordnungen der Behörde genau zu beachten bzw. wenn sie zu allgemein sind von dieser präzisieren zu lassen. Maßnahmen, insbesondere Zwangsmaßnahmen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Epidemiegesetz unterliegen wie jede polizeiliche Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sollten sich bei Anordnung von Zwang durch die Gesundheitsbehörde bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Zweifel ergeben, so ist vor der Durchführung die Gesundheitsbehörde um Klarstellung zu ersuchen. Der Umfang der Zwangsanwendung ist durch die Gesundheitsbehörde festzulegen.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben anwesenden Betroffenen die Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen. Hievon kann in den Fällen der Notwehr oder der Beendigung gefährlicher Angriffe (§ 33 SPG) soweit abgesehen werden, als dies für die Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes unerlässlich erscheint.

Für die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Menschen gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969.

1.4. Strafbestimmungen

*§ 3. (1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine **Verwaltungsübertretung** und ist mit einer **Geldstrafe** von **bis zu 3 600 Euro** zu bestrafen.*

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine

Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

2. Erlassene Verordnungen auf Basis des (COVID-19-Maßnahmengesetz)

2.1. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes – BGBl II 98/2020

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

Mit BGBl II 107/2020 wurde die gegenständliche Verordnung mit Wirksamkeit vom 20.03.2020 wie folgt abgeändert (Änderungen sind grau markiert).

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

- 1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;*
- 2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;*
- 3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs*

zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Diese Ausnahme schließt auch Begräbnisse im engsten Familienkreis mit ein;

4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Dabei dürfen Arbeitsstätten lediglich dann betreten werden, wenn die berufliche Tätigkeit nicht auch außerhalb der Arbeitsstätte durchgeführt werden kann;
5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

§ 3. Das Betreten von

1. Kuranstalten gemäß § 42a KAKuG ist für Kurgäste verboten,
2. Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen, ist für Patienten/-innen verboten, ausgenommen zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an die medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten.

§ 4. Die Benützung von Massenbeförderungsmitteln ist nur für Betretungen gemäß § 2 Z 1 bis 4 zulässig, wobei bei der Benützung ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.

§ 5. Das Betreten von Sportplätzen ist verboten.

§ 6, Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe, warum eine Betretung gemäß § 2 zulässig ist, glaubhaft zu machen.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 22. März 2020 außer Kraft.

2.2. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Sperrstunde und Aufsperrstunde im Gastgewerbe festgelegt werden – BGBl II 97/2020

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

*§ 1. (1) Für sämtliche Betriebsarten der Gastgewerbe werden der Zeitpunkt, in dem die Gastgewerbebetriebe geschlossen werden **müssen (Sperrstunde) mit 15 Uhr**, und der Zeitpunkt, in dem sie geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde) mit 5 Uhr festgelegt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.*

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, welche innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

- 1. Kranken- und Kuranstalten;*
- 2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;*
- 3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;*
- 4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genützt werden dürfen.*

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgeschenkt werden.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in und mit Ablauf des 16. März 2020 außer Kraft.

2.3. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – BGBl II 96/2020.

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

§ 2. § 1 gilt nicht für folgende Bereiche:

- 1. öffentliche Apotheken*
- 2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern*
- 3. Drogerien und Drogeriemärkte*
- 4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln*
- 5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen*
- 6. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden*
- 7. veterinärmedizinische Dienstleistungen*
- 8. Verkauf von Tierfutter*
- 9. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten*
- 10. Notfall-Dienstleistungen*
- 11. Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel*
- 12. Tankstellen*

13. *Banken*
14. *Post einschließlich Postpartner, soweit deren Unternehmen unter die Ausnahmen des § 2 fällt, und Telekommunikation*
15. *Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege*
16. *Lieferdienste*
17. *Öffentlicher Verkehr*
18. *Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske*
19. *Hygiene und Reinigungsdienstleistungen*
20. *Abfallentsorgungsbetriebe*
21. *KFZ-Werkstätten.*

§ 3. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, welche innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. *Kranken-und Kuranstalten;*
2. *Pflegeanstalten und Seniorenheime;*
3. *Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;*
4. *Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genützt werden dürfen.*

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgeschenkt werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Campingplätze und öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste des Campingplatzes bzw. öffentlicher Verkehrsmitteln verabreicht und ausgeschenkt werden.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Lieferservice.

§ 4. (1) §§ 1 und 2 dieser Verordnung treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) § 3 tritt mit 17. März 2020 in Kraft.

*(3) Diese Verordnung tritt mit **Ablauf des 22. März 2020** außer Kraft*

3. Epidemiegesetz

Im Rahmen der Bewältigung der Pandemie Coronavirus SARS-CoV-2 schreiten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes über Ersuchen der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde aufgrund des Epidemiegesetzes - BGBl 186/1950 oder einer auf Grundlage des Epidemiegesetzes erlassenen Verordnung ein.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer gemäß den §§ 5, 6, 7, 15, 17, 22 und 24 beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen (§ 28a Epidemiegesetz).

In Anlehnung an die Erlässe des

- BMI Zl.: 2020-0.182.550, Einschreiten bei Betroffenen die nachweislich am Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind oder im Verdacht stehen, Vorgehensweise durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes; vom 15.03.2020 und
- BMI Zl.: 2020-0.179.898, Polizeianhaltezentren (PAZ), Allgemeines und Gewahrsame im Bereich der Sicherheitsexekutive Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung einer Coronavirus-Erkrankung (COVID-2019 / SARS-CoV-2) im Anhaltevollzug

ergeht aufgrund bereits gestellter Anfragen die Klarstellung, dass in allen Fällen, wo ein kranker Mensch oder ein Mensch, der im Verdacht steht, krank zu sein, durch eine polizeiliche Maßnahme einer Ortsveränderung aus einem Quarantänebereich

unterworfen wird (z.B. Unterbringungsgesetz, StPO) die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde unverzüglich zu verständigen ist.

4. EDD

Alle DE-Nr der EDD, in welchen Leistungen mit einem der folgenden speziellen Zwecke gekennzeichnet sind:

- CORO
- FZS
- PUMA

sind umgehend zu genehmigen, um die zeitnahe Datenübertragung in die Einsatzstäbe des BMI zu gewährleisten.

EDD Eintragungen: Zwei neue Outputs wurden zeitlich begrenzt in der EDD angelegt und sind ab sofort zu erfassen:

| | | |
|--|---|--|
| Identitätsfeststellungen VSTG § 34b | Anzahl der Personen, bei welchen eine Identitätsfeststellungen nach dem VSTG durchgeführt wurde | zur jeweiligen Leistung (zeitlich begrenzt bis 31.12.2020) |
| Anzeigen COVID-19- Maßnahmengesetz | Anzahl der Delikte | zur Leistung, aus der die Anzeige resultiert |

5. Sonstiges

Durch die LPD Oberösterreich (Rechtsbüro) wurden zwei grafische Blätter erstellt, die die derzeitige Situation anschaulich darstellen und den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Beurteilung der durch Verordnung bestimmten Verbote erleichtern soll. Diese Blätter sind dem Erlass angeschlossen.

Es ist weiters beabsichtigt, eine Informationsplattform zu schaffen, um alle im Zusammenhang mit der Erkrankung COVID19 stehenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der gegenständliche Erlass ist durch die LPD allen nachgeordneten Bezirksverwaltungsbehörden denen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Sinne des § 9 SPG unterstellt oder beigegeben sind zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass des BMI Zl.: 2020-0.193.218- Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmegesetzes und des Epidemiegesetzes vom 20.03.2020 wird aufgehoben.

Aufgrund der zu erwartenden Verlängerung der einzelnen Verordnungen erfolgt hinkünftig eine Abänderung des Erlasses nur dann, wenn der Text der Verordnung abgeändert oder die Verordnung ganz oder teilweise aufgehoben wird.

23. März 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Alexander Terlecki

Elektronisch gefertigt

An

alle Landespolizeidirektionen
dem .BK
dem BVTBMI - II/2/a (Referat II/2/a)
BMI-II-2-a@bmi.gv.at**RL Bgdr Alexander Terlecki**
Sachbearbeiter/inalexander.terlecki@bmi.gv.at
+43 (01) 531263807
Minoritenplatz 9 , 1010 WienE-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-a@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.196.912

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Kriminaldienst
Verordnung der Bundesministerin für Justiz mit der zur Verhinderung der
Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen
getroffen werden - BGBl II 113/2020

Mit Verordnung der Bundesministerin für Justiz mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden – BGBl II 113/2020 vom 23.03.2020 ergeht **bis zum 13.04.2020** für die Kriminalpolizei folgende Regelung:

§ 2. Zustellungen, Ladungen und Aufforderungen nach § 83 Abs. 1 bis 4 StPO dürfen nur in Fällen angeordnet werden, in denen der Beschuldigte in Haft angehalten wird.

Beilage: Verordnung BGBl II 113/2020

Die Landespolizeidirektionen haben die ihnen nachgeordneten Organisationseinheiten der Kriminalpolizei (§ 18 Abs. 2 und 3 StPO) davon in Kenntnis zu setzen.

24. März 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Alexander Terlecki

Elektronisch gefertigt

An das
Bundesministerium für europäische und
internationale Angelegenheiten
Abteilung IV.5

Nachrichtlich:
Gruppen II/A, V/B
Abteilungen V/2, V/5, V/6, V/8, V/10 und
das Referat II/13/c

Geschäftszahl: 2020-0.197.718

Legistik und Recht

2. COVID-19-Gesetz; Art.16; Visaverfahren; weitere Vorgangsweise

Unter Bezugnahme auf den am 22. März 2020 in Kraft getretenen Art. 16 des 2. COVID-19-Gesetzes, der das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts normiert, wird folgendes festgehalten.

§ 1 Abs.1 des Art. 16 des COVID-19-Gesetzes betrifft hinsichtlich der Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen auch die Beschwerde(vorentscheidungs)verfahren.

Art 16 § 1 Abs 1 Covit-19-Gesetz sieht eine solche Aussetzung vor, wenn die Verfahrensgesetze anzuwenden sind (ua AVG). Das würde für die Beschwerdevorentscheidungsverfahren im § 14 VwGVG noch nicht hinreichen (weil diese keine Fristen nach den Verfahrensgesetzen, sondern nach dem VwGVG sind).

Nach der Verfassungsbestimmung des § 6 Abs 1 (im Art 16 des Covit-19- Gesetzes) sind aber auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte die §§ 1 bis 5 dann sinngemäß anzuwenden, wenn auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das AVG anzuwenden ist. Dies trifft auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte zu, und zwar auch für das Vorverfahren nach den §§ 11- 16 VwGVG, wenn im vorangegangenen (behördlichen) Verfahren die Verfahrensgesetze anzuwenden waren.

BMI - V/7 (Abteilung V/7)
BMI-V-7@bmi.gv.at

Mag. Gabriele Funiok
Sachbearbeiter/in

Gabriele.Funiok@bmi.gv.at
+43 (01) 531263567
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-7@bmi.gv.at zu richten.

Nach § 11 VwGVG sind - soweit in diesem und im vorangehenden Abschnitt nicht anderes bestimmt ist - auf das Verfahren nach diesem Abschnitt (entspricht: §§ 11 – 16) jene Verfahrensvorschriften anzuwenden, die die Behörde in einem Verfahren anzuwenden hat, das der Beschwerde beim Verwaltungsgericht vorangeht.

Da im vorangehenden Verfahren zur Visaerteilung (nach der jüngeren Rechtsprechung des VwGH) das AVG anzuwenden ist, ist im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren auch das AVG anzuwenden.

Es sind somit aufgrund § 1 Abs 1 iVm § 6 Abs 1 des Art 16 des Covit-19- Gesetzes die Fristen im Beschwerde(vorentscheidungs)verfahren bis Ende April ausgesetzt und beginnen mit 01. Mai 2020 neu zu laufen.

Daher: Wenn zB. das fristauslösende Ereignis (Beschwerdeerhebung) in die Zeit nach dem Ablauf des 21.März.2020 fällt, so beginnt die Frist von zwei Monaten des § 4 Abs 1 VwGVG mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Das Gleiche gilt aber auch, wenn das Ende der Frist von zwei Monaten des § 14 Abs 1 VwGVG vor den 1. Mai 2020 fällt; auch hier beginnt die Frist mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Zusatz:

Es ergeht das Ersuchen, die österreichischen Vertretungsbehörden entsprechend anzuweisen und die weiteren notwendigen Veranlassungen im do. Zuständigkeitsbereich zu treffen.

Anlage

25. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Gernot Resinger

Elektronisch gefertigt

An
Alle Landespolizeidirektionen

BMI - II/12/a (Referat II/12/a)
BMI-II-12-a@bmi.gv.at

Ministerialrat Mario Mossbeck, B.A. M.A.
Sachbearbeiter/in

Mario.Mossbeck@bmi.gv.at
+43 59133 982501
Türkenstraße 22 , 1090 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-12-a@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.198.432

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Verkehrsdienst COVID-19-Sicherungsmaßnahmen – Durchführung von Alkoholkontrollen

Auf Grund der COVID-19-Pandemie ergehen folgende Regelungen in Zusammenhang mit der Durchführung von Alkoholkontrollen, um Ansteckungen sowohl von Polizisten/innen, also auch Probanden/innen hintanzuhalten.

Durchführung von Alkoholkontrollen:

Bei der Durchführung von Alkoholkontrollen haben Polizisten/innen jedenfalls Einweghandschuhe zu tragen, Probanden/innen ist selbiges zu empfehlen und anzubieten. Um die notwendige Distanz von ca. 1,5 Metern zu wahren, sind Alkovortestgeräte sowie die Einblasschläuche der Alkomaten zur Durchführung der Tests an die Probanden/innen zu übergeben und die entsprechenden Anweisungen zur Handhabung zu erteilen (insbesondere betreffend Abnahme des Mundstückes nach dem 1. Blasvorgang und Wiederaufsetzen vor dem 2. Blasvorgang). Die Polizisten haben sich während des Testablaufes so zu positionieren, dass sie durch eventuell seitlich am Mundstück vorbeiströmende Atemluft des Probanden nicht kontaminiert werden können. Probanden/innen sind anzuweisen sich während des Einblasvorganges so aufzustellen, dass Ausrüstungsgegenstände im Fahrzeugraum nicht kontaminiert werden können. Nach Beendigung des Alkotests sind die Einweghandschuhe und Mundstücke in einem vorher vorbereiteten verschließbaren Müllbeutel (luftdichte Verknotung) ohne Berührung der Außenhaut aufzubewahren und anschließend zu entsorgen. Nach Abschluss der Amtshandlung sollte eine Händedesinfektion durchgeführt werden.

Angemerkt wird, dass die Mundstücke mit Rückatemsperrern ausgestattet sind. Diese sorgt dafür, dass keine Luft vom Probanden eingesogen werden kann.

Reinigung oder Oberflächendesinfektion der Geräte:

Um allfällige Virenanhaftungen an den Alkotestgeräten hintanzuhalten ist nach jeder Verwendung und auch vor jeder Übergabe des Gerätes (bzw. Fahrzeugübernahme) eine Reinigung durch Abwischen des Gerätes (beim Alkomaten insbesondere auch des Blasschlauches) mit einem feuchten, keinesfalls tropfenden, in eine Spülmittellösung getauchtem Tuch (Fasertuch oder Küchenrolle) oder mit einem Feuchttuch erforderlich.

Vorgangsweise:

1. Bei der Reinigung oder Oberflächendesinfektion sind Einweghandschuhe zu tragen.
2. Der Alkomat ist abzuschalten und von der elektrischen Versorgung zu trennen.
3. Es ist jedenfalls darauf zu achten, dass bei der Reinigung durch Abwischen des Gerätes mit einem feuchten, keinesfalls tropfenden, in eine Spülmittellösung getauchtem Tuch (Fasertuch oder Küchenrolle) keine Spülmittellösung in die Einblasöffnung gelangt.
4. Verbrauchsgegenstände wie Einweghandschuhe und Wischtücher sind in einem vorher vorbereiteten verschließbaren Müllbeutel (luftdichte Verknotung) ohne Berührung der Außenhaut aufzubewahren und anschließend gem. Erlass BMI GZ 2020-01.321.875 vom 28.2.2020 zu entsorgen. Diese Verbrauchsmittel stellen keinen infektiösen Abfall im Sinne des AWG 2002, sowie darauf beruhender Verordnungen dar. Sie sind somit nicht als gefährlicher Abfall einzustufen (ähnlich wie bei Influenza-, HIV- oder Hepatitis B-Viren).
5. Nach Abschluss der Reinigung sollten die Hände mit Seife gewaschen werden oder eine Händedesinfektion durchgeführt werden.
6. Sollten die Alkoholtestgeräte alternativ mit einem Flächendesinfektionsmittel abgewischt werden, obwohl eine Reinigung nach Punkt 3 ausreicht, ist nach dieser Desinfektion immer eine Nachreinigung durch Abwischen des Gerätes (beim Alkomaten insbesondere auch des Blasschlauches), mit einem feuchten, keinesfalls tropfenden Tuch (Fasertuch oder Küchenrolle) erforderlich, damit die Geräteoberfläche nicht durch die vermehrte Desinfektion angegriffen wird. Das Gerät ist nach Reinigung mit einem Desinfektionsmittel 30 Minuten nicht für einen Alkotest einzusetzen, weil eventuelle Rückstände des Desinfektionsmittels vollständig verdampft sein müssen. Nach dieser Wartezeit ist zudem eine so genannte Nulltestung mit alkoholfreiem Atem notwendig.

Gegenständlicher Erlass gilt bis auf Widerruf.

25. März 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Martin Germ, BA MA

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

An die Abteilungen
II/1, II/2, II/8, II/10, II/14, BVT, II/BK, II/DSE,
EKC, BFA, V/1, V/7, V/8, V/11
im H a u s e

An das
Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres, Abt. IV.5

An die Stäbe
BMI V Migration
SKKM Corona Koordination
im Hause

Geschäftszahl: 2020-0.199.383

BMI - V/6 (Abteilung V/6)
BMI-V-6@bmi.gv.at

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA
Sachbearbeiter/in

Guenter.Schnittler@bmi.gv.at
+43 (01) 53126 3842
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-6@bmi.gv.at zu richten.

Fremden- und Wanderungswesen; Grenzkontrolle und Grenzüberwachung "Covid-19/Corona/SARS-CoV-2" - Durchreise von rumänischen, bulgarischen, moldawischen und ukrainischen Staatsangehörigen

Aufgrund der Erklärung der ungarischen Behörden, dass die Einreise nach Ungarn für Personen aus **Bulgarien, Rumänien, Moldawien und Ukraine** bis auf Widerruf in der Zeit von 21.00 bis 05.00 Uhr möglich sein wird, ist für Staatsangehörige dieser Nationen die Einreise wieder möglich. Diese Regelung bleibt bis zu einer eventuellen Kündigung seitens Ungarn aufrecht.

Regelungen für die Durchfahrt

Rumänischen, bulgarischen, moldawischen und ukrainischen Staatsangehörigen kann die Einreise gestattet werden, sofern diese den Grenzübergang Nickelsdorf ohne Wartezeiten im Grenzbereich in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr erreichen können.

Als Richtwert dient die unten angeführte Tabelle.

Beispiel: Ein rumänischer Staatsangehöriger reist am Grenzübergang Walsberg nach Österreich ein. Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Ausreise nach Ungarn wäre 21:00. Für die Anreise werden, wie aus der Tabelle ersichtlich, 3,5 Stunden angenommen. Der rumänische Staatsangehörige darf daher frühestens um 17:30/spätestens um 01.00 nach Österreich einreisen.

| Grenzübergang | Straße Auto- bahn | Bundes- land | Nachbar- staat | Entfernung nach Nickelsdorf in km | Fahrzeit in Stunden für Pkw |
|-----------------|-------------------------|-----------------|-------------------|--|--------------------------------------|
| Spiefeld | A 9 | Steiermark | Slowenien | 270 | 2,5 |
| Karawanken | A 11 | Kärnten | Slowenien | 410 | 4 |
| Arnoldstein | A 2 | Kärnten | Italien | 410 | 4 |
| Brenner | A 13 | Tirol | Italien | 600 | 5,5 |
| Feldkirch | B 190/ A 14 | Vorarlberg | Schweiz | 710 | 6,5 |
| Hörbranz | A 14 | Vorarlberg | Deutschland | 750 | 7 |
| Walsberg | A 1 | Salzburg | Deutschland | 380 | 3,5 |
| Suben/Passau | A 8 | OÖ | Deutschland | 350 | 3 |
| Drasenhofen | B 7/A 5 | NÖ | Tschechien | 150 | 1 |
| Simbach/Braunau | B 148 | OÖ | Deutschland | 370 | 3 |

Für Grenzübergänge, die nicht in der Tabelle angeführt sind gelten, die Zeiten des nächstgelegenen angeführten Grenzübergangs.

Für Personen, die über Slowenien ausreisen wollen, gilt die unten angeschlossene Tabelle. Slowenien wird beginnend mit 25.3.2020, 00.00 Uhr Gesundheitskontrollen an der gemeinsamen Grenze organisieren. Sofern die Ausreise für serbische Staatsangehörige aus Slowenien nicht mehr gesichert ist, dürfen diese nicht mehr nach Slowenien einreisen.

| Grenzübergang | Straße Auto- bahn | Bundes- land | Nachbar- staat | Entfernung nach Spiefeld in km | Fahrzeit in Stunden für Pkw |
|-----------------|-------------------------|-----------------|-------------------|---|--------------------------------------|
| Walsberg | A 1 | Salzburg | Deutschland | 330 | 3 |
| Suben/Passau | A 8 | OÖ | Deutschland | 310 | 3 |
| Simbach/Braunau | B 148 | OÖ | Deutschland | 340 | 3 |

Ausnahmeregelung für serbische Staatsangehörige für 24.3.2020 (22.00Uhr):

Mit Serbien und Ungarn wurde vereinbart, bis zu 200 serbische Staatsangehörige mit ihren PKW und Kleinbussen am 24.3.2020, um 22.00 Uhr im Konvoi über Nickelsdorf ausreisen zu lassen. Der Konvoi wird von der ungarischen Polizei übernommen und zur serbischen Grenze eskortiert.

An die LPD Burgenland ergeht der Auftrag, die Ausreise der im Bereich Nickelsdorf wartenden serbischen Staatsangehörigen zu organisieren.

Seitens der anderen Landespolizeidirektionen wurde kein Bedarf angemeldet.

Die eigenständige Weiterleitung von serbischen Staatsangehörigen nach Nickelsdorf ist deswegen nicht gestattet!


Der Erlass Geschäftszahl: 2020-0.191.475 vom 19.3.2020 tritt außer Kraft.

24. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - IV/ST3 (Gefahrgut)
st3@bmk.gv.at

Mag. Othmar Krammer
Sachbearbeiter/in

othmar.krammer@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5880
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

An lt. Verteiler

Geschäftszahl: 2020-0.193.236

Wien, 23. März 2020

**Betreff: SARS-CoV-2/COVID-19;
Auswirkungen von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung auf die Beförderung gefährlicher Güter**

Die aktuellen Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Pandemiebekämpfung werfen bei der Beförderung gefährlicher Güter eine Reihe von Problemen für die Betroffenen auf. In größerem Ausmaß ist das bei Schulungs- und technischen Bescheinigungen der Fall, deren Gültigkeit nun endet und wegen dieser Restriktionen nicht verlängert werden kann.

BMK und ACG sind bestrebt, vorzugsweise mit anderen Ländern abgestimmte Lösungen auszuarbeiten.

Derzeit können folgende Informationen und Anweisungen erteilt werden. Das BMK ersucht um deren Beachtung sowie um entsprechende Information der mit dem Vollzug des Gefahrgutrechts betrauten Organe.

1. Gemäß 1.5 ADR/RID/ADN wurde bislang vereinbart:

- Schulungsbescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte und Gefahrgutlenker, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 endet, bleiben bis zum 30. November 2020 gültig und können bis zu diesem Zeitpunkt nach den üblichen Auffrischungsmodalitäten um fünf Jahre (ausgehend vom ursprünglichen Ablaufdatum) verlängert werden.

M324 - Driver training certificates in accordance with 8.2.2.8.2 of ADR and safety adviser certificates in accordance with 1.8.3.7 of ADR
<http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html>

RID 1/2020: Multilaterale Sondervereinbarung über Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 RID
http://otif.org/fileadmin/new/3-Reference-Text/3C-RID-References/1511/RID_1-2020_d_validity_safety_adviser_certificates.pdf

M025 Under section 1.5.1 of ADN concerning ADN specialized knowledge certificates in accordance with 8.2.2.8 of ADN and safety adviser certificates in accordance with 1.8.3.7 of ADN
<http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/multilateral-agreements.html>

- Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN, deren Gültigkeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. Dezember 2020 endet, bleiben bis 31. Dezember 2020 gültig und können bis zu diesem Zeitpunkt nach den üblichen Auffrischungsmodalitäten um fünf Jahre (ausgehend vom ursprünglichen Ablaufdatum) verlängert werden. Eine ähnliche Regelung gilt für als gleichwertig anerkannte STCW-Dokumente.

M025 Under section 1.5.1 of ADN concerning ADN specialized knowledge certificates in accordance with 8.2.2.8 of ADN and safety adviser certificates in accordance with 1.8.3.7 of ADN
<http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/multilateral-agreements.html>

- Wiederkehrende Prüfungen und Zwischenprüfungen von Tanks, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. August 2020 endet, bleiben entgegen 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6, 6.8.3.4.12, 6.9.5.2 und 6.10.4 ADR/RID bis zum 30. August 2020 gültig. Die Folgeprüfungen müssen erst bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden.

M325 - Periodic or intermediate inspections of tanks in accordance with 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6, 6.8.3.4.12, 6.9.5.2 and 6.10.4 of ADR, and certificate of approval for vehicles in accordance with 9.1.3.4 of ADR
<http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html>

RID 2/2020: Multilaterale Sondervereinbarung über die wiederkehrenden Prüfungen oder Zwischenprüfungen von Tanks gemäß den Absätzen 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6, 6.8.3.4.12, dem Unterabschnitt 6.9.5.2 und dem Abschnitt 6.10.4 des RID
http://otif.org/fileadmin/new/3-Reference-Text/3C-RID-References/1511/RID_1-2020_d_validity_safety_adviser_certificates.pdf

- Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. August 2020 endet, bleiben entgegen 9.1.3.4 ADR bis zum 30. August 2020 gültig und können bis zu diesem Zeitpunkt nach technischen Untersuchungen gemäß 9.1.2.3 ADR (ausgehend vom ursprünglichen Ablaufdatum) verlängert oder erneuert werden.

M325 - Periodic or intermediate inspections of tanks in accordance with 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6, 6.8.3.4.12, 6.9.5.2 and 6.10.4 of ADR, and certificate of approval for vehicles in accordance with 9.1.3.4 of ADR
<http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html>

Der genaue Wortlaut und der sich ständig erweiternde Geltungsbereich kann mittels der angegebenen Links erhoben werden.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Akzeptanz auf Dokumente bezieht, die von irgendeinem ADR/RID/ADN-Vertragsstaat ausgestellt worden sind, und nicht bloß von jenen, die mit den oben genannten Vereinbarungen die Gültigkeit erstreckt haben.

2. Österreich hat diese Vereinbarungen abgeschlossen. Bis zu ihrer innerstaatlichen Inkraftsetzung mit Kundmachung im BGBl werden die mit dem Vollzug dieser Materie betrauten Behörden angewiesen, die erwähnten Gültigkeitserstreckungen bereits vorweg anzuerkennen und entsprechende Terminüberschreitungen nicht zu beanstanden.

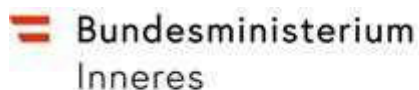
3. Die Gültigkeit von Schulungen für die Beförderung gefährlicher Güter in der Zivilluftfahrt gemäß § 33 GGBG iVm 1;4 ICAO-TI, die nominell zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 endet, bleibt bis zu letzterem Zeitpunkt aufrecht und kann während dieses Zeitraums nach den üblichen Auffrischungsmodalitäten um 24 Monate (ausgehend vom ursprünglichen Ablaufdatum) verlängert werden.

Diese Regelung gilt nicht für Schulungen, die Unternehmen vorschriftskonform und erforderlichenfalls behördlich anerkannt für ihr Personal etabliert haben, die von den Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung nicht beeinträchtigt werden (wie bestimmte Arten von Fernlehrgängen).

4. Die Gültigkeit von Zeugnissen über Schulungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr gemäß § 31 GGBG, die nominell zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 endet, bleibt bis zu letzterem Zeitpunkt aufrecht und kann während dieses Zeitraums nach den üblichen Auffrischungsmodalitäten um drei Jahre (ausgehend vom ursprünglichen Ablaufdatum) verlängert werden.

Für die Bundesministerin:

Mag. Othmar Krammer



GZ.: 2020-0.199.509

Wien, am 24.3.2020

Betreff: INFOMAIL

Gefahrgutrecht

Auswirkungen von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung auf die Beförderung gefährlicher Güter (Corona-Krise)

An alle

Landespolizeidirektionen

In der Beilage wird der BMK-Erlass „GZ.: 2020-0.193.236 vom 24.3.2020“ betreffend „**Auswirkungen von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung auf die Beförderung gefährlicher Güter (Corona-Krise)**“ übermittelt.

Die Landespolizeidirektionen werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die maßgeblichen Stellen / Kontrolleure ersucht.

1 Beilage

i.A. gez. Peter Blieweis

Bundesministerium für Inneres

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

Peter Blieweis, Cheflnsp.

Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

TELEARBEIT

Mobil +43 (0)664 8540960

peter.blieweis@bmi.gv.at

bmi.gv.at

An
Alle Landespolizeidirektionen

BMI - II/12/a (Referat II/12/a)
BMI-II-12-a@bmi.gv.at

Ministerialrat Mario Mossbeck, B.A. M.A.
Sachbearbeiter/in

Mario.Mossbeck@bmi.gv.at
+43 59133 982501
Türkenstraße 22 , 1090 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-12-a@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.199.732

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Verkehrsdienst COVID-19-Sicherungsmaßnahmen – Durchführung von Alkoholkontrollen nach Verkehrsunfällen mit Personenschaden

Mit Schreiben des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) GZ 2020-0.177.736, vom 12.3.2020 betreffend Vorbereitungsmaßnahmen auf Grund der Dynamik der Entwicklung der COVID-Fällen in Krankenanstalten wurde empfohlen nicht unbedingt notwendige direkte soziale Kontakte weitestgehend zu reduzieren und daher die Besuchsrechte möglichst rigoros einzuschränken (ausgenommen Palliativ- und Hospiz-Patientinnen und -Patienten sowie Kinder).

Daher ergeht in Ergänzung zu Erlass BMI-EE2010/0018-II/12/a/2018 vom 02.10.2018 die Verfügung, dass nach Verkehrsunfällen mit Personenschaden bis auf weiteres keine obligatorischen Alkomattestungen mit allen unfallbeteiligten Fahrzeuglenker/innen in jenen Krankenhäusern stattfinden sollen, die die Besuchsrechte eingeschränkt haben.

Von dieser Einschränkung ausgenommen sind jedenfalls Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang und Verkehrsunfälle mit Personenschaden dann, wenn im Zuge der Erhebungen vor Ort (z.B. auf Grund von Zeugenaussagen) eine Alkoholisierung bei einer der in § 5 Abs. 2 Z. 2 StVO 1960 BGBl. 1960/159 idF BGBl. I Nr. 113/2019 genannten Person zu vermuten ist. In diesen Fällen ist mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen und

die weitere Beweisaufnahme abzusprechen. Insbesondere ist abzuklären, ob eine Anordnung zur Blutabnahme nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung erfolgt.

Der gegenständliche Erlass wurde mit dem Bundesministerium für Justiz akkordiert und gilt bis auf Widerruf.

30. März 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Martin Germ, BA MA

Elektronisch gefertigt

An
alle Landespolizeidirektionen
das Bundeskriminalamt
das Bundesamt für Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)
BMI-II-2-a@bmi.gv.at

Yvonne Truppe
Sachbearbeiter/in

Yvonne.Truppe@bmi.gv.at
+43 1 53126/3626
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-a@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.199.974

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Kriminaldienst
Aufhebung des Erlasses 2020-0.196.912 vom 24.03.2020 zur Verordnung
der Bundesministerin für Justiz mit der zur Verhinderung der Verbreitung
von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden

Der am 24.03.2020 ergangene Erlass 2020-0.196.912 zur Verordnung der Bundesministerin für Justiz mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden – mit welchem Anordnungen für die Kriminalpolizei bis 13.04.2020 ergingen, wird aufgrund der Änderungen im BGBl. II 114/2020 widerrufen.

25. März 2020

Für den Bundesminister:
RL Bgdr Alexander Terlecki

Elektronisch gefertigt

Anhang A

Information Coronavirus SARS-CoV-2

Abt. I/10, Medizinische- und Gesundheitsangelegenheiten
Wien, 04.03.2020

SARS-CoV-2

- Coronaviren (CoV) sind Viren, die von **Mensch zu Mensch übertragen** werden und die Erkrankungen von leichten Erkältungen bis hin zu schweren Lungenentzündungen verursachen können.
 - Ähnlich wie bei Grippeviren sind **ältere Menschen**, chronisch Kranke und Menschen mit einer Immunschwäche besonders betroffen. Bei der restlichen Bevölkerung ist meist ein milder grippeähnlicher Verlauf zu beobachten.
 - Erkrankungen mit dem Corona-Virus sind **anzeigepflichtig**.
- Übertragungsweg**
- **Tröpfcheninfektion (durch niesen, husten, spucken,...)** => Körperflüssigkeiten und Schleimhäute können Viren enthalten

SARS-CoV-2 => SYMPTOME

- Grippeähnliche Symptome wie
 - Fieber
 - Husten
 - Atemnot
 - in seltensten Fällen Durchfall und Erbrechen

Hygienemaßnahmen zur Infektionsprävention

- **Waschen Sie Ihre Hände häufig!**

Reinigen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit einer Seife oder einem Desinfektionsmittel.

- **Halten Sie Distanz!**

Halten Sie einen Abstand von mindestens einem Meter zwischen sich und allen anderen Personen ein, die husten oder niesen.

- **Berühren Sie nicht Augen, Nase und Mund!**

Hände können Viren aufnehmen und das Virus im Gesicht übertragen!

- **Achten Sie auf Atemhygiene!**

Halten Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedeckt und entsorgen Sie dieses sofort.

Wenn möglich mindestens **1-2 Meter ABSTAND** zu hustenden und/oder niesenden Personen

Präsentationstitel

Wie wird die Krankheit behandelt?

- Derzeit gibt es keine spezifische Behandlungsmöglichkeit und keine Impfung
- Die Therapie erfolgt symptomatisch
 - fiebersenkende Medikamente,
 - entzündungshemmende Medikamente

Bisher ist bekannt, dass in 80% der Fälle der Verlauf dem einer milden viralen Infektion entsprach, bisweilen sogar symptomlos bleibt.

Verhalten bei Verdacht einer Erkrankung in der Zentralstelle

- **Typischer Ablauf:**
 - **Anamnese: Reisetätigkeit, Kontakt mit externen Verdachtsfällen**
 - **Symptome: Husten, Fieber, Atemnot**
 - **Räumliche Trennung von anderen MA (Abstand halten)**
 - **Gesundheitstelefon: 1450 od. AGES Infohotline: 0800555621**
- **Anweisungen des Gesundheitstelefons beachten (Fachexperte)**

Verhalten bei Verdacht einer Erkrankung in der Zentralstelle

- **Begründeter Verdacht (z.B.: bei engem Kontakt):**
 - **Rettungs- und Sanitätsdienst => nehmen Abstrich**
 - **MA bleibt weiterhin in „Quarantäne“ bis Ergebnis vorhanden**
 - **Infektion bestätigt, Transfer in Heimquarantäne oder bei schweren Symptomen direkt in das Krankenhaus**
- **Umfeldanalyse bezüglich weiteren engen Kontaktpersonen**

Verhalten bei Verdacht einer Erkrankung in der Zentralstelle

- **Verhalten bei nicht engem Kontakt:**
 - **Selbstbeobachtung wird empfohlen**
 - **Einhaltung der empfohlenen Hygienemaßnahmen**
 - **Bei Symptomen analog Folie 6 + 7**

Verhalten bei Verdacht einer Erkrankung in der Zentralstelle

- **Enger Kontakt:**
 - Kontakt < 2 Meter und > 15 Minuten
 - Personen die im gleichen Haushalt wohnen, mit mindestens 15-minütigen Gesichtskontakten „face to face“ mit beständigem Fall
 - Med. Untersuchung < 2 Meter ohne verwendete Schutzausrüstung
 - Direkter Kontakt mit Atemwegssekreten, Körperflüssigkeiten ohne verwendete Schutzausrüstung
 - Im Flugzeug:
 - Passagiere in der selben Reihe wie bestätigter Fall, oder in den 2 Reihen vor oder hinter diesen gesessen hatten, unabhängig Flugzeit
 - Crew-Mitglieder oder andere Passagiere, sofern eines der o.g. Kriterien zutrifft

Verhalten bei Verdacht einer Erkrankung in der Zentralstelle

- **NICHT enger Kontakt:**
 - Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter Fall aufhielten (z.B. Arbeitsplatz), jedoch keinen zusammenhängenden mindestens 15-minütigen Kontakt hatten
 - Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, die keinen, mind. 15 minütigen Gesichtskontakt mit dem bestätigten Fall hatten.
 - Personen, welche im selben Flugzeug wie ein bestätigter Fall, jedoch mehr als zwei Reihen vor od. hinter dem bestätigten Fall gesessen sind.

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Vorname Nachname
Organisation
vorname.nachname@bmi.gv.at

Anhang B

Schutzmaßnahmen gegen das **Coronavirus (COVID-19)**

- **Waschen Sie Ihre Hände häufig!**
Reinigen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit einer Seife oder einem Desinfektionsmittel.
- **Halten Sie Distanz!**
Halten Sie einen Abstand von mindestens einem Meter zwischen sich und allen anderen Personen ein, die husten oder niesen.
- **Berühren Sie nicht Augen, Nase und Mund!**
Hände können Viren aufnehmen und das Virus im Gesicht übertragen!
- **Achten Sie auf Atemhygiene!**
Halten Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedeckt und entsorgen Sie dieses sofort.
- **Wenn Sie Symptome aufweisen oder befürchten erkrankt zu sein, bleiben Sie zu Hause und wählen Sie bitte 1450**

Definition von Kontaktpersonen¹

Kontaktpersonen (i.e. Ansteckungsverdächtige) sind Personen mit einem wie unten definierten Kontakt zu einem Covid-19-Fallpatienten während der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit (i.e. kontagiöser Kontakt): Kontagiösität beginnt 24 Stunden vor Erkrankungsbeginn (i.e. Auftreten der Symptome)

1. Kategorie I Kontaktpersonen sind Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition

Dies sind Kontaktpersonen mit hohem Infektionsrisiko, definiert als:

1.1 Personen mit Kontakt zu respiratorischen Sekret-Tröpfchen (= Tröpfchenkontakt) von COVID-19-Fallpatient*innen: kommt zustande bei Gespräch, Anhusten, Anniesen, bei Leben im selben Haushalt, bei Aufenthalt in einer geschlossenen Umgebung wie öffentliche Transportmittel (Zugabteil, Wagon, Bus, Gondel etc., für Flugzeug siehe unten), Besprechungsraum, Wartezimmer etc. in einer Entfernung von weniger als 2 Metern zum COVID-19-Fallpatienten

1.2. Personen mit direktem (physischen) Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten (insbesondere zu respiratorischen Sekreten) von einem COVID-19-Fallpatienten; kommt zustande bei „kissing contact“, Mund-zu-Mund-Beatmung, Händeschütteln, direkter Haut-/Schleimhaut-Kontakt zu Erbrochenem/Stuhl

1.3. Medizinisches Personal und anderes Krankenhauspersonal oder Laborpersonal, welches mit vermehrungsfähigen SARS-CoV-2 arbeitet, sofern keine adäquate persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwendet wird

1.4. Personen mit folgenden Kontaktarten im Flugzeug:

- Passagiere, die in derselben Reihe wie ein COVID-19-Fallpatient oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen sind, unabhängig von der Flugzeit
- Besatzungsmitglieder oder andere Passagiere, sofern eine der oben angeführten Kontaktarten zutrifft (Tröpfchen-Kontakt, Sekret-Kontakt, wie unter Punkt 1.1. und Punkt 1.2. definiert)

¹ Definitionen analog des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stand vom 09.03.2020

2. Kategorie II Kontaktpersonen sind Kontaktpersonen mit Niedrig-Risiko-Exposition

Dies sind Kontaktpersonen mit niedrigem Infektionsrisiko, definiert als:

2.1. Personen, die sich in einer geschlossenen Umgebung wie Besprechungsraum, Büro, Wartezimmer, etc. in einer Entfernung von MEHR als 2 Metern zum COVID-19-Fallpatienten aufhalten

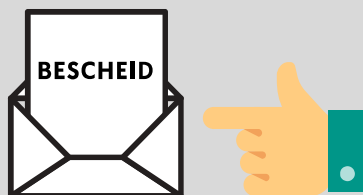
2.2. Personen, die sich im selben Flugzeug wie ein COVID-19-Fallpatient aufgehalten haben, bei denen aber Kontaktarten, wie diese bei Kategorie I-Kontaktpersonen definiert sind (Punkt 1.3.), **nicht** zutreffen

CORONAVIRUS: QUARANTÄNE WAS NUN?

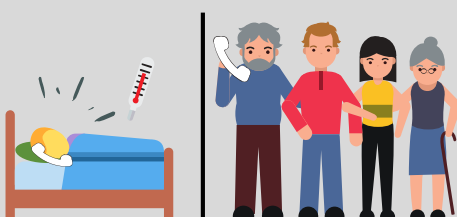
SO LÄUFT DIE HEIMQUARANTÄNE AB, WENN DER TEST AUF CORONAVIRUS POSITIV IST ODER EIN ENGER KONTAKT MIT EINER INFIZIERTEN PERSON BESTANDEN HAT.

Anhang D

**EIN QUARANTÄNE-BESCHIED
WIRD ZUGESTELLT**



**DIE ERKRANKTE PERSON BLEIBT AB
SOFORT RÄUMLICH GETRENNT VON
GESUNDEN MITBEWOHNERN**



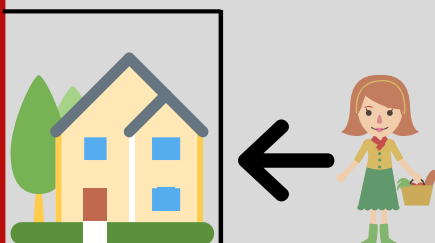
**FÜR ERKRANKTE GILT:
SELBSTÜBERWACHUNG**



**2X TÄGLICH
FIEBER MESSEN**

**SYMPTOM-
TAGEBUCH
FÜHREN**

**NACHBARN ODER ANGEHÖRIGE
ÜBERNEHMEN DIE VERSORGUNG**



**WENN DAS NICHT MÖGLICH IST, KÜMMERT SICH
DAS TEAM ÖSTERREICH DARUM**



**MEDIZINISCHE VERSORGUNG
UND BERATUNG? ÜBER
TELEFONKONTAKT MIT
BEHANDELNDEM ARZT**



**BEI PSYCHISCHER BELASTUNG
UNTERSTÜTZT TELEFONISCHE
BERATUNG**



**AMTSARZT BEENDET
QUARANTÄNE**



**MENSCHEN IN QUARANTÄNE SCHÜTZEN UNS ALLE!
#TEAMGESUNDHEIT**



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

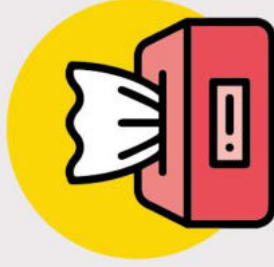
Coronavirus: Risiken minimieren!



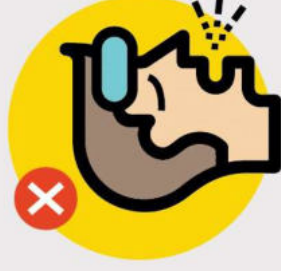
ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ



Hände regelmäßig mit
Seife waschen



Beim Niesen oder Husten
Mund und Nase
bedecken



Kontakt mit Menschen, die
Grippe-Symptome zeigen,
wenn möglich vermeiden



Wenden Sie sich an die **Hotline**
1450, wenn Sie Fieber oder
Husten haben und seit weniger
als 14 Tagen aus einem der
Risikogebiete
zurückgekehrt sind.

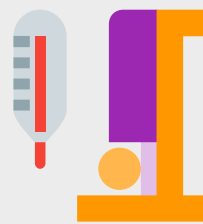


Gesichtsmasken sind nur
nötig, wenn Sie den
Verdacht haben, krank
zu sein oder kranke
Menschen betreuen.

Coronavirus: Risiken minimieren!



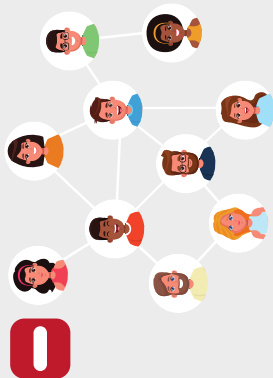
ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ



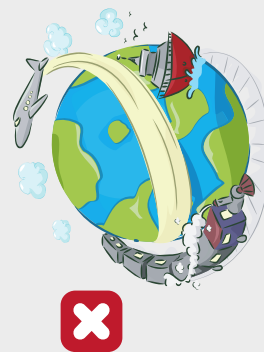
Wenn Sie krank sind – Fieber,
Husten, Schnupfen –
bleiben Sie unbedingt zuhause



Verzichten Sie bei Begrüßung
und Abschied auf
Händeschütteln, Umarmung
oder Küsschen



Reduzieren Sie Ihre persönlichen
Kontakte soweit möglich – vor allem,
wenn Sie einer Risikogruppe angehören
(älter als 70 und/oder Vorerkrankung)



Verschieben Sie nicht
notwendige Reisen

An alle
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:

Abteilung II/8
Abteilung II/13
SEO
Gruppe II/A
Gruppe II/C
.BVT
.BK

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Roman Scheuer
Sachbearbeiter/in

Roman.Scheuer@bmi.gv.at
3528
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.058.290

Organisation; Dienstbetrieb

Coronavirus (2019-nCov) - Information und Verhalten bei Verdachtsfällen

Aus aktuellem Anlass und der medialen Berichterstattungen hinsichtlich des neuartigen Coronavirus (2019-nCov) ergeht nachfolgende Information:

Bei dem neuartigen Coronavirus (2019) handelt es sich - wie bei dem SARS-Virus (2003) - um ein beta-Coronavirus.

Initiale Krankheitssymptome sind Fieber, Husten und Atembeschwerden, die Inkubationszeit beträgt zwischen 1 und 14 Tagen.

Spezielle Vorsichtsmaßnahmen sind derzeit nur bei **folgenden Verdachtsfällen** durchzuführen:

- Vorliegen einer akut respiratorischen Infektion und Verdacht auf Beteiligung der unteren Atemwege,
- bei Symptomen, die nicht auf andere Krankheitsursachen zurückzuführen sind sowie
- Personen, die sich 14 Tage vor Erkrankungsbeginn in einem nCOV Risikogebiet aufgehalten haben.

Als Erstmaßnahme wäre es ausreichend, dem Patienten in diesem Fall eine „normale“ OP-Maske (chirurgische Maske) anzulegen. Dies wäre im Bedarfsfall durch den hinzugezogenen Sanitätsdienst bzw. Rettungsdienst vorzunehmen.

Grundsätzlich sollte man sich in Anlehnung an den Umgang mit Grippeerkrankten **(häufiges Händewaschen, engen Körperkontakt möglichst vermeiden)** verhalten.

Für die Bediensteten ergeht die Empfehlung, bei Verdachtsfällen Einmalhandschuhe zu tragen und mehrmals täglich die Hände zu waschen bzw. diese mit den auf allen Dienststellen und Dienstkraftfahrzeugen verfügbaren Desinfektionsmitteln zu reinigen.

Im Zusammenhang mit der Verwendung von Einmalhandschuhen werden die Landespolizeidirektionen angewiesen, für eine ausreichende Anzahl sowohl auf den Dienststellen als auch in den Dienstkraftfahrzeugen zu sorgen bzw. darauf zu achten, dass die Verbandstaschen nach einer Entnahme auch wieder aufgefüllt werden können.

Nach derzeitigem Wissenstand ist die Übertragung via Tröpfcheninfektion möglich. **Grundsätzlich liegt bei einem Abstand von 1,5 m zwischen Infiziertem und Exekutivbediensteten kein Übertragungsrisiko vor, ein Infektionsrisiko besteht erst bei engem bzw. längerdauerndem Körperkontakt!**

Um die Ausbreitung respiratorisch übertragbarer Krankheiten zu vermeiden, sollte gute Händehygiene, Husten- und Nies-Etikette sowie, sofern möglich, 1,5 m Abstand zu Erkrankten gehalten werden. Diese Maßnahmen sind in Anbetracht der Grippewelle aber überall und jederzeit angeraten!

Zusätzlich ergeht eine Empfehlung für die jährliche Schutzimpfung gegen die saisonale Influenza, sofern diese noch nicht durchgeführt wurde!

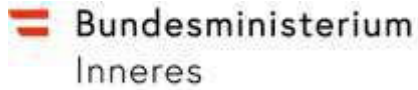
Ab sofort steht auch die AGES-Infoline Coronavirus für Fragen von Bürgerinnen und Bürgern unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 555 621 in der Zeit von 9 bis 17 Uhr (derzeit Montag bis Freitag) zur Verfügung.

29. Januar 2020

Für den Bundesminister:

Christian Harnisch

Elektronisch gefertigt



Bundesministerium für Inneres
Sektion I
Zentrum für Organisationskultur und Gleichbehandlung
GZ: 2020-0.201.527

Leitfaden

für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen – SARS-CoV-2

26. März 2020

Um den Mitarbeiter*innen des Innenressorts sowie deren Vorgesetzten eine größtmögliche Unterstützung im Umgang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 zu bieten und die Verbreitung der Erkrankung einzuschränken, wurde der folgende Leitfaden mit konkreten Handlungsvorschriften entwickelt.

Diese gelten mit sofortiger Wirkung und sind verpflichtend einzuhalten.

1) Generelle Handlungsanweisungen, um die Verbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz bestmöglich zu vermeiden:

- a. Derzeit ist der Verzicht auf Händeschütteln ungeachtet der diesbezüglich im Ressort bestehenden positiven Kultur kein Zeichen der Unfreundlichkeit! Bedienstete werden angewiesen, Händeschütteln zu unterlassen, da dies als eine der Hauptübertragungsursachen des SARS-CoV-2 gilt.
- b. Darüber hinaus sollen sich alle Personen regelmäßig und ausgiebig mit Seife die Hände waschen bzw. zur Verfügung stehendes Desinfektionsmittel verwenden.
- c. Nach Möglichkeit sollte ein Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen eingehalten werden, insbesondere, wenn diese husten oder niesen.
- d. Nach Möglichkeit sollte pro Büroräumlichkeit maximal eine Person ihren Dienst versehen.
- e. Alle Arbeitsplätze - insbesondere Tastaturen und Mobiltelefone - sollten regelmäßig gereinigt oder desinfiziert werden; dies gilt auch für die Reinigung von Gemeinschaftsräumen, Türklinken etc.
- f. Darüber hinaus sollen Arbeitsplätze möglichst häufig gelüftet werden.

2) Generelle Handlungsanweisungen für Vorgesetzte hinsichtlich der Dienstfähigkeit ihrer Mitarbeiter*innen:

- a. Die dienstrechtliche Bewertung, ob Bedienstete in Bezug auf COVID-19 als dienstfähig, krank oder gerechtfertigt abwesend gelten, ist entsprechend der Übersichtsmatrix im Anhang F vorzunehmen.
- b. Die Vorgangsweise zur Beurteilung, ob Bedienstete in eine Risikogruppe fallen und daher nicht oder nur eingeschränkt dienstfähig sind, ist ebenso dem Anhang F zu entnehmen.
- c. Sollten bereits davon abweichende Regelungen ergangen sein, sind diese mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

3) Auftreten eines COVID-19 Verdachtsfalles bei Bediensteten:

Von einem „Corona-Verdachtsfall“ ist grundsätzlich nur dann auszugehen, wenn

- a. entsprechende Symptome (z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden etc.) und
- b. zusätzlich ein Risikofaktor (innerhalb der letzten 14 Tage Aufenthalt in einer Region, in der von anhaltender Übertragung von SARS-CoV-2 ausgegangen werden muss, oder innerhalb von 14 Tagen Kontakt mit einem bestätigten Fall) vorliegen. Das Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten informiert zu aktuellen Reisewarnungen unter <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/>.

3.1 Verdachtsfall tritt außerhalb der Arbeit auf:

- a. Die betroffene Person hat zu Hause zu bleiben und sich direkt an die Gesundheits-Hotline unter der Tel. Nr. 1450 zur weiteren Abklärung zu wenden. Sollte dabei lediglich die weitere Selbstbeobachtung empfohlen werden, hat der*die Bedienstete wie vorgesehen Dienst zu verrichten.
- b. Bei anderen Anweisungen durch die Fachexpert*innen der Gesundheits-Hotline ist diesen Folge zu leisten (Untersuchung durch Abstrich, Verhängung einer Quarantäne etc.).
- c. Der*Die Bedienstete gilt in diesen Fällen als krankgemeldet und bleibt so lange zu Hause, bis eine entsprechende Abklärung durch die Gesundheitsbehörden erfolgt ist.
- d. In diesen Fällen sind die Vorgesetzten unverzüglich über das Vorliegen eines konkreten Verdachts zu informieren und ist diesen mitzuteilen, welche Veranlassungen bereits getroffen wurden.
- e. Wenn der*die betroffene Bedienstete positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, hat diese*r unverzüglich die unmittelbaren Vorgesetzten zu verständigen und über weitere Maßnahmen zu informieren.
- f. Bei positiver Testung haben die Vorgesetzten unter Berücksichtigung der allgemein bekannten Handlungsempfehlungen bei den durch die Gesundheitsbehörde angeordneten Maßnahmen mitzuwirken (z.B. Unterstützung bei einer ersten Umfeldanalyse bezüglich enger Kontaktpersonen der betroffenen Person im beruflichen Umfeld).
Enger Kontakt liegt vor, wenn man sich mit der betroffenen Person länger als 15 Minuten in einem Abstand von weniger als zwei Metern befunden hat, im gleichen

Haushalt wohnt oder ein direkter Kontakt mit Atemwegssekreten oder Körperflüssigkeiten bestand.

- g. Wenn der*die betroffene Bedienstete negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, ist das ebenfalls den unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

3.2 Verdachtsfall tritt im Büro auf:

- a. Die Vorgesetzten trennen Bedienstete mit möglichen Symptomen unverzüglich räumlich von den weiteren Bediensteten und weisen sie an, sich umgehend an die Gesundheits-Hotline unter der Nummer 1450 für weitere Anweisungen und Informationen zu wenden und eine weitere Abklärung durchzuführen.
- b. Geschulte Mitarbeiter*innen der Hotline entscheiden, ob ein begründeter Verdacht vorliegt oder nicht. Sollte dabei lediglich die weitere Selbstbeobachtung empfohlen werden, haben die Bediensteten weiterhin wie vorgesehen Dienst zu verrichten.
- c. Sollte sich der Verdacht als begründet erweisen, bleibt der*die betroffene Mitarbeiter*in in dem räumlich abgetrennten Raum und wird durch einen Sanitätstrupp (in Wien Ärztefunkdienst, in den anderen BL durch das ÖRK) mittels Rachenabstrich getestet. Bis zum Ergebnis der Testung soll der*die Betroffene, sofern zeitlich verhältnismäßig, auf der Dienststelle verbleiben. Da das Risiko einer Weiterverbreitung bei einer möglichen Infektion durch Benützung öffentlicher Verkehrsmittel besteht, ist eine vorzeitige Heimfahrt nur mittels (Privat)PKW zulässig. Die Beachtung der Hygienemaßnahmen ist unumgänglich!
- d. Über die verbleibenden Bediensteten wird je nach Kontakt zur erkrankten Person von den Fachexpert*innen der Gesundheits-Hotline bzw. der Gesundheitsbehörde eine Quarantäne verhängt oder es wird Selbstbeobachtung empfohlen.
- e. Wenn der*die betroffene Bedienstete negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, ist dies ebenfalls dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.
- f. Bei positiven Untersuchungsergebnissen haben die Vorgesetzten unter Berücksichtigung der allgemein bekannten Handlungsempfehlungen bei den durch die Gesundheitsbehörde angeordneten Maßnahmen mitzuwirken (z.B. Unterstützung bei einer ersten Umfeldanalyse bezüglich enger Kontaktpersonen der betroffenen Person im beruflichen Umfeld).
Enger Kontakt liegt vor, wenn man sich mit der betroffenen Person länger als 15 Minuten in einem Abstand von weniger als zwei Metern befunden hat, im gleichen Haushalt wohnt oder ein direkter Kontakt mit Atemwegsekrete oder Körperflüssigkeiten bestand.

In beiden Fällen (Verdachtsfall außerhalb der Arbeit oder im Büro, Pkt. 3.1 oder 3.2) sind bei einem begründeten Verdachtsfall einer Infizierung die Testergebnisse und Entscheidungen der Gesundheitsbehörden abzuwarten. Bis zum Vorliegen der Testergebnisse, können während dessen im Einzelfall – in Abstimmung mit dem*der Leiter*in der jeweiligen Dienstbehörde – an der betroffenen Dienststelle weitere Maßnahmen ergriffen werden. Diese Vorkehrungen sind für den Fall zu treffen, dass die Testung positiv bestätigt **wird**. In jedem Fall sind jedoch die generellen Handlungsanweisungen zur Vermeidung der Verbreitung von SARS-CoV-2 einzuhalten (s. Punkt 1).

4) Pflichten der Mitarbeiter*innen, wenn sie SARS-CoV-2 positiv getestet sind bzw. der ausreichende Verdacht besteht:

- a. In der dzt. herrschenden gesundheitlichen Ausnahmesituation haben die COVID-19 positiv getesteten Bediensteten bzw. bei einem Verdachtsfall die unmittelbaren Vorgesetzten unaufgefordert und verpflichtend darüber zu informieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei Covid-19 um eine meldepflichtigen Erkrankung handelt und daher aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eine Meldepflicht der Bediensteten an die unmittelbaren Vorgesetzten, welche auch die Nennung der Ursache der Erkrankung erfasst, besteht.

5) Mitwirkungspflicht über den Kontakt mit COVID-19 infizierten Personen:

- a. Unbeschadet der Aufgaben der Gesundheitsbehörde sind alle Mitarbeiter*innen anzuweisen, mitzuteilen,
 - I. wenn sie innerhalb der letzten 14 Tage mit Infizierten oder Personen, die unter dem Verdacht einer Infizierung mit COVID-19 stehen, Kontakt hatten oder
 - II. entgegen der Warnung in einer der hauptgefährdeten Regionen (siehe **Punkt 14**) waren.
- b. Sollten Bedienstete dies den Vorgesetzten mitteilen, ist gem. **Punkt 7** vorzugehen.
- c. Zusätzlich kann die allgemeine Informations-Hotline unter der Tel. Nr. 0800 555 621 angerufen werden, um weitere Informationen zu erhalten.

6) Verständigungspflichten der Vorgesetzten, wenn Bedienstete positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden:

- a. Die Vorgesetzten haben– unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der möglichen Diskretion – zu verständigen
 - I. alle weiteren unmittelbaren Mitarbeiter*innen,
 - II. die nächsthöhere Führungsebene sowie
 - III. die zuständige Dienstbehörde über einen möglichen Verdachtsfall bzw. jedenfalls auch bei positivem Testergebnis.
- b. Zusätzlich besteht eine Meldeverpflichtung der Dienstbehörde (gesamter Fall samt Details wie: Dienststelle, Symptome, Kontakte, letzte Dienstverrichtung, veranlasste Maßnahmen, etc.) vorab telefonisch und zusätzlich per Email an:
 - I. den SKKM-Koordinierungsstab COVID-19 unter der Nummer 01 53126 DW 2800 bis DW 2810, Email-Adresse: *BMI SKKM_COR
 - II. den Permanenzdienst des Einsatz- und Koordinationscenters unter der Nummer 01 53126 DW 3200 oder 3772, Email-Adresse: *BMI II/EKC-Permanenzdienst
- c. Die Abteilung I/10, Medizinische und Gesundheitsangelegenheiten, sowie der Chefärztliche Dienst in den Landespolizeidirektionen sind ausschließlich bei bestätigten Verdachtsfällen (d.h. positivem Testergebnis) zu informieren.

7) Auftreten eines COVID-19 Verdachts im Umfeld von Bediensteten (Kontaktperson Kategorie 1 und 2; Definition der Kategorien siehe Anhang C):

- a. Der Gesundheitsbehörde kommen alle erforderlichen Entscheidungen über Absonderungen oder Verkehrsbeschränkungen zu. Diesen Entscheidungen ist unbedingt Folge zu leisten!
- b. Auch wenn Bedienstete selbst nicht erkrankt sind, aber aufgrund eines behördlichen Bescheides abgesondert wurden, ist der unmittelbare Vorgesetzte unverzüglich darüber zu informieren.
- c. Behördlich angeordnete Quarantäne und Verkehrsbeschränkungen von gesunden Personen gelten als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst.
- d. Im Fall von behördlich angeordneten Quarantänen oder Verkehrsbeschränkungen von Kontaktpersonen ohne Symptome kann nach Möglichkeit die Vereinbarung zur Ausübung von Telearbeit getroffen werden. Ab dem Vorliegen von Symptomen ist diese unverzüglich einzustellen.

8) Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen für Beamt*innen im exekutiven Außendienst sowie definiertem Schlüsselpersonal:

- a. maximale Einschränkung sämtlicher beruflich nicht erforderlichen sozialen Kontakte innerhalb und außerhalb der Dienststelle
- b. täglich vor Dienstantritt persönliche Einschätzung der eigenen Gesundheit
- c. Aufzeichnung aller stattfindenden persönlichen Kontakte (Personen, Kontaktdauer, etc.) z.B. über die ÖRK Corona App
- d. Sicherstellung der Einhaltung von Hygienemaßnahmen (s. Punkt 1)
- e. engen Kontakt, wenn möglich, vermeiden
- f. bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln möglichst Abstand zu halten
- g. beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die einen Verdacht auf COVID-19 erwecken, Einstellung der beruflichen Tätigkeit, Selbstisolation, Meldung an unmittelbaren Vorgesetzten zwecks weiterer Abklärungsmaßnahmen (s. Punkt 5)

9) Vorgehen bei freiwillig vereinbarten Quarantänen oder Verkehrsbeschränkungen (idR Kontaktpersonen Kat 2):

- a. In diesen Fällen (z.B. wenn Angehörigen freiwillige Quarantäne oder andere Verkehrsbeschränkungen durch die Gesundheitsbehörde empfohlen wurden) ist mit dem*der unmittelbaren Vorgesetzten Kontakt aufzunehmen und die weitere Vorgehensweise zu klären, wobei auch hier grundsätzlich Dienst zu verrichten ist.
- b. Grundsätzlich ist trotz solcher Empfehlungen Dienst zu verrichten. Der*Die Vorgesetzte kann in solchen Fällen in Absprache mit dem*der Betroffenen entscheiden, ob geeignete dienstrechtliche Maßnahmen als vorsorgliche Präventionsmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist folgende Reihenfolge zu beachten:
 - I. Anordnung zur Dienstleistung bei entsprechender Interessensabwägung (z.B. auf Grund besonderer Dienstpflichten)
 - II. (Ad-hoc-)Vereinbarung von Telearbeit (s. GZ: 2020-0.178.750)
 - III. Abbau von Zeitguthaben aus Gleizeit bzw. Mehrdienstleistungen/Überstunden durch die*den Bedienstete*n; aufgrund der dzt. geltenden Urlaubssperre können bis maximal drei Tage im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden (s. GZ: 2020-0.181.806)
 - IV. Verbrauch von Erholungsurlaub insb. bei jenen Bediensteten, die über genügend Resturlaub (ev. aus den Vorjahren) verfügen kann ausschließlich und nur mit Zustimmung der jeweiligen Vorgesetzten von jenen Bediensteten in Anspruch genommen werden, die unmittelbar vor dem Übertritt/Versetzung in den Ruhestand stehen (s. GZ: 202-0.181.806)

- V. Sofern die genannten Maßnahmen ausgeschöpft sind, ist ein Verzicht auf die Arbeitsleistung als letztes Mittel möglich
- c. Keinesfalls dürfen Bedienstete selbst entscheiden, von zu Hause aus zu arbeiten.

10) Vorgehensweise in Bezug auf die Dienstverrichtung, wenn aufgrund von Quarantäne eine Sperre über ein Amtsgebäude verhängt wurde oder kein Zugang zu Teilen des Amtsgebäudes oder zum Arbeitsplatz möglich ist:

- a. Vorgesetzte haben ihre Mitarbeiter*innen über eine verhängte Quarantäne bzw. eine Sperre von (Teilen der) Amtsgebäude(n) zu informieren. Die Vorgesetzten entscheiden, ob es geeignete Ausweichbüros gibt. In diesem Fall, ist dort Dienst zu verrichten.
- b. Ungeachtet dessen kann in Abstimmung mit den Mitarbeiter*innen in diesem Fall auch die Ausübung von Telearbeit angeordnet werden (s. GZ: 2020-0.178.750).
- c. Die Mitarbeiter*innen sollen je nach allgemeiner oder besonderer Verdachtslage und Möglichkeit bereits im Vorfeld angewiesen werden, vorhandene mBAKS inkl. Token und Mobiltelefone (täglich) und Arbeitsmaterialien mit nach Hause zu nehmen, die ihnen erforderlichenfalls die Erfüllung von dienstlichen Aufgaben außerhalb der dienstlichen Räume ermöglichen.
- d. Sollte weder eine Ausweichmöglichkeit noch Telearbeit möglich sein, liegt eine von den Vorgesetzten zu genehmigende gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst vor.

11) Wenn Bedienstete ohne Anordnung zu Hause bleiben, gilt Folgendes:

- a. Ein Fernbleiben vom Dienst bedarf immer einer Genehmigung bzw. Anweisung durch die Vorgesetzten und kann nicht eigenmächtig erfolgen. Die Vorgangsweise bei Krankheit oder Unfall nach den dienstrechtlichen Regeln bleibt davon unberührt.
- b. Wichtig ist, jedenfalls mit dem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich Kontakt aufzunehmen.

12) Umgang mit Mitarbeiter*innen, die aus einer SARS-CoV-2 Region zurückgekehrt und trotzdem ins Büro/Amtsgebäude gekommen sind:

- a. Grundsätzlich – sofern keine gesetzliche oder ordnungsmäßige Verpflichtung zur Quarantäne vorliegt - obliegt es jedem*jeder Bediensteten, in Bezug auf die Symptome von COVID-19 (Kopfschmerzen, Atemnot, Husten, allgemeines

Krankheitsgefühl, grippeähnliche Symptome) fortlaufend eine Selbstbeobachtung durchzuführen.

- b. Sollte eines der Symptome auftreten, haben die Bediensteten unter verstärkter Berücksichtigung der allgemein bekannten aktuellen Handlungsempfehlungen nicht in den Dienst zu kommen.
- c. Kommt eine solche Person in den Dienst, da ihr selbst keine Symptome aufgefallen sind, haben die Vorgesetzten, sollte ihr der Umstand der Rückkehr aus einer betroffenen Region bewusst sein, ein erhöhtes Augenmerk darauf zu legen, ob entsprechende Symptome für eine Infektion mit SARS-CoV-2 auftreten.
- d. Sofern ein Symptom erkannt wird, ist diese*r Mitarbeiter*in unverzüglich räumlich von den verbleibenden Bediensteten zu trennen. Der*die Betroffene hat die Gesundheits-Hotline 1450 für weitere Anweisungen und Maßnahmen anzurufen.

13) Umgang mit der Verpflichtung von Bediensteten zur Kinderbetreuung, wenn die ständige Kinderbetreuung ausfällt:

- a. Fällt die ständige Betreuungsperson des Kindes aus bestimmten Gründen aus (bspw. schwere Erkrankung oder behördlich angeordnete Quarantäne) können betroffene Bedienstete eine Pflegefreistellung in Anspruch nehmen.
- b. Fällt die ständige Betreuung des Kindes wegen (freiwilliger) vorsorglicher Quarantäne Maßnahmen durch die Leitung einer Schule oder eines Kindergartens aus, kann mit den betroffenen Bediensteten vereinbart werden, Telearbeit zu verrichten, oder es ist darauf hinzuwirken, dass Zeitguthaben aus Gleitzeit bzw. Mehrdienstleistungen/ Überstunden oder auch allfällig bestehender Resturlaub verbraucht wird.
- c. Kann damit nicht das Auslangen gefunden werden, kann den betroffenen Bediensteten Sonderurlaub gewährt werden.
- d. Für Vertragsbedienstete kommt außerdem eine gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst aus wichtigen, die Person betreffenden Gründen, in Betracht.
- e. Der Erlass mit der GZ: 2020-0.182.125 gibt zusätzliche Orientierung in Bezug auf eine mögliche Kinderbetreuung.

14) Für Dienstreisen gilt Folgendes:

- a. Generell wird empfohlen, Dienstreisen derzeit auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- b. Von Dienstreisen in Regionen mit Reisewarnungs-Stufe 5 oder höher ist abzusehen, ausgenommen es besteht die zwingende dienstliche Notwendigkeit, sich in diese Risikogebiete zu begeben. Das Bundesministerium für Europäische und

Internationale Angelegenheiten informiert zu aktuellen Reisewarnungen unter (<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/>). Die aktuellen Reisewarnungen sind vor Reiseantritt in Erfahrung zu bringen und der*die Vorgesetzte darüber zu informieren.

- c. Darüber hinaus sind sämtliche **Auslandsdienstreisen** – sowohl bereits gebuchte als auch geplante – im eigenen Zuständigkeitsbereich einer neuerlichen Evaluierung und Entscheidung über deren Durchführung zuzuführen.
- d. Dabei soll insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht genommen werden:
 - I. Zweck
 - II. Teilnehmer*innenkreis
 - III. Einschätzung der Notwendigkeit, dass das Ressort vertreten ist
 - IV. Möglichkeit einer Teilnahme über Videokonferenz bzw. allfällige Vertretung vor Ort durch Verbindungsbeamte*innen
- e. **Bei Flugbuchungen** ist bis auf Weiteres mitzuteilen, ob die Buchung mittels flexibler Tarife vorzunehmen ist, damit die Flüge gegebenenfalls möglichst kostenlos umgebucht oder storniert werden können. Auf die Wirtschaftlichkeit (Kosten) ist so weit wie möglich zu achten.

15) In Hinblick auf Ablehnungen von Dienstreisen durch Bedienstete gilt Folgendes:

- a. Grundsätzlich können Bedienstete beauftragte Dienstreisen nicht ablehnen.
- b. Sollten bei einer bevorstehenden Dienstreise gesundheitliche Bedenken bestehen, ist der*die unmittelbare Vorgesetzte rechtzeitig darüber zu informieren, welche*r unter besonders sorgfältiger Abwägung der Handlungsobliegenheiten und Schutzbedürfnisse zu entscheiden hat.

16) Umgang mit privaten Urlaubsreisen von Mitarbeiter*innen:

- a. Bis zum 30.04.2020 gilt eine ressortweite Urlaubssperre inkl. Ersatz allfälliger unvermeidlicher Stornokosten für alle Bediensteten auch hinsichtlich bereits genehmigter aber noch nicht angetretener Urlaube (s. GZ.: 2020-0.184.706).
- b. Sollte ein Urlaub entgegen einer bestehenden Reisewarnung unter <https://www.bmeia.gv.at> in Bezug auf SARS-CoV-2 erfolgt sein und es tritt eine daraus resultierende (verschuldete) Dienstabwesenheit ein, dann sind besoldungsrechtliche Konsequenzen möglich.
- c. Für den Umgang mit zurückgekehrten Mitarbeiter*innen aus Regionen mit bestehender Reisewarnung, s. **Punkt 12.**

17) Umgang mit internen Schulungen und Veranstaltungen:

- a. Es hat eine Prüfung im Einzelfall zu erfolgen, ob Veranstaltungen oder Schulungen abgehalten werden sollen.
- b. Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist auf entsprechende Schutzmaßnahmen zu achten (Händewaschen mit Seife vor und nach der Veranstaltung, Zurverfügungstellung von Desinfektionsmittel, gute Durchlüftung der Räume vor und nach der Veranstaltung etc.).

18) Schlüsselpersonal:

- a. Zur Aufrechterhaltung der Resilienz des Innenressorts sind von den jeweiligen Vorgesetzten Schlüsselkräfte im eigenen Aufgabenbereich zu definieren, die mit entsprechender technischer Ausrüstung ausgestattet, verstärkt in Telearbeit zu schicken sind.
- b. Die Funktionsfähigkeit des staatlichen Krisenmanagements (z.B. Stäbe COVID-19, Migration 2020 etc.) sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit müssen sichergestellt werden.

19) Schutzmaßnahmen, die die Dienstbehörde für ihre Mitarbeiter*innen zur Verfügung stellt:

- a. Seitens der Dienstbehörde werden in den Amtsgebäuden nach Möglichkeit Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- b. Grundsätzlich ergehen folgende Empfehlungen an die Mitarbeiter*innen:
 - I. häufiges Händewaschen mit Seife
 - II. Distanzhalten von Personen, die husten oder niesen
 - III. Augen, Mund und Nase nicht berühren
 - IV. Achtung auf Atemhygiene beim Husten oder Niesen
 - V. bei Verdacht auf Symptome steht die Gesundheits-Hotline unter 1450 zur Verfügung
- c. Auf den Erlass an alle LPDs (GZ: 2020.0.058.290) betreffend Information und Verhalten bei Verdachtsfällen betreffend Coronavirus vom 29.01.2020 wird verwiesen.

20) Umgang mit einem eventuell eingeschränkten Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel und den damit einhergehenden Schwierigkeiten der Mitarbeiter*innen, rechtzeitig zur Arbeit zu kommen:

- a. Durch einen eingeschränkten Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel oder deren (Teil-) Schließung kann es für einzelne Bedienstete schwer sein zur Arbeit zu kommen. Dieses Weg-Zeit-Risiko liegt jedoch bei den Bediensteten. Sie müssen grundsätzlich andere Mittel und Wege finden, um den Arbeitsplatz rechtzeitig zu erreichen.
- b. Bei davon Abweichendem ist jedenfalls das Einvernehmen mit den Vorgesetzten nach den dienstrechtlichen Bestimmungen und Gestaltungsmöglichkeiten herzustellen.

21) Umgang mit Medienanfragen, die bzgl. COVID-19 direkt bei einem*r Bediensteten oder Vorgesetzten einlangen:

- a. Medienanfragen sind in diesem Fall an das jeweilige Büro L1 der Landespolizeidirektionen oder die Presseabteilung des BMI zu verweisen.
- b. Zusätzlich steht derzeit das Mediencenter (S5- Kommunikation) des SKKM-Koordinierungsstabs COVID-19 zur Verfügung
- c. Die E-Mail-Adresse lautet: SKKM-KS-S5@bmi.gv.at

22) Ansprechstelle innerhalb des BMI für weitere dienstrechtliche Fragen in Bezug auf COVID-19:

- a. Für weitere dienstrechtliche Fragen können sich die Personalabteilungen der Landespolizeidirektionen oder nachgeordneten Dienststellen sowie personalverantwortliche Führungskräfte des BMI (Abteilungsleitung aufwärts) an Dienstrechtsexpert*innen der Sektion I wenden.
- b. Entsprechende **Anfragen sind ab sofort und ausschließlich an die E-Mail-Adresse**

BMI-I-1-Covid@bmi.gv.at

zu richten.

23) Hotlines und Erreichbarkeiten:

- a) allgemeine Informations-Hotline unter der Tel. Nr. 0800 555 621
- b) SKKM-Koordinierungsstab COVID-19 unter der Nummer 01 53126 DW 2800 bis DW 2810, Email-Adresse: *BMI SKKM_COR
- c) Permanenzdienst des Einsatz- und Koordinationscenters unter der Nummer 01 53126 DW 3200 oder 3772, Email-Adresse: *BMI II/EKC-Permanenzdienst

Anhänge:

Anhang A: Allgemeine Informationen zu COVID-19

Anhang B: Allgemeine Schutzmaßnahmen

Anhang C: Definition der Kategorien der Kontaktpersonen

Anhang D: Piktogramme bei Verdacht auf COVID-19

Anhang E: Erlass an LPD_Information und Verhalten bei Verdachtsfällen

Anhang F: Dienstrechtliche Bewertung COVID-19



Anhang A - Allg.
Information COVID-



Anhang B - Allg.
Schutzmaßnahmen.;



Anhang C -
Definition der Kateg



Anhang D -
Piktogramme bei Verd



Anhang E - Erlass an
LPDs.pdf



Anhang F -
Dienstrechtliche Bewei

An

das Büro des Herrn Generalsekretärs
alle Sektions-, Gruppen-, Abteilungs- und
Referatsleitungen im Hause
alle Landespolizeidirektionen
das Bundeskriminalamt
die Sicherheitsakademie
das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
das Bundesamt für Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung
die Sondereinheit Einsatzkommando
Cobra/Direktion für Spezialeinheiten
Stab Migration 2020
Stab SKKM Corona

nachrichtlich:

An

den Zentralausschuss für die Bediensteten
der Sicherheitsverwaltung beim BMI
den Zentralausschuss für die Bediensteten
des öffentlichen Sicherheitswesens beim
BMI

Geschäftszahl: 2020-0.201.684

Personalangelegenheiten

SARS-CoV-2

Urlaubssperre, Ersatz von Stornokosten-Nachtrag

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 17.03.2020, GZ.: 2020-0.184.706, betreffend SARS-CoV-2; Urlaubssperre, Ersatz von Stornokosten, wird zur Frage der allfälligen Stornierung einer bereits gebuchten Reise, die infolge der geltenden Urlaubssperre nicht angetreten werden kann, für nachstehend umschriebene Fälle folgende Vorgangsweise vorgegeben:

BMI - I/1/e (Referat I/1/e)

BMI-I-1-e@bmi.gv.at

MR Dr. MADER

Referatsleiter

gerhard.mader@bmi.gv.at

+43 (01) 531263932

Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-I-1-e@bmi.gv.at zu richten.

- Es handelt sich um eine Reise, die vom Reiseveranstalter noch nicht abgesagt worden ist und es ist gegenwärtig auch noch nicht absehbar, ob eine Absage durch den Reiseveranstalter erfolgen wird.
- Bei Storno der Reise zum gegenwärtigen Zeitpunkt fallen niedrigere Stornokosten an als bei Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt.
- Die konkrete Fragestellung lautet, ob und gegebenenfalls wann die Reise storniert werden soll.

Bei Zutreffen der genannten Voraussetzungen ist wie folgt vorzugehen:

Mit der Stornierung der Reise ist bis zum letzten Tag, an dem ein Storno noch mit geringeren Kosten verbunden ist, zuzuwarten.

Sollte bis dahin vom Reiseveranstalter keine Absage erfolgen oder keine definitive Zusage über eine kostenfreie Absage der Reise vorliegen, dann ist die Reise am letzten Tag der Frist, an dem ein Storno noch zu niedrigen Kosten möglich ist, jedenfalls zu stornieren.

Zu betonen ist, dass nur tatsächlich anfallende Stornokosten ersetzt werden. Wenn daher etwa die an den Reiseveranstalter bereits bezahlten Beträge zwar nicht rückerstattet, aber auf eine allfällige Buchung in der Zukunft angerechnet werden, erfolgt keine Rückerstattung durch den Dienstgeber. Auf die allgemeine Schadenminimierungspflicht darf hingewiesen werden.

25. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag.Dr. Albert Koblizek

Elektronisch gefertigt

An

Alle Landespolizeidirektionen

BMI - II/14/a (Referat II/14/a)
BMI-II-14-a@bmi.gv.at**Heinz Thomann**, BA
ReferentHeinz.Thomann@polizei.gv.at
+43 59133 982040
Berggasse 9, 1090 WienE-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-14-a@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.202.830

Organisation

Maßnahmen und Empfehlungen 2. COVID-19-Gesetz Verwaltungsstrafverfahren

Die im Zusammenhang mit BGBl. I Nr. 16/2020 2.COVID-19-Gesetz verfügten Maßnahmen, insbesondere die Anwendung der in Artikel 16 angeordneten Unterbrechung von Fristen gemäß § 1 Abs. 1 auf alle Fristen in anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden sind, können kurzfristig nur im Zusammenwirken von organisatorischen und nur bedingt durch technische Maßnahmen in der Applikation VSTV-Behörde umgesetzt werden. Daher werden aus organisatorischer Sicht folgende Empfehlungen und Maßnahmen, in Abstimmung mit der Abteilung BMI II/1 zur Führung des Verwaltungsstrafverfahrens an die Landespolizeidirektionen zur Kenntnisnahme übermittelt.

- Mahnungen wurden bereits zentral vom automatischen Versand auf Genehmigungspflicht umgestellt; d.h. Mahnungen werden dem Genehmiger in den LPDs vor Versand vorgelegt. Der Versand jener Schreiben sollte erst nach Beendigung der Begleitmaßnahmen zu COVID 19 erfolgen. Weiters wurde der Statusübergang vom Referenten „Zwischenablage“ zum Strafvollzug deaktiviert.

- Die Fristen des Onlineformularservers wurden für Lenkererhebungen und Strafverfügungen auf 60 Kalendertage und für Straferkenntnisse auf 80 Kalendertage geändert.
- Die Zustellung von Schriftstücken (Fensterkuvert, RSa und RSb) sollten auf ein unbedingtes Mindestmaß reduziert werden. Bei der Zustellung von Schriftstücken ist abzuwägen, ob die Vorteile (z.B.: vermehrte Anwesenheit an der Abgabestelle, Abarbeitung allfälliger Rückstände, usw.) einer Zustellung innerhalb der im Gesetz angeführten Frist deren Nachteile (individuelle Administration der Fristen) überwiegen.
- Es ist intern zu prüfen, die **Erladigung von Verwaltungsstrafverfahren generell zu befristen**; d.h. Verfahren können/sollen bis zum möglichen Status des Versandes (z.B. Festlegung der Strafhöhe, Erhebung von Daten und Stellungnahmen vom Meldungsleger, Fertigstellung von Begründungen usw.) finalisiert werden. Der Versand erfolgt erst nach Beendigung der Begleitmaßnahmen zu COVID 19.
- Die Abteilung BMI II/12 wird sich mit dem Bundeskanzleramt in Verbindung setzen, um eine Klarstellung beim „Unterbrechen der Fristen“ und deren Auswirkungen zu erlangen (z.B. Verjährungsfristen).
- Da es zu Liefereinschränkungen im internationalen Versand durch die Post kommt, wird eine Aussetzung der internationalen Verfahren (z.B. CBE) empfohlen.
- Die zuständige Fachabteilung für Weiterentwicklung der Applikation VStV (Abt II/14) wird mögliche technische Anpassungen in der Applikation mit den Kooperationspartnern und der Entwicklungsfirma prüfen.

26. März 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Herbert Donabaum, BA

Elektronisch gefertigt

GESAMT-Einsatzleitung
Lang, Schnakl, Treibenreif

SKKIM
Stocker, Felgenhauer, Jachs

Einsatzleitung: Strondl stv. Hubegger u Resinger

POLIZEI
Gausterer, Preischl, Haider

- S 1
- S 2
- S 3
- S 4

- S 1
- S 2
- S 3
- S 4

S 5

S 6
Inkl. MeSa

S 7

Kompetenzteam

An

die Sektions-, Gruppen-,
Abteilungsleitungen
im H a u s e

nachrichtlich:

die Direktion des Bundeskriminalamtes

die Direktion des Bundesamtes für
Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

die Direktion für Spezialeinheiten

alle Landespolizeidirektionen

den Zentralausschuss für die Bediensteten
der Sicherheitsverwaltung

den Zentralausschuss für die Bediensteten
des öffentlichen Sicherheitswesens

Geschäftszahl: 2020-0.205.736

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten

Einrichtung eines polizeilichen Einsatzstabs COVID-19

In Ergänzung zu dem bereits ergangenen Erlass zur Einrichtung des SKKM Koordinationsstabes COVID-19 im BM.I, GZ: 2020-0.162.039, wird nunmehr die polizeiliche Stabstruktur in mehreren Stabsfeldern herausgelöst und eine den polizeilichen Einsatz leitende BAO eingerichtet.

1. Ereignis/Anlassfall

Aufgrund des stetig wachsenden Umfanges polizeilicher Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit der strategischen und koordinierenden BMI-Stabsarbeit wird die Notwendigkeit für die Einrichtung einer polizeilichen BAO als unabdingbar gesehen.

BMI - II/8 (Abteilung II/8)
BMI-II-8@bmi.gv.at

Günter Niederleithner
Sachbearbeiter/in

Guenter.Niederleithner@bmi.gv.at
+43 (1) 53126 3955
Herrengasse 7 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-8@bmi.gv.at zu richten.

Die Implementierung derselben ermöglicht die Bewältigung der anwachsenden Vielfalt an polizeilichen Aufgaben und die Koordinierung einer effektiven, effizienten und einheitlichen Zusammenarbeit in dieser besonderen Lage. Dadurch kann eine Stärkung und gleichzeitig eine weitere Entlastung des SKKM Koordinationsstabes im Rahmen dieser gesamtstaatlichen Krise erreicht werden. Weiters hat die entsprechende Eigenkoordinierung etwa der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Aufgaben durch die jeweils zuständigen Ressorts gezeigt, dass eine umfangreiche Koordinierung von Aufgaben durch den SKKM-Koordinationsstab erforderlich ist.

2. Einrichtung der polizeilichen BAO COVID-19

Aus diesem Grund wird verfügt, im Sinne der SKKM-Richtlinie „Führen im Katastropheneinsatz“ sowie der Richtlinie „Führungssystem der Sicherheitsexekutive in besonderen Lagen (RFbL)“, Erlass BMI Geschäftszahl 2020-0.130.790 v. 19.03.2020, sowie im Sinne der vorbereiteten BAO-Maßnahmen, den

Polizeilichen Stab COVID-19 der ab dem 01.04.2020, 06.00 Uhr, seine Tätigkeit im Amtsgebäude Minoritenplatz 9 aufnehmen wird, bis auf weiteres einzurichten.

3. Erreichbarkeit des BMI-Stabes:

E-Mail Adresse: **POLIZEI-COR@bmi.gv.at**
Telefonnummer: **01 53126 2800 - 2810.**

4. Leitung:

In direkter Unterstellung unter den als Gesamteinsatzleiter fungierenden stv. GD Gen. Franz LANG (in seiner Vertretung Dir. MR Bernhard TREIBENREIF und GL Gen. Reinhard SCHNAKL) wird mit der Einsatzleitung der polizeilichen BAO im BMI AL GenMjr Robert STRONDL betraut. Seine Vertretung wird von RL Bgdr Berthold HUBEGGER und AL Mag. Gernot RESINGER sowie, ansonsten der jeweils im Dienst befindliche Leiter der Stabsarbeit wahrgenommen.

Die Funktion des Leiters der Stabsarbeit wird in **gegenseitiger Vertretung** von RL Bgdr Marius GAUSTERER, Oberst Dr. Christian PREISCHL und Oberst Mag. Gerald HAIDER, wahrgenommen.

Es obliegt der Einsatzleitung, weitere Mitglieder in den polizeilichen Stab einzuberufen.

5. Aufbaustruktur

Der polizeiliche Stab bleibt dem per oa. Erlass bereits eingerichteten SKKM-Stabteil räumlich angegliedert. Diese Angliederung ermöglicht eine reibungslose Kommunikation zwischen beiden Strukturen, die optimale Nutzung von Synergien und Teilung von Ressourcen. Die folgenden Sachgebiete werden im polizeilichen Stab abgebildet

S1: Personal

S2: Lage

S3: Einsatz

S4: Polizeiliche Ressourcen (in Abstimmung mit SKKM-Stab S4)

Die Ressourcen der bereits im BMI-SKKM-Stab eingerichteten Sachgebiete S5: Öffentlichkeitsarbeit, S6: Kommunikation inkl. MeSa und S7: Recht werden von beiden Stäben geteilt genutzt.

Der Notwendigkeit, die Fachbeiträge von Experten der Sektion I und V in die Stabsarbeit aufzunehmen, wird durch personelle Abbildung in der Stabsleitung und in den Sachgebieten S1, S2, S3 und S7 (neu) Folge geleistet. Die diesbezüglichen Absprachen erfolgten zwischen dem stv. HGD als BMI-Gesamteinsatzleiter und dem Sektionsleiter I und V.

6. Aufgaben des polizeilichen Stabes

- Darstellung eines bundesweiten polizeilichen Gesamtlagebildes inkl. eines Migrationslagebildes
- Die bundesländerübergreifende Koordinierung und Führung der polizeilichen Lage im Rahmen der COVID-19 Herausforderungen
- Bundesländerübergreifende Steuerung und Koordinierung aller polizeilichen Ressourcen inkl. der laufenden polizeilichen AssE. gem. § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz.
- Übersicht über verfügbare Sachressourcen, für die Lage relevante Beschaffungen sowie einer allfälligen Mangellage (insbes. med. Schutzausrüstung)
- Übersicht über die personelle Lage in den LPD sowie Direktionen der GD, insbesondere die Anzahl der Erkrankungen und nicht dienstfähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Übersicht über vorübergehende oder dauerhafte Maßnahmen, welche Einfluss auf den Dienstbetrieb haben (Schließen von Dienststellen, Systemänderungen Dienstplanung etc.)
- Schnittstellenfunktion zur allgemeinen Aufbauorganisation (AAO)
- Schnittstelle zum BMI SKKM-Stab
- Übersicht über alle in Verbindung mit der COVID-19 Lage stehenden relevanten polizeilichen Amtshandlungen
- Übersicht über das Grenzmanagement und Koordinierung der grenzpolizeilichen Maßnahmen in Abstimmung mit der Abteilung V/6,
- Bundesweite Übersicht über den AssE des ÖBH und dessen Einsatzbereiche
- Aufbereitung der polizeilichen Lagedarstellung für den BMI-Gesamteinsatzleiter, den HGS, sowie das KBM
- Analyse möglicher Lageentwicklungen inkl. der Erarbeitung von Handlungsoptionen in Abstimmung mit der AAO und dem BMI-SKKM-Teilstab.
- Die akkordierte Vorbereitung von polizeilichen Kommunikationsinhalten für den Bereich S5

7. Melde- und Berichtspflichten

Die nachgeordneten Sicherheitsbehörden, BK, BVT sowie die EKO Cobra/DSE berichten via ihrer eingerichteten Stäbe über die unter Punkt 3 angeführten Kontaktadressen an den polizeilichen BMI_Stab (MeSa) fortlaufend und anlassbezogen auf Grundlage der

definierten Meldewege und -inhalte. Diese bleiben durch die Errichtung des polizeilichen BMI Stabes unverändert (z.B. zentraler BMI EPS-Web Einsatz).

8. Unterstützungen der Linienorganisation

Sämtliche Organisationseinheiten der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit sind verpflichtet, im Rahmen der geltenden Erlasslage dem polizeilichen BMI-Stab im Sinne der BAO Unterstützung zu leisten.

Ein diesbezügliches Unterstützungsersuchen ergeht auf Grund der besonderen Lage auch an die Sektionen I, III, IV und V.

9. Kompetenzteam Fremdenwesen

Zur Unterstützung des S7 Bereiches ist ein disloziertes Kompetenzteam eingerichtet, das insbesondere in fremdenrechtlichen Fragen den Stab unterstützt. Dieses Team bearbeitet Fragestellungen, die einer vertieften rechtlichen Analyse bedürfen. Organisatorisch wird dieses Kompetenzteam in 3 Gruppen eingeteilt, die abwechselnd täglich von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr bereit stehen. Die Organisation dafür übernimmt Mag. M. Markovics und stimmt diese mit dem S 1 ab.

10. Mitwirkung von Angehörigen anderer Bundesministerien, Einsatzorganisationen, sonstiger Experten

Falls die notwendige Unterstützung/Beratung durch andere Ministerien oder Einsatzorganisationen nicht ohnehin schon im BMI SKKM-Teilstab gegeben ist, können Bedienstete anderer Bundesministerien, Mitglieder von Einsatzorganisationen und externe Experten in Form einer Fachgruppe dem polizeilichen BMI-Stab beigegeben werden. Die Mitwirkung von Angehörigen des Österreichischen Bundesheeres erfolgt im Assistenzweg gem. § 2 Wehrgesetz.

27. März 2020

Für den Bundesminister:

Direktor General Franz Lang

Elektronisch gefertigt

BMI - II/BK/4 (Kriminalanalyse)
BMI-II-BK-4@bmi.gv.at

FI Andrea Schmidl
Sachbearbeiter/in

andrea.schmidl@bmi.gv.at
+43(0) 1 24836-985401
Josef-Holaubek Platzh 1, 1090 Wien
Schlickplatz 6,
1090 Wien

An

1. Alle Landespolizeidirektion
2. Alle Landeskriminalämter
3. Alle Assistenzbereiche Analyse (AB02)

Geschäftszahl: 2020-0.206.135

Verwaltungsangelegenheiten - Sonstige
Erledigung COVID19 – neue Begehungsform bei allen Delikten des StGB und der strafrechtlichen Nebengesetzen
Verwendung der Begehungsformen: “COVID19” und “sonstige Tatbegehung” im PAD zur strukturierten Erkennung und Auswertung der genannten Delikte

Sehr geehrte Frau Landespolizeidirektorin,
Sehr geehrter Herr Landespolizeipräsident,
Sehr geehrte Herren Landespolizeidirektoren.

In Ergänzung zum Erlass mit der Zahl 2020-0.191.780 vom 19. März 2020 wird folgendes mitgeteilt:

Die neue Begehungsform “COVID19” bzw. “sonstige Tatbegehung” ist bei allen Delikten des Strafgesetzbuches und der strafrechtlichen Nebengesetzen auszuwählen.

Dies betrifft die Register „Krim Deliktszusätze“ und “Statistiken”

07. April 2020

MR Dr. Erika Gamsjäger

Elektronisch gefertigt

**An alle
Landespolizeidirektionen**

nachrichtlich

An alle
Bildungszentren der SIAK

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten des
öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsverwaltung beim BMI

An den
Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für
Gleichbehandlungsfragen

An den
Leiter des SKKM Koordinierungsstabes
COVID-19

An den
Leiter des polizeilichen Stabes COVID-19

Geschäftszahl: 2020-0.206.282

Organisation

COVID19 - Betreuungsmaßnahmen für betroffene Bedienstete

Hinweis: Dieser Erlass ist namentlich allen Leiterinnen und Leitern der Dienststellen der Landespolizeidirektionen weiterzuleiten.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Sonderlage SARS-CoV-2 Krisensituation durch COVID19 und den damit zusammenhängenden Herausforderungen für die Exekutiv- und

BMI - II/1/a (Referat II/1/a)
bmi-II-1-a@bmi.gv.at

RL Mag. Daniela Hatzl, MA
Sachbearbeiter/in

daniela.hatzl@bmi.gv.at
+431 (53126) 3101
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-a@bmi.gv.at zu richten.

Verwaltungsbediensteten der Landespolizeidirektionen in beruflichen, persönlichen, sozialen und gesundheitlichen Fragen, bedarf es eines gut vernetzten Beratungs- und Betreuungsangebotes in den Landespolizeidirektionen bzw. auch zwischen den Landespolizeidirektionen und dem Bundesministeriums für Inneres.

Demnach ersucht das Referat II/1/a in Kooperation mit dem Psychologischen Dienstes des BMI alle Führungskräfte (alle Leiterinnen und Leiter von Dienststellen) der Landespolizeidirektionen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht in Adaptierung der ständigen bzw. gegenwärtigen Bemühungen, betroffene Kolleginnen und Kollegen, die sich Quarantäne-Maßnahmen unterziehen müssen, bzw. die Symptome zeigen und/oder positiv getestet wurden, regelmäßig zu kontaktieren und erforderliche Unterstützung in beruflichen, persönlichen, sozialen und gesundheitlichen Fragen anzubieten.

In Anbetracht der besonderen Situation sollte dies strukturiert, nachvollziehbar und proaktiv im Rahmen von fernmündlichen Betreuungsgesprächen erfolgen.

Im Rahmen der dortigen Möglichkeiten wird ersucht, die Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen und im Bedarfsfall weiterzuvermitteln.

Sollten besondere Fragen oder Problemstellungen in diesem Zusammenhang auftreten, die nicht im eigenen Bereich gelöst werden können, wird ersucht, diese an zuständige Stellen weiterzuleiten.

Es darf in diesem Zusammenhang auf den Informationsbrief des Psychologischen Dienstes in Anhang dieses Schreibens (bzw. die Betreuungsangebote des Peer Supports – Erreichbarkeiten unter http://www.bmi.gv.at/peer_support/) sowie für allgemeine Fragen auf den Corona-Infopoint (<http://covidinfo.bmi.intra.gv.at/>) hingewiesen werden.

Das Infoblatt des Psychologischen Dienstes ist der Beilage angeschlossen.

31. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

An die
Abteilungen II/1, II/2, II/8, II/10, II/14, BVT,
II/BK, II/DSE, EKC, BFA, V/1, V/7, V/8, V/11
im H a u s e

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten des
Öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI
im H a u s e

An das
Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres, Abt. IV.5

An den
Stab SKKM Koordination Corona
Stab Polizei Koordination
im Hause

Geschäftszahl: 2020-0.206.865

**Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten - Grenzdienst;
"Covid-19/Corona/SARS-CoV-2" - Verlängerung der Grenzkontrollen zu
Italien, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland**

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit COVID-19 ist es zur vorbeugenden Verhinderung schwerwiegender Bedrohungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich,

die bestehenden Grenzkontrollen an den an den österreichischen Binnengrenzen zu Lande und zu Wasser zu Italien, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland bis 27. April 2020, 24:00 Uhr

zu verlängern.

BMI - V/6 (Abteilung V/6)
BMI-V-6@bmi.gv.at

Oberst Johann Riedl-Scharl, BA MA
Sachbearbeiter/in

johann.riedl-scharl@bmi.gv.at
+43 (1) 531263764
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-6@bmi.gv.at zu richten.

Die unionsrechtliche Grundlage hierfür ist Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex –SGK).

Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 133/2020) kundgemacht worden (siehe Beilage). Basierend auf dieser Verordnung dürfen die Binnengrenzen zu Italien, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland nur an Grenzübergangsstellen überschritten werden.

Wesentliches Ziel der Grenzkontrollen ist die Verhinderung der weiteren Ausbreitung des COVID-19 in Österreich.

Aus diesen Gründen werden die betroffenen Landespolizeidirektionen Kärnten, Salzburg, Tirol, Oberösterreich und Vorarlberg beauftragt,

- die Grenzkontrollen im definierten Umfang durchzuführen,
- die angrenzenden regionalen Polizeibehörden in Italien, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland über die Verlängerung der Grenzkontrollen zu informieren und entsprechende Absprachen zur weiteren Durchführung der Binnengrenzkontrollen vorzunehmen,
- auf möglichst harmonisierte Kontrollen mit den Nachbarstaaten zu achten, um den Verkehr weitgehend flüssig zu halten.

07. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

BMI - IV/6 (Abteilung IV/6)
BMI-IV-6@bmi.gv.at

Konrad Hannig, M.A., MBA, MSc
Sachbearbeiter/in

Konrad.Hannig@bmi.gv.at
+43 59133 989474
Hahngasse 8 , 1090 Wien

An

1. Herrn Generalsekretär
2. alle Sektions- und Gruppenleiter im Hause
3. alle Landespolizeidirektionen
4. das Bundeskriminalamt
5. die Sicherheitsakademie
6. das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
7. das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
8. Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
9. die Sondereinheit Einsatzkommando Cobra/Direktion für Spezialeinheiten
10. Stab Migration 2020
11. Stab SKKM Corona

nachrichtlich:

An

den Zentralausschuss für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung beim BMI
den Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI

Geschäftszahl: 2020-0.207.610

Ressourcenservicierung; KIT-Management

Regelungen zur Verwendung von Videokonferenzen und Skype for Business (S4B) im Bundesministerium für Inneres

Für den durch Video und Ton unterstützten internen dienstlichen Kommunikationsaustausch sind ausschließlich die vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Übertragungsmedien zu verwenden.

Derzeit werden vom BMI den Mitarbeitern*innen für diese Zwecke zwei unterschiedliche Kommunikationsplattformen zur Verfügung gestellt.

1. Skype for Business (Nachfolgeprodukt von Lync), abgekürzt „S4B“ geschrieben und auf jedem BAKS-Client verfügbar, und
2. die Videokonferenzen (VKA) des Herstellers Cisco in folgender Ausprägung:

- a. Raumsysteme der Type SX20 und SX80 samt Room Kit
- b. Tischsysteme der Type DX80 mit Bedienung am Bildschirm (Touchscreen).

Die Kommunikationsplattformen bieten folgende Funktionen:

- Sprach-/Videoanruf
- Gruppen Sprach-/Videoanruf
- Skype Konferenz (Teilnahme / Organisation)

Eine Liste aller im BMI zur Verfügung stehenden Videokonferenzanlagen (inkl. SIP-Adressen und Telefonnummern) sowie die Bedienungsanleitungen stehen im BMI Intranet unter Service -> Downloadbereich -> Sektion IV -> Videokonferenzanlagen, zur Verfügung und werden sukzessive erweitert.

Skype for Business / S4B (früher Lync)

Hier hat das BMI eine Unternehmenslösung im Einsatz, die voll in die BMI-Domain integriert ist. Verbunden damit ist die Anmeldung im S4B mit der BAKS-Kennung und dem BAKS-Passwort.

- **BAKS-Desktop PC**
S4B uneingeschränkt nutzbar, Kamera und Mikrofon zur Audio- bzw. Bildübertragung erforderlich.
Das S4B Softwarepaket ist entweder schon am BAKS-Client installiert oder kann von jedem User selbst aus dem bestehenden BAKS-Softwarekatalog herunter geladen werden. Der Katalog ist von einem BAKS V Client (Bezeichnung **BMIVDxxx**) über die Quick Links aufrufbar. Von einem neuen BAKS X Clients (Bezeichnung **BMIXDxxx**) ist der BAKS-Softwarekatalog über das Startmenü unter Start -> Webanwendungen -> BAKS Softwarekatalog, erreichbar.
- **mBAKS X-Notebook**
S4B uneingeschränkt nutzbar, Kamera und Mikrofon sollten auf diesen mobilen Geräten standardmäßig vorhanden sein.
- **mBAKS V-Notebook**
S4B mit geringer Einschränkung nutzbar. Aufgrund technischer Einschränkungen stehen die Kalenderdaten nicht zur Verfügung.
- **S4B via iPhone, iPad**
S4B ist grundsätzlich möglich, jedoch stehen aufgrund der bestehenden technischen Konzeption der Lösung die Kalenderdaten des Nutzers beim iPad nicht zur Verfügung. Die Funktion „Sofortbesprechung“ ist jedoch uneingeschränkt nutzbar.

Cisco Videokonferenzanlagen des BMI

Nachfolgend wird eine Zusammenfassung der Verbindungsmöglichkeiten mit der VKA des BMI beschrieben.

- **Verbindung mit einer Cisco VKA über S4B mit einem BAKS/mBAKS-Gerät (funktioniert nur wenn die Geräte im BMI-LAN sind)**
Eingabe der gewünschten VKA-Adresse im Format
[Teilnehmernummer]@vc.bmi.gv.at.
- **iPhone und iPad (Single User dh. persönlich zugewiesen)**
Keine Einwahl über S4B zur VKA des BMI möglich!
Alternativlösung: Download und Installation von „Cisco Webex Teams“ aus dem App-Store. Einwahl in die VKA im Format [Teilnehmernummer]@uc.bmi.gv.at.
Zur Nutzung der App muss zuvor ein kurzer Registrierungsprozess (Emailadresse + Erstellung eines Passworts) durchlaufen werden. Hinweis: Die kostenlose App ermöglicht jedoch Videokonferenzen nur bis zu einer Dauer von 40 Minuten.
- **Externer Ansprechpartner, Firmen, externe PC**
Einwahl wie zuvor bei iPhone beschrieben möglich.
- **iPad (MultiUser z.B. bei der Exekutive in Verwendung)**
Kein Download bzw. Installation von „Cisco Webex Teams“ möglich, daher auch keine Einwahlmöglichkeit in eine VKA.
- **Verbindung mit einer externen VKA**
Die Verbindung mit einer externen Cisco VKA ist über die SIP-Adresse in beiden Richtungen möglich.

Teilnahme an Videokonferenzen oder S4B-Besprechungen mittels Telefoneinwahl

Einladungen zu Videokonferenzen der Cisco-Anlage als auch Besprechungseinladungen für S4B-Konferenzen enthalten neben dem Videoendpunkt (Cisco) oder Link zur Teilnahme (S4B) auch eine Einwahlnummer.

Über diese Einwahlnummer ist eine Teilnahme an der Konferenz über jedes Telefon (Festnetz- oder Mobiltelefon) möglich. Nach erfolgtem Rufaufbau wird man unter Umständen zur Eingabe eines „Meeting-PINs“ aufgefordert, der ebenfalls der Besprechungseinladung zu entnehmen und über das Tastenfeld des Telefons einzugeben ist.

In Fall einer Teilnahme auf diesem Weg ist keine Übertragung des Videobildes möglich. Allerdings können die Konferenz über den Audio-Kanal mitverfolgt und eigene Sprechbeiträge geleistet werden.

Es ist zu beachten, dass für diese Art der Teilnahme Gebühren wie für einen herkömmlichen Sprachanruf anfallen. Die Einwahlnummern der BMI-

Videokonferenzen bzw. der S4B-Besprechungen des BMI weisen eine österreichische Vorwahl auf. Die Liste der erforderlichen Telefonnummern für die direkte Anwahl von Cisco VKA ist im BMI Intranet unter Service → Downloadbereich → Sektion IV → Videokonferenz abrufbar.

Allgemeine Hinweise

Bei der Nutzung von Videokommunikationslösungen ist zu berücksichtigen, dass Audiokommunikation aber besonders Videokommunikation hohen Datenverkehr verursachen. Zur Schonung der technischen Ressourcen, sofern aus fachlicher Sicht möglich, wären einerseits Audiokonferenzen zu bevorzugen und andererseits je nach Verfügbarkeit die vorhandenen WLAN-Access Points des BMI zu nutzen, um das Volumen der Datenkarten in den mobilen Geräten nicht zu überschreiten.

Läuft die Kommunikation über die im Gerät befindliche Datenkarte, so wird die Beobachtung des Datenverbrauchs über die A1 App auf einem iPad oder iPhone empfohlen, um Überschreitungen vorzubeugen. Bei Nutzung der Datenkarte in einem Notebook kann aus technischen Gründen keine Warnmeldung vom Provider erfolgen. Hier gewährleistet eine bereits eingerichtete Kostenkontrolle des BMI einen Schutz vor hohen Kosten.

Im Bedarfsfall kann das Datenvolumen für einzelne Geräte über die jeweiligen Ansprechstellen in den LPDs (LA03) und BMI (I/2/b, II/14 oder IV/2/b) erhöht werden. Eine generelle zentrale Erhöhung der Datenvolumina auf allen zwischenzeitlich über 30.000 mobilen Devices ist nicht angedacht.

Nutzung anderer, nicht vom BMI betreuter Kommunikationsdienste

Die Nutzung anderer vom BMI nicht betreuter Kommunikationslösungen für dienstliche Zwecke im BAKS-System (inkl. mBAKS) wird nicht unterstützt.

Ist eine Kommunikation mit anderen Gesprächspartnern z.B. in Arbeitsgruppen der Europäischen Union, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, etc. erforderlich und können die vom BMI angebotenen Kommunikationslösungen mit dem Gesprächspartner nicht genutzt werden, so kann die erforderliche Kommunikation über eine nicht vom BMI betreute Lösung/Produkt wie z.B. Webex-Teams oder andere, auf einem dienstlichen iPhone oder iPad erfolgen.

Bei der Nutzung solcher Lösungen wird davon auszugehen sein, dass auf Seite des anfordernden Gesprächspartners alle Vorkehrungen im Hinblick auf Einhaltung der IT-Sicherheit und der DSGVO getroffen wurden.

In Verbindung mit der Nutzung von Kommunikationslösungen aus dem Internet wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei meist um reine Cloud Lösungen handelt. Dh. die Kommunikation verläuft über die technische Infrastruktur des (Cloud) Dienstleisters,

dessen technische Infrastruktur z.B. in der USA, Kanada, usw. steht. Alle diese Lösungen speichern nicht unerhebliche Mengen an Daten über die einzelnen Nutzer wie z.B. Verbindungsdaten, Betreff eines Meetings, Teilnehmer, Daten über das Device des Nutzers, usw. ab. Das BMI hat mit solchen Dienstleistern auch keinerlei vertragliche Vereinbarungen und damit weder Einfluss auf die technische Lösung noch auf das Speicherverhalten in der Cloud. Damit geht einher, dass eine solche Kommunikationslösung nur im unbedingt notwendigen Ausmaß genutzt werden darf bzw. gegenüber den Gesprächspartnern die Nutzung der BMI-eigenen Kommunikationslösungen wie die Cisco VKA oder S4B anzuregen hat.

Es ergeht das Ersuchen, die Mitarbeiter*innen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

03. April 2020

Dr. Dominik Fasching

Elektronisch gefertigt

An

alle Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:

Büro des Generalsekretärs

Abteilung I/10

Abteilung II/8

Abteilung II/13

SEO

Gruppe II/A

Gruppe II/C

.BVT

.BK

Gruppe V/C

Zentralausschuss für die Bediensteten der
SicherheitsexekutiveZentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsverwaltung

Geschäftszahl: 2020-0.208.339

Organisation; Dienstbetrieb**Tragen von Mund-Nasen-Schutz im Kontext Coronavirus SARS-CoV-2**

Im Zusammenhang mit der Lageentwicklung – Coronavirus/SARS-CoV-2 sind vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Verordnungsweg weitere Verschärfungen von Schutzmaßnahmen geplant. Unter anderem wird auch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) im Lebensmittelhandel vorgeschrieben werden.

Gemäß der Rechtsauslegung des Zentralen Arbeitsinspektorates (BMASK) handelt es sich bei MNS aufgrund der Filterleistung im Vergleich zu partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP) um keinen Atemschutz im Sinn einer persönlichen Schutzausrüstung, sondern lediglich um Hygieneartikel. Zweck des MNS ist es nicht, den Bediensteten vor Ansteckung

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)

bmi-II-1-b@bmi.gv.at**Oberst Christian Harnisch**

Sachbearbeiter/in

Christian.Harnisch@bmi.gv.at

+43 1 53126 3485

Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

zu schützen, sondern die Abgabe von Tröpfchen, welche den Erreger enthalten können, möglichst gering zu halten.

Aus diesem Grund wird in Ergänzung zum Erlass Lageentwicklung, Schutzausrüstung und Organisationsbedarfe im Kontext Coronavirus SARS-CoV-2 - Geschäftszahl: 2020-0.131.875 und Geschäftszahl: 2020-0.184.400, ergänzend folgende Regelung getroffen:

Zu den Schutzausstattungskategorien 1 bis 3¹ wird eine Grundausstattungs-kategorie hinzugefügt.

Die Grundausstattung besteht aus:

- Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder verfügbarer und zu diesem Zweck ausgegebener Atemschutzmaske der Klasse FFP 1, Müllsäcke mit Beschriftungsmaterial

Trageanordnung:

Die Grundausstattung ist jedenfalls bei allen Amtshandlungen im Rahmen des exekutiven Außendienstes, bei Verrichtung des Fußstreifendienstes und im Rahmen des Parteienverkehrs zu tragen.

Zur nachhaltigen und dauerhaften Sicherung der Schutzausrüstungsressourcen sind die Schutzausrüstungen, Grundausstattung sowie 1 bis 3, ausschließlich in den beschriebenen Bedarfsfällen (Verweis Geschäftszahl: 2020-0.131.875, und Geschäftszahl: 2020-0.184.400) zu verwenden.

Die Weiterverwendung von Masken während eines Dienstes und durch dieselbe Person ist grundsätzlich möglich. Ein sofortiger Wechsel von MNS und FFP Masken ist jedoch bei (vermuteter) Kontamination bzw. bei Durchfeuchtung vorzunehmen. Im Falle der Durchfeuchtung kann die Maske nach Trocknung durch dieselbe Person weiterverwendet werden. Auf einen sparsamen Umgang ist zu achten.

Die Grundausstattung ist nach Möglichkeit in Kombination mit der Schutzausrüstung 1 (Einweghandschuhe) zu tragen.

¹

Schutzausrüstung 1 bestehend aus: Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Müllsäcke mit Beschriftungsmaterial

Schutzausrüstung 2 bestehend aus: Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe und Atemschutzmaske (FFP2 oder FFP3), Müllsäcke mit Beschriftungsmaterial

Schutzausrüstung 3 bestehend aus: Desinfektionsmittel, 1x Schutzoverall mit Kapuze, 1x Filtrierende Halbmaske FFP3 mit Ventil, 1x Vollsichtschutzbrille, 4 Stk Nitril Handschuhe Gr.XL, 1 Paar CPE Überschuhe, Müllsäcke mit Beschriftungsmaterial

Verfügbarkeit:

Je nach Verfügbarkeit werden verschiedene Maskentypen ausgegeben. Als Erstlieferung kommen FFP1 Masken zur Ausgabe. *Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, keine Atemschutzmasken der Kategorien FFP 2 und FFP 3 zu diesem Zweck zu verwenden.*

Hinweis: Abnehmen und gegebenenfalls Wiederverwendung des Mund-Nasen-Schutzes:

Die Außenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerrhaltig und beim erneuten Aufsetzen muss eine Kontamination des Trägers insbesondere im Gesicht (Nase, Mund, Augen) vermieden werden.

- Vor und nach dem Absetzen der Maske ist die übliche Händehygiene zu beachten.
- Die Maske wird nach Gebrauch trocken aufbewahrt (nicht in geschlossenen Behältern), um eine Zwischentrocknung zu gewährleisten.
- Die Maske wird anschließend vom selben Träger benutzt (der Zugriff durch andere Personen muss ausgeschlossen sein).

Bei der Nutzung von FFP 1 Masken ist zwecks möglicher Wiederverwendung gem. Erlass Geschäftszahl: 2020-0.184.400 vorzugehen.

Aushändigung an Parteien:

Beim Betreten einer Dienststelle ist die Partei aufzufordern, eine MNS-Maske anzulegen. Falls die Partei über keine Maske verfügt, ist dieser nach Möglichkeit eine MNS-Maske unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und im Anschluss zu überlassen.

31. März 2020

Für den Bundesminister:

i.V. Oberst Christian Harnisch

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

Nachrichtlich:

An den
SKKM-Koordinierungsstab im BM.I
E-Mail: *BMI SKKM_COR

An das
Bundesamt für Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung

An das
Ref. II/2/a
Im Hause

An den Zentralausschuss für die Bediensteten des
öffentlichen
Sicherheitswesens
Im Hause

An das
Bundesministerium für Landesverteidigung
Abteilung Einsatzführung
E-Mail: einsatzfuehrung@bmlv.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.208.916

**Sonstige Exekutivdienstangelegenheiten, Bundesministerium für
Landesverteidigung
COVID-19 - Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres -
Ergänzung des Ministerratsbeschlusses und des BMI-Rahmenauftrages**

Mit Rahmenauftrag des BMI ZI 2020-0.189.711 vom 19.03.2020 wurde den Landespolizeidirektionen der Beschluss der Bundesregierung, Protokoll Nr. 11/17 vom 17.03.2020 zur Umsetzung übermittelt.

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

Oberst Mag.Dr. Christian Preischl
Sachbearbeiter/in

Christian.Preischl@bmi.gv.at
+43 (01) 531263876
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-b@bmi.gv.at zu richten.

Mit dem Zirkulationsbeschluss vom 27.03.2020, GZ.: 2020-0.206.956 (siehe Beilage), wurde der MRB 11/17 v. 18.03.2020 wie folgt ergänzt:

„Die Assistenzleistung umfasst auch bundesweit die Grenzüberwachung an den Binnengrenzen für die Dauer der Anordnung von Binnengrenzkontrollen aus Anlass der Eindämmung der Ausbreitung der Infektionen an COVID-2019 (SARS-CoV-2), soweit und solange die Binnengrenzkontrolle gem. § 10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz vorübergehend eingeführt wurde“.

In Ergänzung zum zitierten Rahmenauftrag werden die **Landespolizeidirektionen** über diese Ergänzung informiert und angewiesen – soweit eine entsprechende Verordnung des Bundesministers gem. § 10 Abs. 2 GrekoG im Einzelfall für die jeweiligen Grenzabschnitte im Bundesland zutreffend ist – die Behördenaufträge nach Abstimmung mit dem Militärkommando entsprechend zu adaptieren und dem BM.I zu übermitteln.

Beilage: Zirkularbeschluss vom 27.3.2020

30. März 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

An alle

Landespolizeidirektionen

Per E-Mail

BMI - III/3 (Abteilung III/3)
BMI-III-3@bmi.gv.at**Carina Cerny**
Sachbearbeiter/incarina.cerny@bmi.gv.at
+43 1 53126 3989
Minoritenplatz 9, 1010 WienE-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-3@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.210.217

Abhaltung von Vereinsversammlungen in Zeiten des Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass und in Zusammenhang mit der immer wieder an die **Vereinsbehörden** herangetragenen Frage betreffend die Abhaltung bzw Durchführung von Vereinsversammlungen, insbesondere zwecks Wahl der organschaftlichen Vertreter, wird auf das erst vor kurzem in Kraft getretene 2. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr 16/2020, hingewiesen. In diesem Gesetz sind in Artikel 32, Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG), entsprechende Regelungen, die ua auch für Vereine gelten, enthalten. Dieses Gesetz ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), unter www.ris.bka.gv.at, "Bundesrecht" zu finden.

Gemäß § 1 Abs 2 dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Justiz ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen betreffend die Durchführung der in Abs.1 genannten Versammlungen zu treffen, die eine vergleichbare Qualität der Willensbildung gewährleisten. Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz wird derzeit an einer entsprechenden Verordnung gearbeitet, die voraussichtlich in der Woche ab 06.04.2020 in Kraft treten soll.

Allfällige Fragen dazu wären direkt an das mit der Vollziehung betraute Bundesministerium für Justiz, 1070 Wien, Museumstraße 7, Telefon in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr: 0800 99 99 99 (in Österreich kostenlos), +43 1 526 36 86 (aus anderen Ländern), Internet-Adresse www.bmj.gv.at, zu richten.

Auf der Homepage des Bundesministerium für Justiz finden sich unter dem Button "COVID-19" aktuelle Informationen der Bundesministerin für Justiz und des Justizressorts in Zusammenhang mit den aktuellen Maßnahmen zu COVID-19. Dort sollen auch das oben genannte Bundesgesetz und die entsprechende Verordnung veröffentlicht werden.

An alle Landespolizeidirektionen (ausgenommen Wien):

Es wird ersucht, diese Information in unveränderter Form **umgehend** an alle Bezirksverwaltungsbehörden im jeweiligen Bundesland **weiterzuleiten**.

30. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Bernhard Moser

Elektronisch gefertigt

25.06.2020

tägliches Lagebild BMI

| | COVID-19 positiv | COVID-19 VF | Kontaktperson Kat. I | Kontaktperson Kat. II | genesene Personen |
|------------------------------|------------------|-------------|----------------------|-----------------------|-------------------|
| Vorwoche | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Vortag | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Heute | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Δ absolut zu Vortag | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Δ % zu Vortag | N/A | N/A | N/A | N/A | N/A |
| Δ absolut zu Vorwoche | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Δ % zu Vorwoche | N/A | N/A | N/A | N/A | N/A |

Legende:
 COVID-19 positiv

 COVID-19 VF

 Kontaktperson Kat. I

 Kontaktperson Kat. II

 genesene Personen

Personen, welche ein positives COVID-19 Testergebnis erhalten haben

Personen, welche Symptome aufweisen, jedoch noch kein Testergebnis vorliegt (Verdachtsfall)

Personen, welche direkten physischen bzw. engen (< 1 Meter) Kontakt zu VF hatten (gesundheitsbehördliche Quarantäne)

Personen, welche sich in geschlossener Umgebung (>2 Meter) zu VF aufhielten (Quarantäne durch Vorgesetzten)

Personen, welche wieder als dienstfähig erachtet werden können (zuvor in einer der 4 oa. Gruppen)

Sektion I

SC Mag. Karl HUTTER, MBA
Sektionschefkarl.hutter@bmi.gv.at
+43 1 531 26-3710
Herrengasse 7, 1010 Wien

An
die Sektions-, Gruppen-, Abteilungs-
und Referatsleitungen
im H a u s e

die Direktion des Bundeskriminalamtes

die Direktion des Bundesamtes für
Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

die Direktion der Sicherheitsakademie

die Direktion des Bundesamtes zur
Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

alle Landespolizeidirektionen

die Direktion für Spezialeinheiten

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

den Zentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsverwaltung unter Hinweis auf die §§ 9 Abs. 2 und
10 Abs.3 B-PVGden Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen
Sicherheitswesens unter Hinweis auf die §§ 9 Abs. 2 und 10
Abs.3 B-PVGden Vorsitz der Arbeitsgruppe für
Gleichbehandlungsfragen im BM.Iden Leiter des SKKM Koordinierungsstabes
COVID-19

den Leiter des polizeilichen Stabes COVID-19

Geschäftszahl: 2020-0.210.438

SARS-CoV-2 - / COVID-19; Informationsmanagement BMI tägliches Covid-19 Lagebild - Bedienstete Innenressort; Dokumentation

Zur Optimierung des Informationsmanagements SARS-CoV-2 wird

mit Wirksamkeit 1. April 2020

in Abstimmung mit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit Folgendes verfügt:

Tägliches Covid-19 Lagebild – Bedienstete Innenressort

In Ergänzung zum „Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen – SARS-CoV-2“ GZ: 2020-0.201.527 vom 26. März 2020, Punkt 6 sind durch die Organisationseinheiten **täglich die aktuelle Anzahl der von SARS-CoV-2 betroffenen Bediensteten zu melden**. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Meldung umfasst die folgenden Kategorien:

| | |
|-----------------------|--|
| COVID-19 positiv | Personen, welche ein positives COVID-19 Testergebnis erhalten haben |
| COVID-19 VF | Personen, welche Symptome aufweisen, jedoch noch kein Testergebnis vorliegt (Verdachtsfall) |
| Kontaktperson Kat. I | Personen, welche direkten physischen bzw. engen (< 1 Meter) Kontakt zu VF hatten (gesundheitsbehördliche Quarantäne) |
| Kontaktperson Kat. II | Personen, welche sich in geschlossener Umgebung (>2 Meter) zu VF aufhielten (Quarantäne durch Vorgesetzten) |
| genesene Personen | Personen, welche wieder als dienstfähig erachtet werden können (zuvor in einer der 4 oa. Gruppen) |

Die Meldung erfolgt im Dienstweg mit dem im Anhang angefügten Formular.

Dieses ist auch auf dem Intranet-Link Corona-Infopoint abrufbar.

Die Sektionen I – V sowie die Landespolizeidirektionen haben die Ergebnisse in ihrem Bereich zu erheben, zusammenzufassen und ab 1.4.2020

täglich bis spätestens 11.00 Uhr

direkt an das Postfach des **S 1 des polizeilichen Einsatzstabes Covid-19**

POLIZEI-COR@bmi.gv.at

zu senden.

Der S 1 des polizeilichen Einsatzstabes fasst diese Meldungen zusammen und sendet die Auswertung täglich

bis spätestens 12.00 Uhr

an den Generalsekretär, den Kabinettschef sowie den Leiter der Sektion I.

Die Meldeverpflichtung beginnt am **1. April 2020** und bleibt bis auf Widerruf in Kraft.

Dokumentation von Vorgängen, die SARS-CoV-2/Covid-19 betreffen

Um die Nachvollziehbarkeit aller SARS-CoV-2/COVID-19 betreffenden relevanten Erledigungen sicherzustellen, sind diese von den Organisationseinheiten des Innenressorts zu dokumentieren.

Dazu sind im Betreff der Erledigungen (ELAK, Schreiben, E-Mails, ...) die Kürzel „SARS-CoV-2 / Covid-19“ anzuführen.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Büroordnung des BMI verwiesen.

Beilage: Formular „2020-03-30 Tägliches Lagebild Covid-19“

30. März 2020

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stellt aufgrund der derzeitigen Situation (Coronaviros) folgende Bewilligung aus; diese gilt bis auf weiteres für den Grenzübertritt:

**BEWILLIGUNG
für den Verkehr über die Grenze gemäß § 11 Abs. 1 Z. 2 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz,
BGBl. Nr. 112/1996**

Das Unternehmen

VYK Adina Trans
Str. Martir Cemaianu Nr. C26/2
300361 Timisoara
RUMÄNIEN

**ist zur Personenbeförderung von RUMÄNIEN
über einen österreichischen Grenzübergang
nach Österreich und retour berechtigt.**

**mit PKW (Personenkraftwagen, zugelassen zur Beförderung von 9 Personen
einschließlich Lenker)**

in der Zeit vom 17. März 2020

bis 16. September 2020

Gilt nur gemeinsam mit dem Fahrtenblatt.

Wien, am 16. März 2020

Mag. Bettina Huber

Monat (month): 03/2020

Ausstellungsdatum (date of issue):

**FAHRTENBLATT
(CONTROL DOCUMENT)**

**GRENZÜBERSCHREITENDER GELEGENHEITSVERKEHR MIT PKW
(BORDER-CROSSING OCCASIONAL PERSONAL TRANSPORT WITH CARS)**

Name, Anschrift, Unterschrift des Unternehmers
(operator's name, address, signature)

| Amtliches Kennzeichen (registration number) | Name(n) des/der Fahrer(s) (driver's name(s)) | Auftraggeber des Verkehrs (Rei- sebüro o.Ä.) (customer of transport (tourist of- fice etc)) | Fahrprogramm (driving programme) | | Strecke (route) | | Anzahl der Fahrgäste (number of passengers) | Leerfahrt (mit x angeben) (empty trip (mark with x)) |
|--|---|--|-------------------------------------|---------------|--------------------|-------|--|---|
| | | | Datum (date) | von (from) | Nach (to) | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

GZ.: 2020-0.210.609

Wien, am 30.3.2020

Betreff: INFOMAIL

Verkehrsüberwachung
Gelegenheitsverkehr-Gesetz 1996 (GelverkG)
Einreise von 24-Stunden-Pflegekräften > BMK-GelverkG-Corona-Krisen-Regelung ab
16.3.2020

An alle
Landespolizeidirektionen

Das BMK hat das BMI/BMF am 30.3.2020 – HIER: Formlos per E-Mail ohne Geschäftszahl – in Kenntnis gesetzt, dass Genehmigungen (Bewilligungen) für den Verkehr über die Grenze gemäß § 11 Abs. 1 Z. 2 GelverkG – HIER: Transporte von „24-Stunden-Pflegekräften“ mit Personenkraftwagen (PKW: Zugelassen zur Beförderung von 9 Personen einschließlich Lenker) – weiterhin vom BMK (Muster siehe Beilage 1) ausgestellt, allerdings nur per E-Mail versendet werden.

Auf eine Ausfertigung in der bisherigen Papierform (LINK > BMVIT-Muster-2020 [Quelle: BMI-Intranet / Infobox-Verkehr / Genehmigungen 2020]) muss aufgrund der derzeitigen Corona-Krise bis auf Weiteres verzichtet werden.

Die Unternehmen drucken diese Genehmigungen selbst aus.

Stempel und sonstige Formvorschriften werden bei derartigen Ausstellungen ab sofort ausgesetzt.

Als Referenz für die Kontrollorgane gilt das Muster (Beilage 1) samt Fahrtenblatt (Beilage 2).

Alle vor dem 16.3.2020 ausgestellten Bewilligungen bleiben von dieser „Corona-Krisen-Regelung“ unberührt.

Die Landespolizeidirektionen werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die maßgeblichen Stellen / Kontrolleure ersucht.

2 Beilagen

i.A. gez. Peter Blieweis

Bundesministerium für Inneres

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

Peter Blieweis, ChefInsp.
Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

TELEARBEIT

Mobil +43 (0)664 8540960

peter.blieweis@bmi.gv.at

bmi.gv.at

An alle
Landespolizeidirektionen

An die
Abteilungen
II/1, II/2, II/8, II/10, II/14, BVT, II/BK, II/DSE,
EKC, BFA, V/1, V/7, V/8, V/11
I m H a u s e

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten des
Öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI
I m H a u s e

An das
Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres, Abt. IV.5

An die Stäbe
SKKM Koordinationsstab COVID-19
Polizeilicher Einsatzstab COVID-19
I m H a u s e

Geschäftszahl: 2020-0.210.954

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten - Grenzdienst; "Covid-19/Corona/SARS-CoV-2" - Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen zu Italien, Liechtenstein, der Schweiz, Slowenien, Ungarn und Deutschland

Die bereits verordneten Schließungen von bestimmten Grenzübergängen zu Italien, Liechtenstein, der Schweiz, Deutschland, Slowenien und Ungarn wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres in Absprache mit den betroffenen Landespolizeidirektionen evaluiert und überarbeitet.

Die diesbezügliche Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen wurde **am 01.04.2020 im Amtsblatt Nr. 65 der Wiener Zeitung verlautbart, siehe Beilage.**

BMI - V/6 (Abteilung V/6)
BMI-V-6@bmi.gv.at

Oberst Johann Riedl-Scharl, BA MA
Sachbearbeiter/in

johann.riedl-scharl@bmi.gv.at
+43 (1) 531263764
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-6@bmi.gv.at zu richten.

Die betroffenen Landespolizeidirektionen werden beauftragt, ein Überschreiten der Grenze an den angeführten Grenzübergängen in angemessener Weise durch technische und operative Maßnahmen zu verhindern.

Die Regionalbehörden der angrenzenden Nachbarstaaten sind von den Landespolizeidirektionen zu informieren.

01. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

Nachrichtlich:

An den
BMI-Polizeistab
E-Mail: *BMI POLIZEI_COR

An das
Bundesamt für Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung

An das
Ref. II/2/a
Im Hause

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen
Sicherheitswesens
Im Hause

An das
Bundesministerium für Landesverteidigung
Abteilung Einsatzführung
einsatzfuehrung@bmlv.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.211.175

**Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; sonstige
Exekutivdienstangelegenheiten; Assistenzeinsatz des ÖBH aus Anlass der
Covid19-Pandemie; Ergänzungen mit Ministerratsbeschluss vom 22. April
2020 (Prot.Nr. 15/7)**

Mit Erlässen des BMI Zahl 2020-0.189.711 vom 19.03.2020 und BMI Zahl 2020-0.208.916 vom 30.03.2020 wurde den Landespolizeidirektionen der Rahmenauftrag zur Umsetzung des Assistenzeinsatzes des Österreichischen Bundesheeres gem. § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes auf Grundlage des Beschlusses der Bundesregierung, Protokoll Nr. 11/17 vom 17.03.2020 mit den Ergänzungen des Zirkulationsbeschluss vom 27.03.2020 (Protokoll Nr. 13/19) übermittelt.

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2@bmi.gv.at

Generalmajor Robert Strondl, BA MA
Abteilungsleiter

Christian.Preischl@bmi.gv.at
+43 (01) 531263876724
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2@bmi.gv.at zu richten.

Mit gegenständlichem Erlass wird dieser Rahmenauftrag auf Grundlage des Beschlusses der Bundesregierung vom 22.04.2020, Protokoll Nr. 15/7 neuerlich ergänzt.

Hervorzuheben sind nachstehende mit 22.4.2020 wirksame Präzisierungen bzw. Änderungen der Beschlusslage der Bundesregierung gemäß § 2 Abs. 5 des Wehrgesetzes:

„Die Übernahme von Objektschutzaufgaben umfasst insbesondere die Bewachung verfassungsmäßiger Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit, amtlicher und privater Räumlichkeiten ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte. Die Unterstützung beim Schutz kritischer Infrastruktur umfasst den Schutz von Einrichtungen, Anlagen, Systemen oder Teilen davon, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Funktionsfähigkeit öffentlicher Informations- und Kommunikationstechnologie, die Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen oder den öffentlichen Gesundheitsdienst haben.

Bundesheer-Assistenzleistungen zur Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950, des COVID19-Maßnahmegesetzes oder auf diesen Grundlagen basierenden Verordnungen wären von den zuständigen Gesundheitsbehörden anzufordern und sind nicht Gegenstand dieses Ministerratsvortrages.

Die Übernahme von Objektschutzaufgaben und die Unterstützung beim Schutz kritischer Infrastruktur erfolgen als Assistenzleistung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 2001, insbesondere durch Wahrnehmung der Ersten allgemeinen Hilfeleistung (§ 19 SPG) sowie des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern (§ 22 SPG) und schließen die Gefahrenabwehr (§ 21 SPG) ein, sofern im Zuge der Wahrnehmung der Schutz- und Überwachungsaufgaben allgemeine Gefahren (§ 16 Abs. 1 SPG) abzuwehren bzw. gefährliche Angriffe zu beenden sind.

In Abstimmung mit den zuständigen militärischen Behörden und Kommanden stellen die Sicherheitsbehörden sicher, dass den Assistenz leistenden Soldatinnen und Soldaten nur solche Aufträge bzw. Tätigkeiten übertragen werden, die dem jeweiligen Ausbildungsstand und der jeweiligen Befähigung entsprechen, insbesondere beim Einsatz von Grundwehrdienern zum Grenzschutz. Die dabei verwendete militärische Bewaffnung und Ausrüstung entspricht dabei dem polizeilichen Standard, ist der jeweiligen Aufgabenerfüllung angepasst und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.“

Zusammenfassend können die Sicherheitsbehörden auf Grundlage der aktuellen Beschlusslage nach § 2 Abs. 5 Wehrgesetz das Österreichische Bundesheer daher **wie folgt einsetzen**:

1. **Grenzüberwachung an den Binnengrenzen für die Dauer der Anordnung von Binnengrenzkontrollen aus Anlass der Eindämmung der Ausbreitung der Infektionen an COVID-2019 (SARS-Cov-2), zum Zwecke der Verhinderung der rechtswidrigen Einreise von Fremden, insbesondere mit den Befugnissen nach dem Grenzkontrollgesetz (GrekoG):**
 - a. **Überwachung der grünen Grenze** (das sind die Grenzabschnitte zwischen den Grenzübergangstellen) sowie zur **Überwachung der Einhaltung der Einstellung des Grenzverkehrs** an den mit Verordnung des Bundesministers für Inneres gem. § 10 Abs. 3 des Grenzkontrollgesetzes bezeichneten Grenzübergangsstellen zur Verhinderung des unbefugten Grenzübertrittes außerhalb von Grenzübertrittstellen (§ 12a Abs. 1 GrekoG),
 - b. **Betreten von Grundstücken und Befahren von vorhandenen geeigneten Wegen** im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des 4. Abschnittes des Grenzkontrollgesetzes sowie zur Durchführung der Grenzkontrolle (§ 12 a Abs. 5 GrekoG),
 - c. **Identitätsfeststellung, Besichtigung von Fahrzeugen und mitgeführten Behältnissen** von außen und innen, einschließlich deren Durchsetzung mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 und 3 SPG (§ 12a Abs. 2 GrekoG),
 - d. **Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Personen- und Fahrzeugkontrollen an den Grenzübergangsstellen**, einschließlich des Güterverkehrs auf der Straße und der Schiene (§ 12a Abs. 1 GrekoG).

Durch Behördenauftrag können die Sicherheitsbehörden die **og. Befugnisse des § 12a GrekoG** um folgende spezifische **Befugnisse nach dem Fremdenpolizeigesetz (FPG) und dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG)** ergänzen:

- **Hinderung an der Einreise** (Abhaltung) gem. § 41 Abs. 1 FPG (Anmerkung: die Entscheidung über eine Einreiseverweigerung gem. § 41 Abs. 2 FPG ist immer

durch ein entsprechend ausgebildetes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu treffen und nach den geltenden Vorschriften zu administrieren bzw. zu dokumentieren),

- **Auskunftsverlangen** (§§ 33 FPG und 34 SPG),
 - **Identitätsfeststellung** (§§ 35 Abs. 1 Z. 6 und 7 SPG, 12a Abs. 2 SPG sowie 34 FPG),
 - **Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Einreise und des Aufenthaltes** (§ 35 FPG),
 - **Betreteten von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen** (§ 36 FPG)
 - **Sicherstellen von Beweismitteln** (§ 38 FPG),
 - **Festnahme und Anhaltung von Fremden** (§ 39 FPG),
 - **Durchsuchung von Personen und mitgeführten Behältnissen** (§ 40 Abs. 1 und 2 SPG, § 37 Abs. 1 FPG)
 - **Durchsuchung von Transportmitteln entlang der vom internationalen Durchzugsverkehr benützten Verkehrsverbindungen** gem. § 39 Abs. 4 SPG.
2. **Objektschutz und Schutz bestimmter kritischer Infrastrukturen, einschließlich der Gefahrenabwehr in bestimmten Fällen umfasst laut aktuellem MRB folgende Aufgaben:**
- a. **Übernahme von Objektschutzaufgaben**, insbesondere zur Bewachung verfassungsmäßiger Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit, amtlicher und privater Räumlichkeiten ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte (§ 22 Abs. 1, Z 2 und 3 SPG), sowie
 - b. **Unterstützung beim Schutz bestimmter kritischer Infrastrukturen** (§ 22 Abs. 1 Z. 6 SPG), nämlich von Einrichtungen, Anlagen, Systemen oder Teilen davon, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Funktionsfähigkeit öffentlicher Informations- und Kommunikationstechnologie, die Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen oder den öffentlichen Gesundheitsdienst haben (Anmerkung: die in § 22 Abs. 1 Z. 6 SPG genannten Zwecke der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Energie sowie lebenswichtigen Gütern oder den öffentlichen Verkehr sind im Ministerratsbeschluss nicht genannt).
 - c. Die Übernahme von Objektschutzaufgaben und die Unterstützung beim Schutz kritischer Infrastruktur erfolgen insbesondere durch **Wahrnehmung der EAH** (§ 19 SPG) und des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern (§ 22 SPG) und

schließen die Gefahrenabwehr (§ 21 SPG) ein, sofern im Zuge der Wahrnehmung der Schutz- und Überwachungsaufgaben allgemeine Gefahren (§ 16 Abs. 1 SPG) abzuwehren bzw. gefährliche Angriffe zu beenden sind.

Für die **Wahrnehmung dieser sicherheitspolizeilichen Aufgaben** können den Assistenzsoldaten durch die Sicherheitsbehörden mit Behördenauftrag insbesondere nachstehende **Befugnisse des SPG** eingeräumt werden.

- **Beendigung gefährlicher Angriffe** durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt (§ 33 SPG)
- **Auskunftsverlangen** (§ 34 SPG),
- **Identitätsfeststellung** (§ 35 Abs. 1 Z. 1 und 2 SPG),
- **Betreten von Grundstücken und Räumen** zur Abwehr eines gefährlichen Angriffs (§ 39 Abs. 1 SPG),
- **Durchsuchen von Menschen, sowie Fahrzeugen und Behältnissen** in einer Waffenverbotszone (§ 36a Abs. 3 SPG),
- **Wegweisung** (§ 38 SPG)
- **Durchsuchung von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen zur Suche nach einem Menschen**, von dem ein gefährlicher Angriff ausgeht (§ 39 Abs. 3 Z. 2 SPG),
- **Durchsuchung von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen zur Suche nach einer Sache**, die für einen gefährlichen Angriff bestimmt ist (§ 39 Abs. 3 Z. 3 SPG),
- **Durchsuchung von Menschen** (§ 40 SPG),
- **Sicherstellung von Sachen** (§ 42 SPG),
- **Inanspruchnahme von Sachen** (§ 44 SPG),
- **Bewachung von Menschen und Sachen** (§ 48 SPG).

Soweit die **Aufgabe der Ersten Allgemeinen Hilfeleistungspflicht** zu erfüllen ist, kommen auch nachstehende Befugnisse in Betracht:

- **Eingriffe in Rechtsgüter im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht** (§ 32 SPG),
- **Auskunftsverlangen** (§ 34 SPG),
- **Identitätsfeststellung** (§ 35 Abs. 1 Z. 3 SPG)

- **Wegweisung bei allgemeiner Gefahr** (solange die Sicherheitsbehörde nicht selbst einschreiten kann) gem. § 38 Abs. 2 SPG,
- **Betreten von Grundstücken, Räumen sowie Luft-, Land- und Wasserfahrzeugen** (Fahrzeugen), sofern dies zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht erforderlich ist (§ 39 Abs. 1 SPG).

Gemäß § 28a Abs. 2 SPG dürfen die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Erfüllung der ihnen in diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben **alle rechtlich zulässigen Mittel** einsetzen, die **nicht in die Rechte eines Menschen eingreifen**.

In die Rechte eines Menschen dürfen sie bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem SPG nur dann eingreifen, wenn eine solche **Befugnis in diesem Bundesgesetz (SPG) vorgesehen** ist und wenn entweder **andere Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht ausreichen** oder wenn der **Einsatz anderer Mittel außer Verhältnis** zum sonst gebotenen Eingriff steht (§ 28 Abs. 3 SPG).

Gemäß § 50 Abs. 1 SPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit **unmittelbarer Zwangsgewalt** durchzusetzen.

Das **Recht zum Waffengebrauch** der Assistenzsoldaten haben die Sicherheitsbehörden mit Behördenauftrag für die Zwecke des Assistenzeinsatzes auf die Fälle der **Notwehr und Nothilfe** einzuschränken.

Hinsichtlich der **Bewaffnung der Assistenzsoldaten** führt der aktuelle Beschluss des Ministerrats Protokoll Nr. 15/7 aus, dass die beim Assistenzeinsatz verwendete **militärische Bewaffnung und Ausrüstung dem polizeilichen Standard entspricht**, der jeweiligen Aufgabenerfüllung angepasst ist und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Hinsichtlich der Bewaffnung wird angemerkt, dass **sowohl Polizei als auch Bundesheer standardmäßig mit Dienstpistole und Sturmgewehr bewaffnet** sind.

Die **Ausübung des Allgemeinen Anhalterechtes gem. § 80 StPO** darf den Assistenzsoldaten bei der Wahrnehmung polizeilicher Assistenzaufgaben **nicht mit Behördenauftrag zur Substitution allenfalls fehlender Organbefugnisse** aufgetragen werden.

Die Sicherheitsbehörde hat die oben genannten **Aufgaben** und die grundsätzlich ex-lege eingeräumten **Befugnisse** mit **Behördenauftrag** vor dem Hintergrund der spezifischen **Lage**, des polizeilichen **Bedarfs** sowie des **Ausbildungsstandes** und der **Fähigkeiten** der Assistenzsoldaten zu **konkretisieren**, respektive erforderlichenfalls entsprechend einzuschränken.

Aufträge an die LPD:

Die **Landespolizeidirektionen** haben

- die bestehenden **Behördenaufträge** (nach den Mustern der Beilagen zur RFbL) unter Beachtung der grundsätzlichen Regelungen mit Erlass BMI-EE2510/0014-II/2/b/2019 (RLAssE) sowie vor dem Hintergrund der Ausführungen mit gegenständlichem Erlass zu **prüfen**, in Abstimmung mit dem jeweiligen Militärkommando zu **adaptieren** und dem **BM.I bis spätestens 29.4.2020** via Postfach *BMI II/2/b (cc: BMI II/2/b) in der aktualisierten Fassung zu **übermitteln**.
- weiterhin die notwendige **Einschulungs- bzw. Einweisungserfordernisse für die Assistenzsoldaten** sicherzustellen und begleitende Trainer, Handouts (wie Taschenkarten), Anweisungen udgl. zur Verfügung zu stellen (Anmerkung: Unterlagen zur Schulung der Kräfte des Österreichischen Bundesheeres wurden mit gesondertem Erlass übermittelt),
- die **Einsatzführung** unter Beachtung der Richtlinie Assistenzeinsatz wahrzunehmen und **regelmäßig mit dem jeweiligen Militärkommando permanent sicherzustellen**. Soweit eine BAO eingerichtet ist, ist dem Militärkommando die **Mitwirkung im Einsatzstab** anzubieten.

Beilage: Ministerratsbeschluss vom 22.4.2020, Prot. Nr. 15/7

23. April 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

An

Alle Landespolizeidirektionen

BMI - II/12/a (Referat II/12/a)
BMI-II-12-a@bmi.gv.at**Ministerialrat Mario Mossbeck, B.A. M.A.**
Sachbearbeiter/inMario.Mossbeck@bmi.gv.at
+43 59133 982501
Türkenstraße 22 , 1090 WienE-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-12-a@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.211.249

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Verkehrsdienst
Ergänzung zu Erlass BMI GZ: 2020-0.198.432 vom 25. März 2020, do.
Betreff: COVID-19-Sicherungsmaßnahmen – Durchführung von
Alkoholkontrollen. Weiterer Reinigungshinweis des Herstellers der
Alkovortestgeräte AlcoTrue® P

Mit Erlass BMI GZ: 2020-0.198.432 vom 25. März 2020 wurden Regelung über die Durchführung von Alkoholkontrollen sowie Reinigungsmaßnahmen auf Grund der COVID-19-Situation verlautbart. Nach Erlassverlautbarung langte folgender zusätzlicher Reinigungshinweis (Hygienemaßnahme) des Lieferanten der Alkovortestgeräte AlcoTrue® P (Sanitas GmbH) ein, welcher mit dem Hersteller (bluepoint MEDICAL GmbH & Co. KG) abgestimmt wurde:

„Des Weiteren sollte die Mundstücktülle und die Öffnung auf der Unterseite mit einem Wattestäbchen (getränkt mit Alkohollösung) gereinigt werden (Ablüßzeit von 30 Minuten beachten!).“

Es wird ersucht, diese Ergänzung den Vollzugsorganen zur Kenntnis zu bringen.

31. März 2020

Für den Bundesminister:

MR Otmar Bruckner, BA MA

Elektronisch gefertigt

Infobrief **COVID-19** – Rechtliche Fragen betreffend des Einschreitens der Exekutive

Die unten angeführten Sachverhalte und Empfehlungen zum Einschreiten wurden unter Berücksichtigung der Rechtsmeinung des BMSGPK geprüft und beurteilt. Einzelne Gesundheitsbehörden können abweichende Anordnungen treffen. Im Falle von Quarantänemaßnahmen für bestimmte Orte können abweichende gesetzliche Regelungen gelten.

| Nr. | Sachverhalt | Erlaubt Ja/Nein | Handlungsanleitung/Information |
|-----|--|-----------------|---|
| 1 | Dürfen Personen, die ihren Wohnsitz an einem anderen Ort gemeldet haben, bei ihrem Freund/ihrer Freundin (Lebensgefährte/in) aufhältig sein? | Ja | |
| 2 | Darf eine Person alleine an einem öffentlichen Ort gehen, laufen oder sitzen? | Ja | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Vorhalte oder Aufforderungen, den öffentlichen Ort zu verlassen • Sicherheitsabstand von einem Meter zu anderen Personen ist einzuhalten |
| 3 | Dürfen sich mehrere Personen (mehr als eine Person) an einem öffentlichen Ort aufhalten? | Ja | <ul style="list-style-type: none"> • Gilt für im gleichen Haushalt leben den Personen sowie Lebenspartner/innen • Eine häusliche Gemeinschaft ergibt sich aus dem Melderegister |
| 4 | Darf eine Berufstätigkeit ausgeübt werden? | Ja | <ul style="list-style-type: none"> • Laut den FAQ's des BMSGPK ist kein Nachweis (Bestätigung) der Berufstätigkeit mitzuführen, Glaubhaftmachung reicht |
| 5 | Dürfen beim Weg zur und von der Arbeit Gemeinde-, Bezirks- oder Landesgrenzen überschritten werden? | Ja | <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme: Verfügungen der Gesundheitsbehörde im Zusammenhang mit Quarantänemaßnahmen |

1. Dürfen Personen, die ihren Wohnsitz an einem anderen Ort gemeldet haben, bei ihrem Freund/ihrer Freundin (Lebensgefährte/in) aufhältig sein?

Laut einer Interpretation des BMSGPK gehört der Besuch des Lebensgefährten zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse und ist daher nach § 2 Z 3 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl 108/2020) vom Verbot des Betretens öffentlicher Orte ausgenommen. Diese Ausnahme bezieht sich nur auf Lebenspartnerschaften von volljährigen Personen, die in einer dauerhaften Beziehung leben.

2. Darf eine Person alleine an einem öffentlichen Ort gehen, laufen oder sitzen?

In § 2 Z 5 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl 108/2020) sind Personen, die alleine öffentliche Orte betreten, explizit ausgenommen. Wichtig ist, dass auch einzelne Personen zu anderen den Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter einhalten.

3. Dürfen sich mehrere Personen (mehr als eine Person) an einem öffentlichen Ort aufhalten?

Mehrere Personen dürfen sich nur gemeinsam an öffentlichen Orten aufhalten, wenn sie gemäß § 2 Z 5 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl 108/2020) im gemeinsamen Haushalt leben. Es wird hier auf das Melderegister abgestellt.

Bei einer Überprüfung wird eine ZMR-Anfrage ausreichen.

Lebensgefährten/innen sind laut BMSGPK von § 2 Z 3 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl 108/2020) umfasst, da dieser Sachverhalt unter die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse zu subsumieren ist.

Von diesen ist gegenüber anderen Personen jedenfalls ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

4. Darf eine Berufstätigkeit ausgeübt werden?

Gemäß § 2 Z 4 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl 108/2020) sind Betretungen für berufliche Zwecke vom Verbot ausgenommen. Ein Nachweis der Berufstätigkeit ist nicht zwingend erforderlich, wird allerdings vom BMSGPK dringend empfohlen.

5. Dürfen beim Weg zur und von der Arbeit Gemeinde-, Bezirks- oder Landesgrenzen überschritten werden?

Der Weg zur und von der Arbeit ist laut BMSGPK erlaubt.

Ein Verbot besteht nur, wenn von der Gesundheitsbehörde eine Quarantänemaßnahme ergangen ist.

Link: <http://covidinfo.bmi.intra.gv.at/>

Für den Inhalt verantwortlich: Abt. II/1

Datum der Veröffentlichung: 03. April 2020

**An alle
Landespolizeidirektionen**

nachrichtlich

An das
Kabinett des Herrn Bundesministers

Büro des Herrn Generalsekretärs

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten des
öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI

Zentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsverwaltung beim BMI

An alle
Bildungszentren der SIAK

Leiter des SKKM Koordinierungsstabes
COVID-19

Leiter des polizeilichen Stabes COVID-19

Geschäftszahl: 2020-0.212.383

**Organisation - Personalentwicklung
SARS-COV-2/COVID-19 - Infobrief an die Bediensteten der
Landespolizeidirektionen**

Zur Gewährleistung der Handlungssicherheit hinsichtlich des Einschreitens von
Polizistinnen und Polizisten im Rahmen der Vollziehung der COVID-19-Rechtslage wird in
regelmäßigen Abständen ein Infobrief zu aktuellen und häufig auftretenden
Themenstellungen verfasst.

BMI - II/1/a (Referat II/1/a)
bmi-II-1-a@bmi.gv.at

RL Mag. Daniela Hatzl, MA
Leiterin

daniela.hatzl@bmi.gv.at
+431 (53126) 3101
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-a@bmi.gv.at zu richten.

Der Infobrief soll kurz und prägnant die wichtigsten Informationen weitergeben – gestützt durch die aktuell geltende Rechtslage in den Erläuterungen. Die Sachverhalte wurden ausschließlich unter Berücksichtigung der Verordnungen des BMSGPK geprüft und beurteilt. Die in den eigenen Wirkungsbereichen jeweils geltenden spezifischen landesgesetzlichen Regelungen bzw. Verordnungen sind davon unbenommen.

Die Landespolizeidirektionen haben dafür Sorgen zu tragen, dass diese Informationen von den Dienststellenleitern/Vorgesetzten allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

Die Infobriefe sind darüber hinaus künftig auch im Intranet im „Corona-Infopoint“ abrufbar. Der erste Infobrief ist der Beilage angeschlossen.

Beilage: Infobrief COVID-19

03. April 2020

Für den Bundesminister:
AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

An
Alle Landeshauptleute

lt. Verteiler

Geschäftszahl: 2020-0.193.570

Wien, 25. März 2020

Toleranzerlass betr. Fahrerqualifizierungsnachweise im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die derzeitige Situation in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus lässt eine gewisse Flexibilität bei der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Fahrerqualifizierungsnachweis angezeigt erscheinen. Einerseits sollen die in allen Bereichen des öffentlichen Lebens unumgänglichen Einschränkungen – insb. hinsichtlich des Besuchs von Weiterbildungsveranstaltungen und der Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen – den Inhabern von Fahrerqualifizierungsnachweisen nicht zum Nachteil gereichen, andererseits lässt die derzeitige Situation mitunter gerade den Einsatz einer erhöhten Zahl von Berufskraftfahrern im Bereich des Güterkraftverkehrs wünschenswert bzw. sogar erforderlich erscheinen.

Im Zusammenhang mit Fahrerqualifizierungsnachweisen gilt daher Folgendes:

1. Geltungsbereich

a) zeitlich: Derzeit ist nicht absehbar, wie lange die besondere Lage im Zusammenhang mit der Corona-Krise anhalten wird. Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen gelten daher ab sofort zunächst bis 31.7.2020; das Ende dieses Zeitraums wird gegebenenfalls verlängert oder verkürzt werden.

b) örtlich: die in der Folge ausgeführten Regelungen gelten ausschließlich in Österreich. Österreichische Berufskraftfahrer können sich daher im EU-Ausland nicht auf diese Regelungen berufen; die WKO wird ihre Mitglieder ausdrücklich auf diesen Umstand hinweisen. Ausländische Berufskraftfahrer müssen in Österreich bis auf Weiteres einen gültigen Fahrerqualifizierungsnachweis vorweisen können. Nach letzten Informationen arbeitet die Europäische Kommission an einer Lösung für den grenzüberschreitenden Verkehr.

2. Verlängerung von Fahrerqualifizierungsnachweisen

Fahrerqualifizierungsnachweise sind in Österreich im Güterkraftverkehr gem. § 19 Abs. 5 GüterbefG bzw. im Personenkraftverkehr gem. § 14a Abs. 5 GelverKG für jeweils fünf Jahre auszustellen. Hierfür ist entweder die Absolvierung der Grundqualifikationsprüfung (bei Erstausstellung) oder die Absolvierung einer Weiterbildung inkl. Vorlage einer Bescheinigung einer ermächtigten Ausbildungsstätte erforderlich.

In der gegenwärtigen Situation ist allerdings die Abhaltung und somit auch der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen nicht möglich. Ausgehend von der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (G 373/02 u.a. vom 27.6.2003) und des Verwaltungsgerichtshofes (99/11/0338 vom 11.4.2000) – jeweils zur Unmöglichkeit des Besuchs von Nachschulungen im Führerscheinebereich – ist auch in diesen Fällen davon auszugehen, dass die Unmöglichkeit des Besuchs der erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen nicht dazu führen kann, dass den Betroffenen kein Fahrerqualifizierungsnachweis ausgestellt wird.

Darüber hinaus haben die für die Ausstellung der Fahrerqualifizierungsnachweise zuständigen Behörden in der Regel derzeit den Parteienverkehr eingestellt bzw. laufen die behördlichen Tätigkeiten nur in Form eines Notbetriebs. Als Folge davon ist es z.T. auch Personen, die die erforderliche Weiterbildung noch vor dem Inkrafttreten der Maßnahmen zur Hemmung der Ausbreitung des Corona-Virus absolviert haben, ohne eigenes Verschulden nicht mehr möglich, einen neuen Fahrerqualifizierungsnachweis zu erhalten.

Für den unter 1.a) angegebenen Zeitraum sind daher auch seit 9. März 2020 (eine Woche vor Inkrafttreten der Maßnahmen zur Hemmung der Ausbreitung des Corona-Virus) abgelaufene österreichische Fahrerqualifizierungsnachweise (Eintragung des Code C95 bzw. D95 im Führerschein) anzuerkennen bzw. bei Kontrollen nicht zu beanstanden.

3. Akzeptanz von Fahrerqualifizierungsnachweisen für den Personenkraftverkehr (Code D95) im Güterkraftverkehr

Seitens der Wirtschaft wurde darauf hingewiesen, dass in der derzeitigen angespannten Situation der Einsatz von Personen als Lkw-Lenker nötig werden könnte, die lediglich über einen Fahrerqualifizierungsnachweis für den Personenkraftverkehr verfügen. Auch wurden Anfragen an das BMK gerichtet von Personen, die zwar über einen Führerschein der Klassen C und D verfügen, aber nur über einen Fahrerqualifikationsnachweis für den Personenkraftverkehr, die aber gerne in Notsituationen aushelfen würden.

In diesem Zusammenhang hat das BMK erwogen:

Sowohl die Grundqualifikationsprüfung als auch die Weiterbildung für den Güterkraftverkehr und den Personenkraftverkehr unterscheiden sich nur in einigen Teilbereichen; im Großen und Ganzen stimmen Prüfungs- bzw. Weiterbildungsstoff weitgehend überein. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass seitens der Güterbeförderungsunternehmen nur dann auf solche Personen zurückgegriffen werden wird, wenn ein absoluter Engpass an Berufskraftfahrern mit einschlägigem Fahrerqualifizierungsnachweis C95 besteht und sie für Fahrten eingesetzt werden, für die die Kenntnisse des Güterverkehrsbereichs für eine sachgemäße Durchführung nicht zwingend erforderlich sind.

Es sind daher für den unter 1.a) genannten Zeitraum im Güterkraftverkehr auch Fahrerqualifizierungsnachweise (sowohl gültige als auch im Sinne von Pkt. 2 abgelaufene) für den Personenkraftverkehr (Code D95) anzuerkennen bzw. bei Kontrollen nicht zu beanstanden, sofern der betreffende Lenker über einen gültigen Führerschein der Klasse C verfügt.

4. Fahrer ohne Fahrerqualifizierungsnachweis

Ebenso wurde an das BMK die Frage herangetragen, ob auch Personen mit gültigem Führerschein, aber ohne irgendeinen Fahrerqualifizierungsnachweis als Lenker eingesetzt werden können.

Hierzu vertritt das BMK die Ansicht, dass eine solche Interpretation der Bestimmungen des GütbefG bzw. des GelverkG zu weitgehend und daher nicht möglich ist.

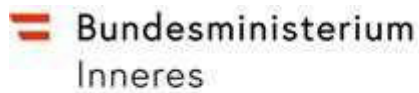
5. Andere Fälle

Die in diesem Erlass angeordnete Vorgangsweise ist auch auf andere, gleich oder ähnlich gelagerte Sachverhalte anzuwenden, die möglicherweise nicht explizit erwähnt wurden.

Ergeht nachrichtlich an:

WKO Bundessparte Transport und Verkehr, z.H. Hr. Mag.(FH) Reinhard Fischer; Reinhard.Fischer@wko.at
m.d. Ersuchen, die Kammermitglieder auf die auf Österreich beschränkte Gültigkeit hinzuweisen
WKO Bundessparte Transport und Verkehr, z.H. Hr. Dr. Erik Wolf; erik.wolf@wko.at
WKO Abteilung für Bildungspolitik, z.H. Hr. Dr. Peter Zeitler; Peter.Zeitler@wko.at
WKO Fachverband Güterbeförderungsgewerbe, z.H. Hr. Mag. Peter Tropper; Peter.Tropper@dietransporteur.at
AK Abteilung Umwelt und Verkehr, z.H. Hr. Mag. Richard Ruziczka; Richard.RUZICZKA@akwien.at
WKO, Rechtspolitische Abteilung, z.H. Fr. Sylvia.Salzmann; Sylvia.Salzmann@wko.at
BMI, Ref. II/12/a-Verkehrsdienst, z.H. Hr. ChefInsp. Peter Blieweis; peter.blieweis@bmi.gv.at

Für die Bundesministerin:
Mag. Christian Kainzmeier



GZ.: 2020-0.212.707

Wien, am 31.3.2020

Betreff: INFOMAIL

Verkehrsüberwachung

Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) <> Gelegenheitsverkehr-Gesetz 1996 (GelverkG)

Toleranzerlass betreffend Fahrerqualifizierungsnachweise > BMK--gütbefG/C95<>GelverkG/
D95-Corona-Krisen-Regelung ab 9.3.2020

An alle
Landespolizeidirektionen

In der Beilage wird der „Toleranzerlass – BMK-Erlass GZ.: 2020-0.193.570 vom 25.3.2020 an alle
Landeshauptleute – betreffend Fahrerqualifizierungsnachweise > BMK-
GütbefG/C95<>GelverkG/D95-Corona-Krisen-Regelung ab 9.3.2020 “ übermittelt.

Die Landespolizeidirektionen werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die maßgeblichen
Stellen / Kontrolleure ersucht.

1 Beilage

i.A. gez. Peter Blieweis

Bundesministerium für Inneres

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

Peter Blieweis, Cheflnsp.

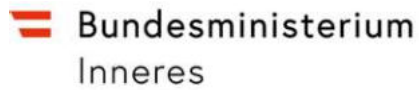
Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

TELEARBEIT

Mobil +43 (0)664 8540960

peter.blieweis@bmi.gv.at

bmi.gv.at



Geschäftszahl: 2020-0.214.438

Handbuch

Risikomanagement

im Bundesministerium für Inneres

Version 1
Stand: 3. April 2020

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| 1 ÄNDERUNGSVERZEICHNIS | 5 |
| 2 RISIKOMANAGEMENT IM BMI | 6 |
| 2.1 Grundlagen | 6 |
| 2.2 Geltungsbereich | 6 |
| 2.3 Organisation | 7 |
| 2.3.1 Zwei Anwendungsfelder | 7 |
| 2.3.2 Rollen | 7 |
| 2.3.3 Qualitätszirkel Risikomanager BMI (QZ-RM-BMI) | 8 |
| 2.4 Rahmen des Risikomanagements im BMI | 8 |
| 2.4.1 Strategie | 8 |
| 2.4.2 Prinzipien | 9 |
| 2.4.3 Risikokultur | 9 |
| 2.5 Glossar | 9 |
| 3 RISIKOMANAGEMENT-PROZESS | 13 |
| 3.1 Allgemeines | 13 |
| 3.2 Risikobeurteilung | 14 |
| 3.2.1 Risikoidentifikation | 14 |
| 3.2.1.1 Risikoidentifikation in der Linienorganisation | 14 |
| 3.2.1.2 Risikoidentifikation in Programmen und Projekten | 15 |
| 3.2.1.3 Risikokategorien | 15 |
| 3.2.2 Risikoanalyse | 16 |

| | |
|--|----|
| 3.2.3 Risikobewertung | 16 |
| 3.2.3.1 Allgemeines | 16 |
| 3.2.3.2 Qualitative und quantitative Bewertung | 16 |
| 3.2.3.3 Wechselwirkung zwischen Risiken | 16 |
| 3.2.3.4 Bewertung der Auswirkungen | 17 |
| 3.2.3.5 Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit | 20 |
| 3.2.3.6 Risikodarstellung | 21 |
| 3.2.3.7 Risikoklasse und Risikoakzeptanz | 21 |
| 3.2.4 Übersicht Methoden | 22 |
| 3.2.4.1 Brainstorming | 22 |
| 3.2.4.2 Pre-Mortem-Analyse | 23 |
| 3.2.4.3 Delphi-Technik | 23 |
| 3.2.4.4 London Protokoll | 24 |
| 3.3 Risikobewältigung | 25 |
| 3.3.1 Allgemeines | 25 |
| 3.3.2 Bewältigungsstrategien | 25 |
| 3.3.3 Definition, Auswahl und Umsetzung von Methoden | 26 |
| 3.4 Risikoüberwachung | 26 |
| 3.4.1 Risikomonitoring | 27 |
| 3.4.2 Maßnahmenmonitoring | 27 |
| 3.4.3 Risikoreview | 27 |
| 3.5 Risikoreporting und –kommunikation | 27 |
| 3.5.1 Risikodatenblatt | 27 |
| 3.5.1 Periodischer Risikobericht | 28 |

| | |
|---|----|
| 4 MUSTERPROZESS IMPLEMENTIERUNG RISIKOMANAGEMENT | 29 |
| 4.1 Allgemeines | 29 |
| 4.2 Überblick Phasen der Implementierung | 29 |
| 4.3 Vorbereitung | 29 |
| 4.4 Auftragserteilung | 31 |
| 4.4.1 Aufträge Linienorganisation | 31 |
| 4.4.2 Aufträge Programme und Projekte | 31 |
| 4.5 Rahmenbedingungen festlegen | 32 |
| 4.5.1 Allgemeines | 32 |
| 4.5.2 Externe Rahmenbedingungen klären | 32 |
| 4.5.3 Interne Rahmenbedingungen klären | 32 |
| 4.6 Risikomanagement-Prozess planen | 33 |
| 4.7 Durchführung | 33 |
| 4.8 Evaluierung | 33 |
| 5 ANLAGEN | 34 |
| 5.1 Musterrisikokatalog BMI | 34 |
| 5.2 Muster Risikodatenblatt | 35 |
| 5.3 Muster Periodischer Risikobericht | 36 |
| 5.4 Muster Projektauftrag | 37 |

1 ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

| Version | Datum | Autor ¹ | Änderungsgrund / Bemerkungen |
|---------|----------------|--------------------|------------------------------|
| 1 | 3. April. 2020 | Hager | Erstellung Handbuch |
| | | | |

¹ Die im Handbuch verwendeten Formen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

2 RISIKOMANAGEMENT IM BMI

2.1 Grundlagen

Der Erlass GZ.: BMI-OA 1000/0017-I/11/2017 vom 16. Februar 2017 regelt den Einsatz von Risikomanagement im BMI (im Folgenden „Grundsatzterlass“). Im angeschlossenen Masterplan 2017 – 2019 wird als Maßnahme 3 die Erstellung eines Handbuchs Risikomanagement im BMI definiert.

Das nunmehr vorliegende Handbuch baut auf den grundlegenden Risikomanagement-Normen ISO 31000 und ONR 49000 und guten Praktiken des BMI und der Bundesverwaltung (z.B. BMF) auf.

Das Handbuch wurde von der Abt. I/11 mit der Unterstützung erfahrener Risiko- und Programmmanager des BMI² erstellt.

Das Handbuch ist ein „living document“, das auf der Grundlage erfolgreicher Vorhaben zur Einführung von Risikomanagement im BMI sowie Änderungen der grundlegenden Risikonormen weiterentwickelt wird.

2.2 Geltungsbereich

Dieses Handbuch fasst die konzeptuellen und organisatorischen Grundlagen des Risikomanagements im BMI zusammen und gibt Anleitungen für die Nutzung des Instruments zur Analyse und zum Managen der eigenen Organisationsrisiken (BMI als Risikoeigner i.S. 1.1.a des Grundsatzterlasses).

Gesamtstaatliche Risikomanagementprozesse, für die das BMI federführend als „Risikomanager oder Krisenmanager der Republik“ (1.1.b und c des Grundsatzterlasses) verantwortlich ist oder an denen Angehörige des BMI mitwirken, sind nicht Gegenstand dieses Handbuchs. Das Handbuch kann jedoch für die Implementierung solcher Vorhaben als gute Praktik herangezogen werden.

Mit dem Handbuch wird sichergestellt, dass das Risikomanagement im BMI nach einheitlichen Grundlagen, Methoden und Formularen in transparenter und nachvollziehbarer

² Die Abt. I/11 dankt Alexandra Blaha, Alfred Czech, Jürgen Dachauer, Jürgen Doleschal, Michael Eichinger, Simone Jungwirth, Klemens Mühlbacher, Michael Ocvirk, Andreas Plangl und Stefan Weber für ihre Beiträge.

Weise in den jeweiligen Anwendungsbereichen in der Linienorganisation und in Vorhaben (Programmen und Projekten) erfolgt.

2.3 Organisation des Risikomanagements im BMI

2.3.1 Zwei Anwendungsfelder

Das BMI unterscheidet zwei Anwendungsfelder von Risikomanagement:

1. Risikomanagement in der Linienorganisation zur Erhöhung der Qualität des Führungs- und Managementsystems
2. Risikomanagement in Programmen und Projekten als integraler Bestandteil des Vorhabens

Grundsätzlich werden in beiden Anwendungsfeldern dieselben Prozesse und Methoden eingesetzt.

Beim Risikomanagement in der Linienorganisation können aber von der Ressortleitung für bestimmte Anwendungsbereiche einheitliche Risikokategorien, -kriterien, Skalierungen für Auswirkungen und Wahrscheinlichkeit sowie die Risikoakzeptanz vorgegeben werden, um die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Organisationseinheiten sicherzustellen.

Beim Einsatz von Risikomanagement in Programmen und Projekten ist die Bezugsgröße immer das jeweilige Vorhaben. Erfolgreiche Risikomanagementlösungen in anderen Programmen und Projekten können als gute Praktiken genutzt werden, müssen aber immer an das jeweilige Vorhaben angepasst werden.

In Programmen ist es auch zielführend, zwischen strategischem Risikomanagement (in Bezug auf Risiken, die das gesamte Programm betreffen) und operativem Risikomanagement (in Bezug auf Risiken, die nur einzelne Projekte betreffen) zu unterscheiden.

2.3.2 Rollen

Das Risikomanagement im BMI unterscheidet zwei Rollen:

1. Risikoeigner: Person mit Entscheidungskompetenz und Verantwortung, hinsichtlich eines Risikos zu handeln.

2. Risikomanager: Person, die den Risikomanagement-Prozess anwendet und in Organisationen umsetzen kann.

Risikoeigner sind beim Einsatz von Risikomanagement in der Linienorganisation die Organisationsverantwortlichen (Sektionsleiter, Gruppenleiter, Direktoren, Landespolizeidirektoren). Risikoeigner ist bei Programmen und Projekten grundsätzlich der jeweilige Auftraggeber sofern nicht in der Risikobeurteilung ein anderer Risikoeigner identifiziert wird.

Risikomanager sind beim Risikomanagement in der Linienorganisation jene Angehörigen der betreffenden Organisationseinheit, die vom Organisationsverantwortlichen mit dem Risikomanagement beauftragt werden. Bei Programmen oder Projekten sind die Risikomanager grundsätzlich die Programm- bzw. Projektleiter sofern nicht spezielle Risikomanager bestimmt werden.

2.3.3 Qualitätszirkel Risikomanager BMI (QZ-RM-BMI)

Gemäß der Maßnahme 2 des Grundsaterlasses wird zur kontinuierlichen Erhöhung der Qualität des Risikomanagements im BMI aus den Risikomanagern ein Qualitätszirkel gebildet. Aufgabe des QZ-RM-BMI ist auch die Erstellung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Handbuchs auf der Grundlage erfolgreicher Vorhaben des Risikomanagements im BMI.

2.4 Rahmen des Risikomanagements im BMI

2.4.1 Strategie

Das BMI setzt Risikomanagement umfassend im Rahmen seines Führungs- und Managementsystems ein. Durch die konsequente Nutzung der Ergebnisse der Risikoanalysen für die Führungs- und Managemententscheidungen wird die hohe Qualität der Leistungserbringung des BMI in den relevanten Anwendungsbereichen sichergestellt.

Der Einsatz des Risikomanagements erfolgt dezentral unter der Verantwortung der Leiter der jeweiligen Organisationseinheiten. Um die Kohärenz des Risikomanagements des BMI trotz

dieses dezentralen Ansatzes sicherzustellen, wird ein gemeinsamer konzeptueller und organisatorischer Rahmen geschaffen³.

Einführung, Nutzung der Produkte und Weiterentwicklung des Risikomanagements ist die Aufgabe der Spitzenführungskräfte des BMI. Sie werden dabei von den Risikomanagern des BMI unterstützt.

Durch eine fundierte Aus- und Fortbildung der Risikomanager des BMI soll die Qualität des Risikomanagements des BMI sichergestellt werden.

2.4.2 Prinzipien des Risikomanagements BMI

- Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil des Führungs- und Managementprozesses des BMI.
- Risikomanagement wird in jenen Bereichen eingesetzt, in denen dies normativ vorgesehen oder auf Grund der Aufgabenstellung geboten ist.
- Der Einsatz von Risikomanagement im BMI erfolgt dezentralisiert in den jeweiligen Bereichen, aber koordiniert in Hinblick auf die eingesetzten Konzepte, Verfahren und Methoden.
- Die Ergebnisse der Risikobeurteilung sind gegebenenfalls zu klassifizieren, die eingesetzten Verfahren und Methoden öffentlich.
- Der Einsatz von Risikomanagement ist kein Selbstzweck, daher müssen Kosten und Nutzen in einer vertretbaren Relation stehen.
- Die hohe Qualität des Risikomanagements im BMI muss durch angemessene Personal- und Organisationsentwicklungsmaßnahmen sichergestellt werden.

2.4.3 Risikokultur

Das BMI ist als Sicherheitsbehörde und Krisenmanager der Republik eine Hochrisiko- und Hochsicherheitsorganisation. Als solche muss sie, soweit dies rechtlich, organisatorisch und budgetär möglich ist, risikoavers handeln.

2.5 Glossar Risikomanagement

Das Risikomanagement des BMI orientiert sich an der ISO 31000 und der ÖNORM 49000 und nutzt in einigen Fällen eigene Definitionen. Diese sind mit einem (*) gekennzeichnet:

³ Das vorliegende Handbuch fasst diesen konzeptuellen und organisatorischen Rahmen zusammen.

Anwendungsbereich (*)

Jener Bereich der Linienorganisation bzw. jenes Programm oder Projekt, in dem Risikomanagement eingesetzt wird.

Auswirkung (ÖNORM 49000:2014 2.1.1, S. 57)

Ausgang eines Ereignisses oder einer Entwicklung, der die Ziele, Tätigkeiten und Anforderungen beeinträchtigt.

Risiko (ÖNORM 49000:2014 2.1.11, S. 59)

Auswirkung von Unsicherheit auf Ziele, Tätigkeiten und Anforderungen.

Risikoakzeptanz (ÖNORM 49000:2014 2.2.9, S. 63)

Entscheid, ein Risiko zu tragen.

Risikoanalyse (ÖNORM 49000:2014 2.2.10, S. 63)

Systematische Ermittlung und Gebrauch von Informationen, um ein Risiko zu verstehen und Wahrscheinlichkeit und Auswirkung auf eine Organisation oder ein System einzuschätzen.

Risikoappetit (ÖNORM 49000:2014 2.2.11, S. 63)

Absicht, bewusst Risiken einzugehen.

Risikoaversion (ÖNORM 49000:2014 2.2.12, S. 63)

Einstellung, Risiken möglichst zu vermeiden.

Risikobeurteilung (ÖNORM 49000:2014 2.2.13, S. 63)

Gesamtheit des Verfahrens, das Risikoidentifikation, Risikoanalyse und Risikobewertung umfasst.

Risikobewältigung (ÖNORM 49000:2014 2.2.14, S. 63)

Auswahl und Umsetzung von Maßnahmen, um ein Risiko zu verändern.

Risikobewertung (ÖNORM 49000:2014 2.2.15, S. 64)

Prozess, der die Ergebnisse der Risikoanalyse mit den Risikokriterien vergleicht, um zu bestimmen, ob die Risikohöhe akzeptierbar bzw. tolerierbar ist.

Risikoeigner (ÖNORM 49000:2014 2.2.17, S. 64)

Person mit der Entscheidungskompetenz und Verantwortung, hinsichtlich eines Risikos zu handeln.

Risikohöhe (ÖNORM 49000:2014 2.1.12, S. 59)

Ausmaß eines Risikos, geschätzt oder gemessen als bestimmte Kombination von Auswirkung und Wahrscheinlichkeit.

Risikoidentifikation (ÖNORM 49000:2014 2.2.20, S. 64)

Prozess, um Risiken zu finden und mit ihren Ursachen und Auswirkungen zu beschreiben.

Risikokatalog (*)

Auflistung aller für den Erfolg im jeweiligen Anwendungsbereich des Risikomanagement-Prozesses relevanten Risiken.

Risikokategorien (*)

Ordnung der Risiken innerhalb des Risikokatalogs nach inhaltlichen Kriterien.

Risikoklassen (*)

Einteilung der bewerteten Risiken nach der Notwendigkeit, Maßnahmen zu ihrer Bewältigung zu setzen.

Risikokommunikation (ÖNORM 49000:2014 2.2.21, S. 64)

Andauernder oder wiederkehrender Prozess innerhalb einer Organisation, um Informationen bezüglich des Umgangs mit Risiken mit den interessierten Kreisen auszutauschen.

Risikokriterien (ÖNORM 49000:2014 2.1.13, S. 60)

Bezugspunkte, zu welchen die Bedeutung eines Risikos für die Organisation oder für das System bewertet wird.

Risikomanagement (ÖNORM 49000:2014 2.2.25, S. 65)

Prozesse und Verhaltensweisen, die darauf ausgerichtet sind, eine Organisation bezüglich Risiken zu steuern.

Risikomanagement-Prozess (ÖNORM 49000:2014 2.2.26, S. 65)

Systematische Anwendung von Grundsätzen, Verfahren und Tätigkeiten einer Organisation, um über Risiken zu kommunizieren, Informationen auszutauschen, Rahmenbedingungen festzulegen, Risiken zu identifizieren, zu analysieren, zu bewerten, zu bewältigen sowie Risiken aufzuzeigen, zu verfolgen und zu überwachen.

Risikomanager (ÖNORM 49000:2014 2.2.27, S. 65)

Person, die den Risikomanagement-Prozess anwendet und in Organisationen umsetzen kann.

Risikomatrix (ÖNORM 49000:2014 2.1.14, S. 60)

Graphische Darstellung, in der die Risiken nach einer Skala für die Auswirkungen und für die Wahrscheinlichkeiten eingeordnet werden.

Risikoreview (*)

Periodische Durchführung der Risikobeurteilung und Aktualisierung der Maßnahmen zur Risikobewältigung.

Risikoszenario (ÖNORM 49000:2014 2.1.16, S. 60)

Konkrete und bildhafte Darstellung eines Risikos mit Annahmen über mögliche Zusammenhänge von Ursachen und Abfolgen von Ereignissen oder Entwicklungen, die aufzeigt, wie sich Chancen bzw. Bedrohungen/Gefahren in einer Organisation oder in einem System verwirklichen.

Risikotoleranz (ÖNORM 49000:2014 2.2.31, S. 66)

Annahme eines Risikos im Rahmen der gesetzlichen bzw. regulatorischen Vorgaben.

Überwachung (ISO 31000:2010 2.28, S. 35)

Die laufende Überprüfung, Aufsicht, kritische Beobachtung oder Bestimmung des Ist-Stands, um Abweichungen vom erforderlichen oder erwarteten Leistungsniveau zu erkennen.

Wahrscheinlichkeit (ÖNORM 49000:2014 2.1.19, S. 61)

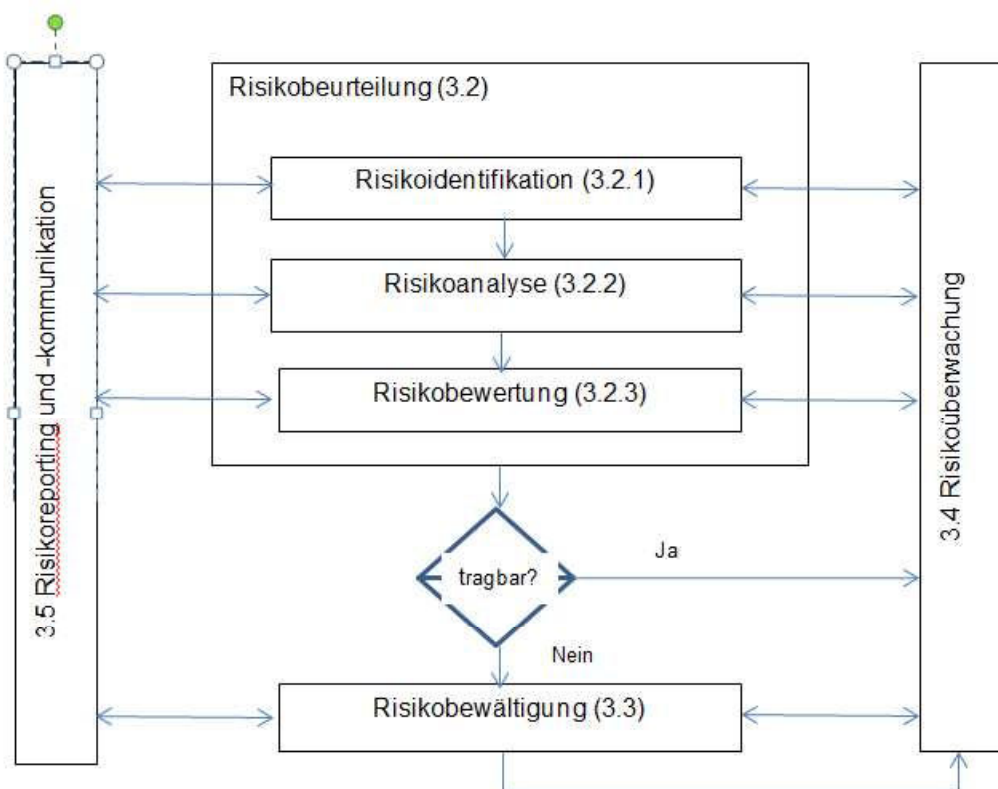
Relative Häufigkeit des Eintritts zukünftiger Ereignisse oder Entwicklungen.

3 RISIKOMANAGEMENT-PROZESS

3.1 Allgemeines

Der Risikomanagement-Prozess ist die systematische Anwendung von Grundsätzen, Verfahren und Tätigkeiten einer Organisation, um über Risiken zu kommunizieren, Informationen auszutauschen, Rahmenbedingungen festzulegen, Risiken zu identifizieren, zu analysieren, zu bewerten, zu bewältigen sowie Risiken aufzuzeigen, zu verfolgen und zu überwachen (ONR 49000:2014 – 2.2.26).

In der nachfolgenden Grafik werden die einzelnen Schritte des Risikomanagement-Prozesses veranschaulicht:



Quelle: Abteilung I/11

Der Risikomanagement-Prozess im BMI beruht auf den Verfahren der ONR 49000 ff. sowie bewährten Praktiken des BMI und der Bundesverwaltung.

3.2 Risikobeurteilung

Risikobeurteilung ist die Gesamtheit des Verfahrens, das Risikoidentifikation, Risikoanalyse und Risikobewertung im jeweiligen Anwendungsbereich umfasst (ONR 49000:2014 – 2.2.26). Zur praktischen Durchführung der einzelnen Schritte der Risikobeurteilung werden verschiedene Methoden angeboten (siehe Kapitel 3.2.4), aus denen jene gewählt werden kann, die für das jeweilige Vorhaben am geeignetsten erscheint.

3.2.1 Risikoidentifikation

Die Risikoidentifikation besteht darin, frühzeitig und möglichst vollständig potentielle Ereignisse und Entwicklungen zu erkennen, welche die Erfüllung der Aufgaben und die Erreichung der Ziele beeinträchtigen können. Neben Ereignissen, die sich kurzfristig realisieren können, sind auch langfristige Entwicklungen zu beachten. Um eine verlässliche, nicht dem Zufall überlassene Risikoidentifikation sicherzustellen, braucht es einen systematischen, periodisch durchgeführten Prozess.

Es wird empfohlen, die Risikoidentifikation mindestens alle 1 – 2 Jahre⁴ zu wiederholen, um neu auftretende Risiken rechtzeitig zu identifizieren und bei Bedarf zu bewältigen. Dieser periodische Prozess (siehe Kapitel 3.4.3) ergänzt die stete Aufmerksamkeit der Risikomanager gegenüber neuen Entwicklungen, die negative Auswirkungen auf die Ziele, Tätigkeiten und Anforderungen haben können.

3.2.1.1 Risikoidentifikation in der Linienorganisation

Als Ausgangspunkte für die Risikoidentifikation in der Linienorganisation dienen:

- Die sich aus den Gesetzen und der Geschäftseinteilung des BMI ergebenden Ziele und Aufgaben des jeweiligen Anwendungsbereichs;
- Die sich aus der Ressortstrategie ergebenden Jahresziele;
- Die vom Bereichsverantwortlichen vorgegebenen Ziele;
- Die sich aus dem Musterrisikokatalog des BMI (siehe Anlage 5.1) ergebenden Organisationsrisiken als Grundlage für die bereichsspezifischen Erweiterungen.

Im Anschluss an die Identifikation erfolgt die Zuordnung der Risiken zu der jeweiligen Risikokategorie (siehe Kapitel 3.2.1.3).

3.2.1.2 Risikoidentifikation in Programmen und Projekten

⁴ Bei kurzen und hochkritischen Vorhaben wird eine höhere Frequenz empfohlen.

Grundsätzlich erfolgt die Risikoidentifikation in Programmen und Projekten nach derselben Vorgehensweise wie beim Risikomanagement in der Linienorganisation.

Unterschiede bestehen bei den Ausgangspunkten der Risikoidentifikation sowie der Nutzung der vorgegebenen Risikokategorien (siehe Kapitel 3.2.1.3).

Ausgangspunkte sind die sich aus dem Programm- bzw. Projektauftrag ergebenden Ziele und die erwarteten Ergebnisse des Vorhabens. Der Muster Risikokatalog (siehe Anhang 5.1) sowie die Risikokategorien können zur Identifikation bzw. Ordnung der identifizierten Risiken genutzt werden.

3.2.1.3 Risikokategorien

Für die Ordnung der identifizierten Risiken werden beim Risikomanagement in der Linienorganisation folgende Kategorien verwendet:

- Politische und strategische Risiken
- Operative Risiken
- Personalrisiken
- Finanzielle Risiken
- Rechtliche Risiken
- Reputations- und Compliance-Risiken
- IKT-Risiken
- Technik- und Infrastrukturrisiken

Beispiele für in diese Kategorien fallende Risiken finden sich im Musterrisikokatalog in der Anlage 5.2.

Für das Risikomanagement in Programmen und Projekten werden diese Kategorien als Leitlinie zur Ordnung verwendet, können aber bei Bedarf ergänzt bzw. geändert werden.

3.2.2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse schafft das Verständnis für ein Risiko. Die Risikoanalyse fließt in die Risikobewertung und in Entscheidungen darüber ein, ob Risiken zu behandeln sind und welche Maßnahmen zur Bewältigung am besten geeignet sind.

Die Risikoanalyse betrachtet die Ursachen der Risiken sowie die Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens. Faktoren, welche die Auswirkungen und Wahrscheinlichkeiten beeinflussen, werden identifiziert.

Alle in einem Anwendungsbereich identifizierten und analysierten Risiken werden im Risikokatalog zusammengefasst. Sie sind so zu beschreiben, dass das Wesen des Risikos auch für Außenstehende verständlich wird.

In der Praxis werden Risikoanalyse und Risikobewertung oft in einem gemeinsamen Schritt durchgeführt.

3.2.3 Risikobewertung

3.2.3.1 Allgemeines

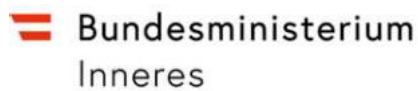
Im Rahmen der Risikobewertung sind die analysierten Risiken entsprechend der berechneten bzw. geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit und der potentiellen Auswirkungen einer Risikoklasse (siehe Kapitel 3.2.3.7) zuzuordnen. Diese Bewertung ist das Ausgangsrisiko, d.h. jener Wert, den ein Risiko vor dem Ergreifen von Maßnahmen zur Risikobewältigung (siehe Kapitel 3.3) aufweist. Die Verwendung von Risikoklassen dient darüber hinaus der Vergleichbarkeit von Risiken.

3.2.3.2 Qualitative oder quantitative Bewertung

Ein Risiko kann grundsätzlich anhand von vordefinierten Abstufungen qualitativ zugeordnet oder quantitativ bewertet werden. Eine quantitative Bewertung ist in der Regel nur dann zweckmäßig, wenn die Datenlage sehr gut ist (z. B. vorhandene statistische Angaben über Schadensfälle) und mit finanziellen Auswirkungen gerechnet werden muss.

3.2.3.3 Wechselwirkungen zwischen Risiken

Jedes Risiko sollte daraufhin analysiert und bewertet werden, ob sich bei dessen Eintritt nebst den primären Folgen weitere Auswirkungen auf andere Risiken entfalten. Der Eintritt eines Risikos kann z. B. dazu führen, dass der Eintritt eines weiteren Risikos wesentlich wahrscheinlicher wird (positive Korrelation). Auch das Gegenteil gibt es: Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos kann den Eintritt eines anderen unwahrscheinlicher machen (negative Korrelation).



Wechselwirkungen zwischen Risiken müssen erkannt, möglichst gut verstanden und im Risikokatalog erläutert werden.

3.2.3.4 Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen eines Risikos können vielfältig und verschiedenartig sein. Es sind oft gleichzeitig verschiedene Auswirkungsdimensionen von Bedeutung. Die Auswirkungen der Risiken sollen mit den folgenden fünf Dimensionen beschrieben werden:

- Auswirkungen auf Personen
- Finanzielle Auswirkungen
- Auswirkung auf die Reputation
- Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung (Geschäftsprozesse)
- Auswirkungen auf die Umwelt

In allen fünf Dimensionen muss das Risiko bezüglich der Höhe der Auswirkungen auf einer fünfstufigen Skala von *unbedeutend* bis *katastrophal* bewertet werden, wenn die Auswirkungsdimension für das Risiko relevant ist. Jede Dimension hat verglichen mit den anderen das gleiche Gewicht, die gleiche Bedeutung.

| Kategorie | Unbedeutend | Gering | Spürbar (Mittel) | Kritisch (Hoch) | Katastrophal (Sehr hoch) |
|--|---|--|---|--|--|
| Personenschaden | Verletzungen an Personen sind ohne ärztliche Hilfe und ohne Krankenhausaufenthalt zu behandeln. Es treten keine kurz-, mittel-, oder langfristigen Beeinträchtigungen der betroffenen Person auf. Die betroffene Person kann keine Ersatzforderungen an das BMI bzw. die Republik Österreich stellen. | Verletzungen an Personen sind im Rahmen der leichten Körperverletzung einzustufen. Es treten nur kurzfristige Beeinträchtigungen der betroffenen Person auf. Die betroffene Person kann Ersatzforderungen an das BMI bzw. die Republik Österreich bis maximal der zur zugrunde gelegten Vermögensschadensgrenze stellen. | Verletzungen an Personen sind im Rahmen der schweren Körperverletzung einzustufen. Es treten mittel- bis langfristige Beeinträchtigungen der betroffenen Personen auf. Die betroffenen Personen können Ersatzforderungen an das BMI bzw. die Republik Österreich bis maximal der zur zugrunde gelegten Vermögensschadensgrenze stellen. | Mehrfache schwere Körperverletzungen an Personen, die zu dauernder Invalidität oder zum Tode führen. Die betroffenen Personen bzw. deren Erbfolger können Ersatzforderungen an das BMI bzw. die Republik Österreich mit nach oben begrenzter Höhe stellen. | Mehrfache schwere Körperverletzungen an Personen, die zu dauernder Invalidität oder zum Tode führen. Die betroffenen Personen bzw. deren Erbfolger können Ersatzforderungen an das BMI bzw. die Republik Österreich mit nach oben nicht begrenzter Höhe stellen. |
| Gefährdung der Versorgungssicherheit inkl. Auswirkung aus Anlagenschaden und Aufgabenerfüllung | Keine Beeinflussung der Versorgungssicherheit. | Eine lokale Gefährdung der Versorgungssicherheit kann nicht ausgeschlossen werden. | Eine regionale Gefährdung der Versorgungssicherheit kann nicht ausgeschlossen werden. | Eine überregionale Gefährdung der Versorgungssicherheit kann nicht ausgeschlossen werden. | Die Versorgungssicherheit ist im eigenen, als auch umgebenden Übertragungsnetzen nachhaltig gestört. |
| Vermögensschaden | 0% bis 0,1% des Budget | 0,1% bis 0,5% des Budget | 0,5% bis 1,0% des Budget | 1,0% bis 2,0% des Budget | > 5,0% des Budget |
| Anzahl Betroffener | 0 | 0 bis 0,001% maximale Anzahl Betroffener | 0 bis 0,01% maximale Anzahl Betroffener | 0 bis 0,1% maximale Anzahl Betroffener | > 1,0% maximale Anzahl Betroffener |
| Image mit negativer Innen- oder Außenwirkung | Sowohl organisationsintern, oder auch extern verursacht der Schaden kein negatives Image, das durch Maßnahmen kompensiert werden muss. | Sowohl organisationsintern, oder auch extern verursacht der Schaden nur begrenztes / regionales negatives Image, das nicht durch Maßnahmen kompensiert werden muss. Keine nachhaltige Beeinträchtigung in das Vertrauen des BMI oder die Republik Österreich. | Sowohl unternehmensintern, oder auch extern verursacht der Schaden negatives Image, das durch kurzfristige Maßnahmen kompensiert werden kann. Das Vertrauen zum BMI oder in die Republik Österreich ist vorübergehend gestört. | Sowohl organisationsintern, oder auch extern verursacht der Schaden ein extrem negatives Image, das nur durch langfristige Maßnahmen kompensierbar ist. | Sowohl organisationsintern, oder auch extern verursacht der Schaden ein nahezu irreparables negatives Image, das durch Maßnahmen nicht kompensierbar ist. |
| Verstöße gegen verwaltungsrechtliche Vorschriften, Gesetze und Verträge | Unter Einhaltung der Image- und Vermögensschadensgrenzen | Unter Einhaltung der Image- und Vermögensschadensgrenzen | Unter Einhaltung der Image- und Vermögensschadensgrenzen | Unter Einhaltung der Image- und Vermögensschadensgrenzen | Unter Einhaltung der Image- und Vermögensschadensgrenzen |

Das Risiko ist unter Berücksichtigung aller relevanten Auswirkungsdimensionen einzustufen. Wenn mehrere Dimensionen von Bedeutung sind, wird das Risiko in einer Gesamtbewertung entsprechend der höchsten Auswirkung eingestuft.

| Auswirkungen | un- bedeutend | gering | spürbar | kritisch | katastro- phal |
|---------------------|------------------|--------|---------|----------|-------------------|
| Finanzen | X | | | | |
| Personenschäden | | | | X | |
| Reputation | | X | | | |
| Geschäftsprozesse | | X | | | |
| Umwelt | X | | | | |

Bereits umgesetzte Maßnahmen zur Verminderung eines Risikos werden bei der Bewertung der Auswirkungen berücksichtigt (Grundsatz der Nettobewertung).

3.2.3.5 Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit

Die Eintrittswahrscheinlichkeit, mit jener die Risiken zu bewerten sind, wird wie auch die Auswirkung, in vier Abstufungen dargestellt:

| Eintrittswahrscheinlichkeit | | | |
|-----------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|---|
| Kategorie | | Interpretation | |
| 5 | Sehr wahrscheinlich (sehr häufig) | Tritt täglich bis wöchentlich auf | Ein Eintritt ist sehr wahrscheinlich; es handelt sich um ein häufig auftretendes Risiko. |
| 4 | Wahrscheinlich (häufig) | Tritt monatlich bis wöchentlich auf | Ein Eintritt ist durchaus möglich; es handelt sich um ein realistisches Risiko. |
| 3 | Bedingt wahrscheinlich (selten) | Tritt alle 6 bis 12 Monate auf | Ein Eintritt ist selten; das Risiko kann nicht ausgeschlossen werden, ist aber grundsätzlich möglich. |
| 2 | Unwahrscheinlich (sehr selten) | Tritt alle 1 bis 3 Jahre auf | Ein Eintritt ist sehr selten; das Risiko kann nicht ausgeschlossen werden, ist aber unwahrscheinlich. |
| 1 | Sehr unwahrscheinlich | Tritt alle 3 oder mehr Jahre auf | Ein Eintritt ist sehr unwahrscheinlich; das Risiko kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. |

3.2.3.6 Risikodarstellung

Nachdem die Risiken bewertet worden sind, werden diese im nächsten Prozessschritt systemisch beurteilt bzw. dargestellt.

Die Risikoklassifizierung erfolgt auf Grundlage der bewerteten Auswirkungen und der Eintrittswahrscheinlichkeit gemäß den nachfolgend angeführten qualitativen Abstufungen und soll bei der Entscheidung der Risikoakzeptanz unterstützen. Im Bedarfsfall ist die Anpassung und Dokumentation der angeführten Abstufungen möglich.

| | | | | | | |
|------------------------------------|--------------|-------------------|--------|---------------|-----------|-----------|
| Auswirkungen | katastrophal | mittel | hoch | hoch | sehr hoch | sehr hoch |
| | kritisch | mittel | mittel | hoch | hoch | sehr hoch |
| | spürbar | gering | mittel | hoch | hoch | hoch |
| | gering | gering | gering | mittel | mittel | mittel |
| | unbedeutend | gering | gering | gering | gering | gering |
| | | unwahr-scheinlich | selten | gelegent-lich | möglich | häufig |
| Eintrittswahrscheinlichkeit | | | | | | |

3.2.3.7 Risikoklasse und Risikoakzeptanz

Auf Basis der Einstufung in die jeweilige Klasse ist zu entscheiden, ob Maßnahmen zur Risikobewältigung zu setzen sind.

| Risikoklasse | Risikobewältigung |
|-------------------|---------------------|
| Sehr hohes Risiko | Sofort behandeln |
| Hohes Risiko | Behandeln |
| Mittleres Risiko | Beobachten |
| Geringes Risiko | Zur Kenntnis nehmen |

3.2.4 Übersicht Methoden

Für die Durchführung der Risikobeurteilung ist eine geeignete Methode heranzuziehen. Die ÖNORM 49002-2 führt dazu zahlreiche erprobte Methoden an.

Für das Risikomanagement im BMI werden insbesondere folgende Kreativitäts- und Konsentechniken empfohlen:

- Brainstorming
- Pre-Mortem-Analyse
- Delphi-Technik
- London Protokoll

3.2.4.1 Brainstorming⁵

Bei der Brainstorming-Methode wird in einem Team eine Vielfalt von Ideen gesammelt, die im Anschluss daran geordnet werden. Ein Moderator führt die Gruppendiskussion.

Das Vorgehen beim Brainstorming ist wie folgt: Mehrere Personen treffen sich, um ein Problem zu erkennen, es darzustellen und entsprechende Lösungen zu erarbeiten. Dabei sind negative Wirkungen auf die Bereitschaft, vielfältige Ideen darzustellen, wie z.B. hierarchische Rücksichten, stereotype Fachargumente, angepasstes Verhalten, möglichst auszuschließen. Im Brainstorming sind die Bewertung und Kritik an vorgebrachten Ideen verboten.

Das Brainstorming dient vor allem der Risikoidentifikation und der Findung von Risikobewältigungsmaßnahmen.

⁵ Zitiert aus Austrian Standards Normensammlung Risikomanagement (2014): S. 151

3.2.4.2 Pre-Mortem-Analyse

Die Pre-Mortem-Analyse identifiziert mit der Frage „Wenn unser Vorhaben scheitern würde, woran würde dies liegen?“ Risiken für das Vorhaben.

Dazu werden von einer Gruppe von Fachexperten ausgehend vom Szenario, dass das Vorhaben gescheitert ist, in einer Reihe von Einzel- und Gruppenarbeiten, die möglichen Ursachen (Risiken) für ein solches Scheitern identifiziert.

Diese Methode eignet sich besonders für die Identifikation von Risiken in Programmen und Projekten.

3.2.4.3 Delphi-Technik⁶

Die Delphi-Technik ist ein systematisches, mehrstufiges schriftliches Verfahren zur Befragung von Experten, um zukünftige Ereignisse, Trends, technische Entwicklungen u. dgl. möglichst gut einzuschätzen und Meinungen zu konsolidieren.

Das Vorgehen bei der Delphi-Technik basiert auf einer mehrfachen Befragung: Einer Gruppe von Experten wird ein Fragekatalog über ein bestimmtes Thema (z.B. ein Risiko) vorgelegt. Jeder Experte schätzt den Sachverhalt ein. Die schriftlichen Antworten werden anonym zusammengefasst. Danach wird das Ergebnis den Experten für eine weitere Beurteilung erneut vorgelegt. Es kann auch eine dritte Stufe der Meinungsbildung durchgeführt werden. Das Endergebnis ist eine systematisch aufbereitete, fokussierte Gruppenaussage zum vorgegebenen Thema.

Die Delphi-Technik kann in der Risikoanalyse eingesetzt werden, um die Risikoszenarien einzugrenzen, zu beschreiben und nach Wahrscheinlichkeit und Auswirkung einzuschätzen.

3.2.4.4 London Protokoll

Das sogenannte „London-Protokoll“ ist eine systemanalytische Methode zur Ursachenbestimmung von schweren Zwischenfällen in Organisationen oder Organisationsabläufen. Die Grundannahme der Methode ist, dass es für einen schweren Zwischenfall nicht nur eine Verkettung unglücklicher Umstände braucht, sondern eine konkrete Aneinanderreihung von auslösenden Elementen. In drei Gruppen werden Prozesse und Tätigkeiten auf Unsicherhei-

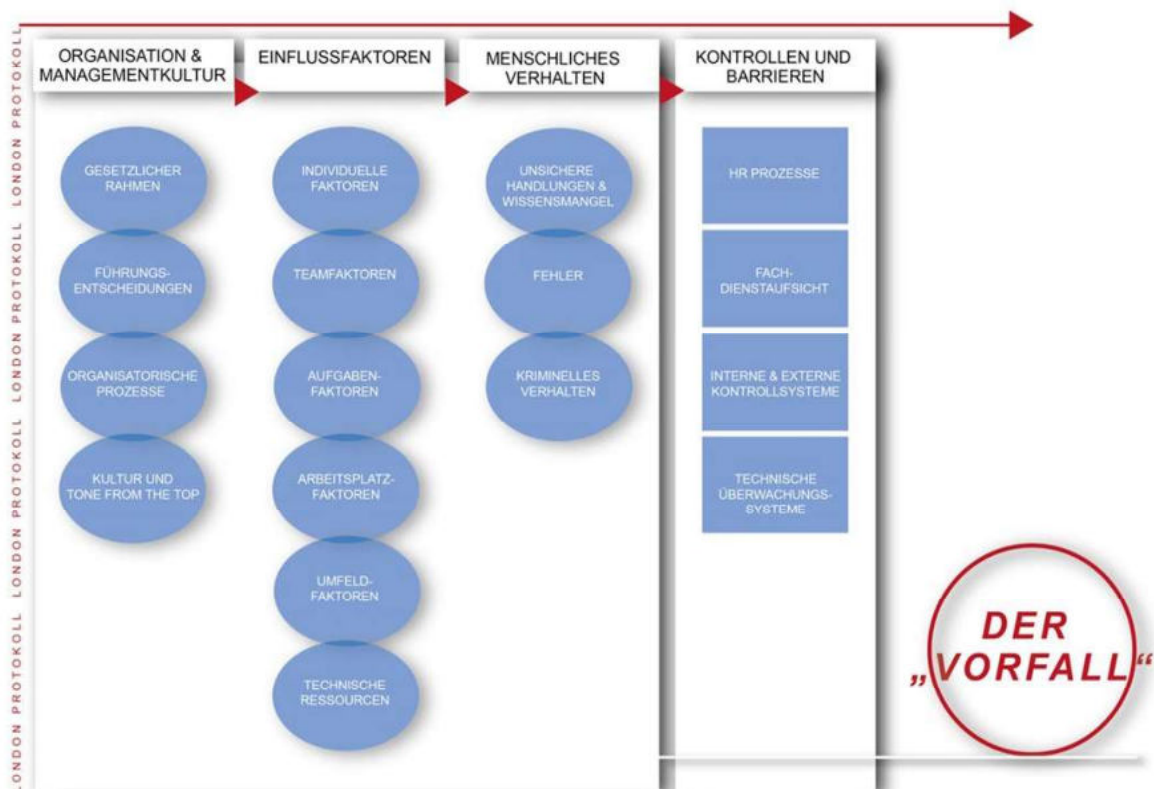
⁶ Zitiert aus Austrian Standards Normensammlung Risikomanagement (2014): S. 152

ten und Fehler hin untersucht und mit möglichen Einflussfaktoren in Verbindung gebracht. Das chronologische Geschehen, also vom Auftreten eines ersten Fehlers über Folgefehler bis hin zum Eintreten des Unfallszenarios, wird analysiert.

Das London-Protokoll ist eine „Top-down“-Betrachtung und konzentriert sich zuerst auf Aspekte der Organisationsführung, in denen Mängel und Fehler auftreten können (Organisation, Management, organisationskulturelle Rahmenbedingungen).

Diese Rahmenbedingungen der Organisation begünstigen Fehler, z.B. in der Arbeitsumgebung, in Organisation und Technik, individuell bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Aktive Fehler, bewusste Verstöße sowie unabsichtliches oder unbewusstes Fehlverhalten, können die Folge daraus sein.

Tritt ein Fehler in der Organisationsführung auf, zieht er Folgefehler nach sich und überwindet schließlich auch organisationsinterne Kontrollmechanismen bzw. technische Systeme/Barrieren, kommt es zum Zwischenfall („impact“).



Quelle: Eigene Grafik BAK

3.3 Risikobewältigung

3.3.1 Allgemeines

Die Risikobewältigung umfasst die Auswahl und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen zur Veränderung und Steuerung der bewerteten Risiken.

Für die Bewältigung der relevanten Risiken (siehe Kapitel 3.2.3.7) sind die Risikoeigner zuständig. Sie werden dabei durch die Risikomanager unterstützt, zu deren Aufgaben die Definition der Maßnahmen zur Reduktion der Risiken, die Aufnahme dieser Maßnahmen in die Risikodatenblätter sowie deren laufende Aktualisierung (siehe Kapitel 3.4), gehören.

3.3.2 Bewältigungsstrategien

Bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen sind insbesondere folgende Möglichkeiten der Risikobewältigung zu prüfen:

- **Risikovermeidung:** Entscheidung treffen und Maßnahmen setzen, um eine Risikosituation nicht einzugehen oder sich einer Risikosituation zu entziehen.
- **Risikoverminderung:** Entscheidung treffen und Maßnahmen setzen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die Auswirkung eines Risikos günstig zu beeinflussen.
- **Risikoüberwälzung:** Entscheidung treffen und Maßnahmen setzen, um die Auswirkung eines Risikos abzuwälzen, bspw. mittels Auslagerung des Risikos.
- **Risikoteilung:** Entscheidung und Maßnahmen, die gesetzt werden, um die Aufteilung bzw. Zuteilung von positiven und negativen Auswirkungen eines bestimmten Risikos zwischen Parteien zu beeinflussen.
- **Risikotoleranz:** Bewusste Entscheidung zur Übernahme eines Risikos im Rahmen der gesetzlichen bzw. regulatorischen Vorgaben.

Die nachfolgende Abbildung stellt das Drei-Stufenmodell für die Risikobewältigung dar.

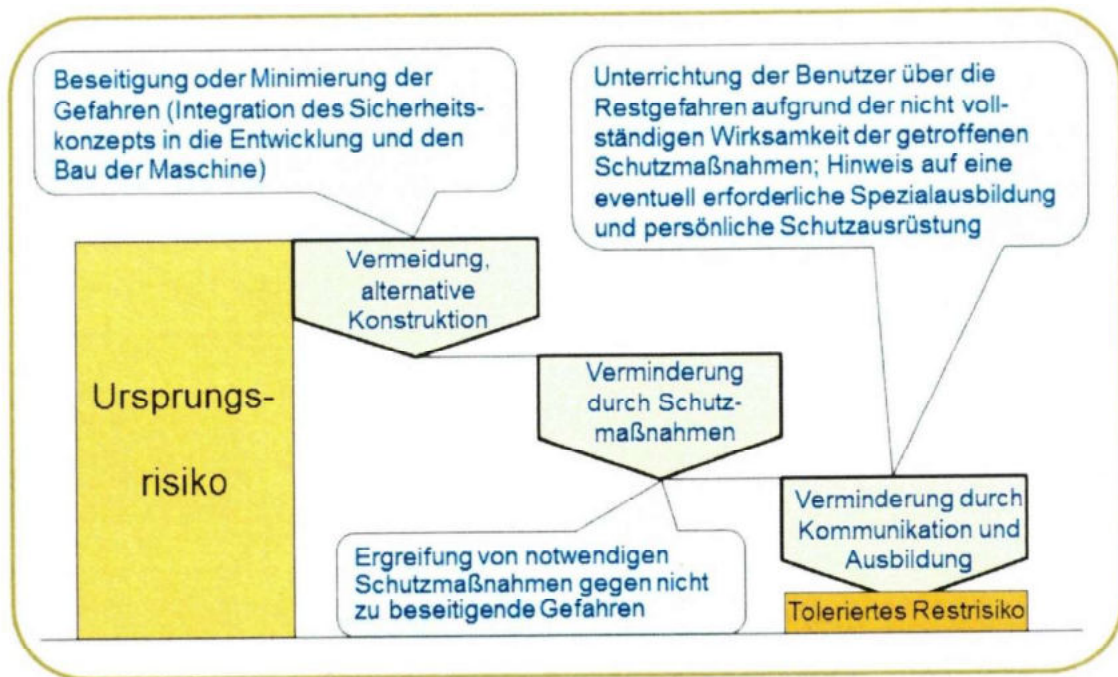


Bild 10— Drei-Stufen-Modell für die Risikobewältigung

Quelle: Austrian Standards, S. 107.

3.3.3 Definition, Auswahl und Umsetzung von Maßnahmen

Von den Ursachen eines Risikos ausgehend müssen die Risikomanager bei Bedarf mit Hilfe von Fachexperten nach möglichen Maßnahmen suchen, die das Risiko reduzieren können. Ein genaues Verständnis der Ursachen und der Ursache-Wirkungsketten hilft, geeignete Maßnahmen zu finden. Maßnahmen müssen klar beschrieben sein, wenn notwendig muss eine Unterteilung in Einzelschritte vorgenommen werden.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen liegt beim Risikoeigner.

3.4 Risikoüberwachung

Die Überwachung der Risiken und der eingeleiteten Maßnahmen ist ein wichtiger Prozessschritt im Risikomanagement, der die Effektivität des Risikomanagements sicherstellt. Dieser umfasst das Risiko- und Maßnahmen-Monitoring sowie gegebenenfalls das Monitoring von verfügbaren Kennzahlen. Die Ergebnisse fließen in die Aktualisierung der Risikomatrix und der Risikodatenblätter ein.

Die Risikoüberwachung ist ein laufender Prozess im Risikomanagement. Dazu sollen zumindest vierteljährlich Risikoberichte (siehe Kapitel 3.5.2) erstellt und dem Risikoeigner vorgelegt werden.

Bei Risikomanagement in der Linienorganisation und in mehrjährigen Programmen und Projekten ist mindestens alle 1 – 2 Jahre ein umfassender Risikoreview (siehe Kapitel 3.4.3) durchzuführen.

3.4.1 Risikomonitoring

Mit der regelmäßigen Überwachung der Risiken durch den Risikomanager wird sichergestellt, dass Veränderungen im Umfeld, die Neueinschätzung der bereits erfassten Risiken sowie neu entstehende Risiken frühzeitig erkannt werden.

3.4.2 Maßnahmenmonitoring

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Risikoreduktion muss laufend überwacht werden. Dies ist Aufgabe des Risikoeigners, der dabei vom Risikomanager unterstützt wird.

3.4.3 Risikoreview

Zur Sicherstellung eines wirksamen Risikomanagements ist es notwendig, mindestens alle 1 – 2 Jahre⁷ einen umfassenden Risikoreview in folgenden Schritten durchzuführen:

1. Identifikation neu aufgetretener Risiken
2. Analyse und Bewertung aller aktuell identifizierten Risiken
3. Erstellung des aktualisierten Risikokatalogs und der aktualisierten Risikomatrix
4. Aktualisierung Maßnahmen zur Risikobewältigung und der Risikodatenblätter
5. Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen zur Risikobewältigung

3.5 Risikoreporting und -kommunikation

Risikoreporting und -kommunikation umfassen die Erstellung, Aktualisierung, Freigabe und Vorlage der vorgesehenen Dokumente (Risikodatenblatt und periodischer Risikobericht). Sie sind durch den Risikomanager zu erstellen und zu pflegen.

Eine allfällige Klassifizierung der Risikodatenblätter und periodischen Risikoberichte ist zwischen dem Risikoeigner und dem Risikomanager zu vereinbaren und zu dokumentieren.

⁷ Bei kurzen und hochkritischen Vorhaben wird eine höhere Frequenz empfohlen.

Bei einer Klassifizierung gelten die Bestimmungen des Informationssicherheitsgesetzes und sonstige anzuwendende Regelungen.

Adressaten der Dokumente sind der Risikoeigner und weitere vom Risikoeigner festgelegte Personen (Führungskräfte und Fachexperten BMI, Teammitglieder Programme und Projekte).

3.5.1 Risikodatenblatt

Das Risikodatenblatt ist das zentrale Dokument des Risikomanagements im BMI. Es unterstützt die Risikobewältigung und Risikoüberwachung und ist die Grundlage des Risikoreportings und der Risikokommunikation.

Das Muster Risikodatenblatt für das Risikomanagement im BMI ist in Anlage 5.2 angeschlossen. Bei Bedarf kann dieses Muster ergänzt werden.

3.5.2 Periodischer Risikobericht

Mit dem periodischen Bericht wird der Risikoeigner über die aktuelle Risikolage sowie über signifikante Veränderung einzelner Risiken informiert. Die Frequenz der Vorlage des Risikoberichts (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) wird zwischen dem Risikoeigner und dem Risikomanager vereinbart.

Der Muster-Risikobericht für das Risikomanagement im BMI ist in Anlage 5.3 angeschlossen. Bei Bedarf kann dieser Muster-Risikobericht ergänzt werden.

4 MUSTERPROZESS IMPLEMENTIERUNG RISIKOMANAGEMENT

4.1 Allgemeines

Die Implementierung von Risikomanagement in der Linienorganisation erfolgt im Rahmen eines Projektes unter Nutzung der im BMI üblichen Verfahren und Dokumente (siehe Muster Projektauftrag in Anlage 5.4).

In Programmen und Projekten ist Risikomanagement ein integraler Bestandteil des Vorhabens (siehe Kapitel 2.3.1).

4.2 Überblick Phasen der Implementierung

Die Implementierung von Risikomanagement erfolgt in folgenden Phasen:

- Vorbereitung
- Auftragserteilung
- Rahmenbedingungen festlegen
- Risikomanagement-Prozess planen
- Durchführung
- Evaluierung

In Programmen und Projekten sind diese Schritte in den Gesamttablauf dieser Vorhaben zu integrieren.

4.3 Vorbereitung

In dieser Phase liegt die Initiative zunächst beim Risikoeigner als Auftraggeber. Dies ist der für den Anwendungsbereich oder die Beauftragung des Programmes/Projektes zuständige Organisationsverantwortliche (siehe Kapitel 2.3.2).

Der Auftraggeber muss zunächst einen geeigneten Projektleiter auszuwählen. Wichtigstes Kriterium für die Auswahl des Projektleiters ist, dass dieser über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur erfolgreichen Abwicklung von Projekten verfügt.

Der Leiter eines solchen Projektes muss nicht zwingend ein zertifizierter Risikomanager sein. Er sollte jedoch über ein grundlegendes Verständnis der Logik und Prozesse des Risikomanagements verfügen.

Ist der Projektleiter kein zertifizierter Risikomanager ist ein zertifizierter Risikomanager als Berater in das Projektteam aufzunehmen.

Bei der Vorbereitung von Projekten zur Einführung von Risikomanagement in der Linienorganisation sind zwischen dem Auftraggeber/Risikoeigner und dem Projektleiter/Risikomanager folgende Fragen zu klären:

- a) Was ist der Anwendungsbereich des Risikomanagements?
 - z.B. soll das Risikomanagement alle Aufgaben im jeweiligen Organisationsbereich oder nur ausgewählte umfassen?
- b) Gibt es vergleichbare Anwendungsbereiche des Risikomanagements im BMI?
 - Wenn es bereits einen vergleichbaren Anwendungsbereich gibt (z.B. Compliance-Risiken), kann das in diesem Bereich entwickelte Modell für den neuen Anwendungsbereich unverändert genutzt werden?
- c) Welcher Risikokatalog soll genutzt werden?
 - Kann der Musterrisikokatalog des BMI (siehe Anhang 5.1) genutzt werden oder soll ein neuer Risikokatalog entwickelt werden?
- d) Welche Risikoakzeptanz wünscht der Auftraggeber?
 - Können die im Kapitel 3.2.3.7 angeführten Klassen verwendet werden?
- e) Wie sollen das Risikoreporting und die Risikokommunikation aussehen?
 - Reichen die im Kapitel 3.5 angeführten Maßnahmen?
- f) Wie soll das Risikomanagement in das Führungs- und Managementsystem des Anwendungsbereichs integriert werden?
 - Ist Integration in ein automatisationsgestütztes System möglich/gewünscht?
- g) Was sind die sonstigen Eckpunkte des Projektauftrags?
 - Die Ergebnisse der Auftragsklärung fließen in den Projektauftrag ein (siehe Kapitel 4.4)

Bei der Auftragsklärung zu Programmen und Projekten ist Risikomanagement ein integraler Bestandteil dieser Vorhaben (siehe Kapitel 2.3.2). Hier sind insbesondere zwischen Auftraggeber/Risikoeigner und Programm-/Projektleiter die Fragen d, e und g zu klären.

4.4 Auftragserteilung

4.4.1 Aufträge Linienorganisation

Projektaufträge in der Linienorganisation haben das Ziel der Einführung von Risikomanagement in einem bestimmten Anwendungsbereich. Hier ist bei der Erteilung des Auftrags und bei der Durchführung des Projekts die Einheitlichkeit des Risikomanagements im BMI zu wahren. D.h. Abweichungen von den in diesem Handbuch angeführten Verfahren sind nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen zu empfehlen. Die Schaffung eines speziellen Risikomanagement-Handbuchs für diesen Bereich ist daher nicht sinnvoll. Die Vorgehensweise bei der Einführung des Risikomanagements und die vom allgemeinen Risikohandbuch abweichenden Verfahren im Anwendungsbereich sind schriftlich festzuhalten (Standard Operating Procedure).

Ein Muster Projektauftrag zur Einführung von Risikomanagement in der Linienorganisation ist im Anhang 5.4 angeschlossen.

4.4.2 Aufträge Programme und Projekte

Bei Programmen und Projekten steht die Durchführung des betreffenden Vorhabens im Zentrum des Auftrags. Risikomanagement ist als integraler Bestandteil der Planung und Umsetzung dieser Vorhaben vorzusehen. Die Verfahren zum Risikomanagement sind im Handbuch des Programms/Projektos darzustellen.

Dazu sollten im Programmauftrag die folgenden Elemente vorgesehen werden:

- Ziele Programm:
„Umfassendes strategisches und operatives Risikomanagement, um Gefahren für den Programm-Erfolg rechtzeitig zu erkennen und wirksame Gegenmaßnahmen planen zu können.“
- Programmorganisation:
Zuständigkeit für strategisches Management liegt auf der Programmebene.
Zuständigkeit für operatives Management liegt auf der Projektebene.
- Aufgabenfeld Risikomanagement:
„Zur Sicherstellung der zeitgerechten, ressourcenschonenden und vollständigen Erreichung der Programmziele, ist ein umfassendes Risikomanagement vorzusehen.“

Entsprechend der Logik des Programms ist dieses Risikomanagement auf zwei Ebenen zu organisieren:

1. Als strategisches Risikomanagement auf der Ebene des Gesamtprogramms durch die Programmkoordinatoren;
2. Als operatives Risikomanagement in den einzelnen Projekten durch die jeweiligen Projektleiter.

Die Details des Risikomanagements auf beiden Ebenen werden im Programmhandbuch festgelegt.“

Für das Risikomanagement in Projekten gelten diese Texte sinngemäß, wobei keine Unterscheidung zwischen strategischem und operativem Management notwendig ist.

4.5 Rahmenbedingungen festlegen

4.5.1 Allgemeines

Vor der Durchführung der Risikobeurteilung sind Ziel (angestrebtes Ereignis), Zweck (Absicht, Auftrag), Vorgehensweise und die Systemabgrenzung (organisatorischer, inhaltlicher Geltungsbereich) der Anwendung des Risikomanagements festzulegen.

4.5.2 Externe Rahmenbedingungen klären

Das Umfeld bestimmt die externen Rahmenbedingungen, in dem die Organisation versucht, ihre Ziele zu erreichen.

Dieses Umfeld wird mittels einer Stakeholderanalyse untersucht, um zu klären wer und in welcher Qualität (positiv, neutral, negativ) die Erreichung der Ziele durch die Organisation beeinflusst.

Weitere wichtige Instrumente zur Klärung der externen Rahmenbedingungen sind Kontextanalyse, Trendanalyse und Gap-Analyse.

4.5.3 Interne Rahmenbedingungen klären

Die internen Rahmenbedingungen umfassen die internen Gegebenheiten, unter denen die Organisation versucht, ihre Ziele zu erreichen.

Die Klärung der internen Rahmenbedingungen erfolgt in einer Organisationsanalyse, die insbesondere folgende Punkte untersucht:

- Politisch-strategischer Rahmen
- Aufgaben
- Aufbau- und Ablauforganisation
- Risikomanagement (Vorhanden? Ausbauen? Qualifizierte Risikomanager vorhanden?)
- Ressourcen (Personal, Budget, IKT, Infrastruktur, Technik)

4.6 Risikomanagement-Prozess planen

Die Planung des Risikomanagement-Prozesses folgt den in Kapitel 3 beschriebenen Schritten. Vorweg sind mit dem Auftraggeber die im Kapitel 4.3 angeführten Fragen zum Risikokatalog, zur Risikoakzeptanz sowie zum Risikoreporting und zur Risikokommunikation zu klären.

4.7 Durchführung

Die Durchführung des Projektes erfolgt nach den Vorgaben des Projektauftrags und der Projektplanung.

4.8 Evaluierung

Wie bei jedem Programm/Projekt ist das Vorhaben abschließend zu evaluieren. Dies dient einerseits zur abschließenden Information des Auftraggebers und andererseits sollen die Ergebnisse erfolgreicher Vorhaben zur Weiterentwicklung des Handbuchs genutzt werden.

5 ANLAGEN

Anlage 5.1 Musterrisikokatalog

| Risikokategorie | Beispiele |
|-------------------------------------|---|
| Politische und strategische Risiken | Politische Blockade in Regierung Andere politische Prioritäten Parallelaufende Projekte Fehlendes Problembewusstsein in der Organisation |
| Operative Risiken | Fehlende Projektressourcen Reorganisation in der Organisation Fehlende Ansprechpartner im BMI |
| Personalrisiken | Fehlendes (qualifiziertes) Personal Fehlende Fähigkeiten in Organisation |
| Finanzielle Risiken | Mangelhafte finanzielle Bedeckung Budgetüberschreitung |
| Rechtliche Risiken | Änderung der Rechtsgrundlagen |
| Reputations- und Compliance-Risiken | Unzureichende eigene Cyber-Sicherheit des BMI Amtshaftung wegen Säumnis |
| IKT-Risiken | Probleme bei technischer Umsetzung |
| Technik- und Infrastrukturrisiken | Unzureichende räumliche Infrastrukturen Hoher Arbeitsaufwand durch Provisorien |




Anlage 5.2 Muster Risikodatenblatt







Umsetzung NISG Risikodatenblatt

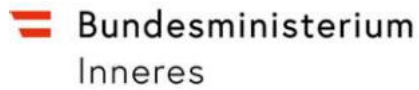
| | |
|--------------------------------------|--|
| Risiko Nr./ Kurzbezeichnung | A.2 Andere politische Prioritäten <i>(Kurzbezeichnung des Risikos)</i> |
| Risikotoleranz: | Behandeln |
| Risikobearbeiter: | Kurt Hager, Abt. I/11 |
| Beschreibung des Risikos: | Für die nächste Bundesregierung sind Cyber-Sicherheit (und Digitalisierung) keine politischen Prioritäten. |
| Risikoursachen: | <ul style="list-style-type: none"> • Cyber-Sicherheit ist Alltagsgeschäft geworden, damit ist die Salienz gesunken. • Politischer „Verkauf“ von Chancen (Digitalisierung) ist „sexier“ als der Verkauf von Bedrohungen (Cyber-Sicherheit) • Cyber-Sicherheit umfasst komplexe rechtliche, organisatorische und technische Wirkungszusammenhänge, die schwer der Öffentlichkeit und den Medien zu kommunizieren sind |
| Indikatoren zur Früherkennung: | <ul style="list-style-type: none"> • Cyber-Sicherheit ist kein Thema im Wahlkampf und findet sich nicht in den Wahlprogrammen der Parteien • Cyber-Sicherheit ist kein Thema der Regierungsverhandlungen und findet sich nicht im nächsten Regierungsprogramm |
| Maßnahmen zur Reduktion der Risiken: | <ul style="list-style-type: none"> • Offensive Kommunikation der Notwendigkeit „der Schließung digitaler Sicherheitslücken und des Schutzes der Bürger vor den neuen Bedrohungen durch die Digitalisierung“ • Vorbereitung von Informationen für die neue Ressortleitung • Fortführung der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft, um der Cyber-Sicherheit in Österreich eine gemeinsame Stimme zu geben |
| Datum/Autor: | Hager, 29. Mai 2019 |

Anlage 5.3 Muster Periodischer Risikobericht

Legende

| Bewertung Risiko | Veränderungen Risiken |
|-----------------------------|---|
| DR Sehr hohes Risiko |  Gestiegen |
| HR Hohes Risiko |  unverändert |
| GE Moderates Risiko |  Gesunken |
| GR Geringes Risiko | |

| Risiko | Toleranz | Veränderung | Notwendige Sofortmaßnahme |
|---|------------------|--|---|
| R.1 Mangelhafte finanzielle Bedeckung | Sofort behandeln |  | |
| R.3 Fehlendes (qualifiziertes) Personal | Sofort behandeln |  | |
| R.4 Fehlende Projektressourcen | Sofort behandeln |  | |
| A.1 Politische Blockade in Regierung | Behandeln |  | |
| A. 2 Andere politische Prioritäten | Behandeln |  | |
| A.4 Verzögerung bei Rechtsakten | Behandeln |  | Risiko wird in Kategorie „Beobachten“ runtergestuft |



Anlage 5.4 Muster Projektauftrag Risikomanagement im BMI

Projektauftrag

**Einführung von Risikomanagement
in der Gruppe I/B**

1 Ausgangslage

Der Erlass BMI-OA 1000/0017 vom 16. Februar 2017 regelt den Einsatz von Risikomanagement im BMI. Die Verantwortung für den Einsatz von Risikomanagement in einem bestimmten Anwendungsbereich liegt beim Organisationsverantwortlichen für diesen Bereich.

Im Handbuch Risikomanagement im BMI wird die praktische Umsetzung dieser Methode beschrieben.

Auf der Grundlage des Erlasses BMI-OA 1000/0017 wird unter Nutzung des Handbuchs Risikomanagement im Bereich der Gruppe I/B eingeführt.

2 Projektbeschreibung

2.1 Projektziele und Ergebnisse

Projektziele

- a) Einführung von Risikomanagement im Bereich der Gruppe I/B.
- b) Integration des Risikomanagements ins gruppeninterne Führungs- und Managementsystem.

Ergebnisse

- a) Erstellung eines umfassenden Risikokatalogs für die Gruppe I/B auf der Grundlage des Muster-Risikokatalogs des Handbuchs Risikomanagement im BMI.
- b) Erstellung von Risikoblättern für die Risikoklassen „sehr hohes Risiko“ und „hohes Risiko“.
- c) Vierteljährliche Vorlage eines Risikoberichts.
- d) Erstellung einer Standard Operating Procedure zum Risikomanagement in der Gruppe I/B.

Benchmarks zur Messung des Erfolgs

Das Risikomanagement der Gruppe I/B wurde im Qualitätszirkel RM-BMI präsentiert und als den Qualitätsstandards des Risikomanagements im BMI entsprechend bewertet.

2.2 Nichtziele

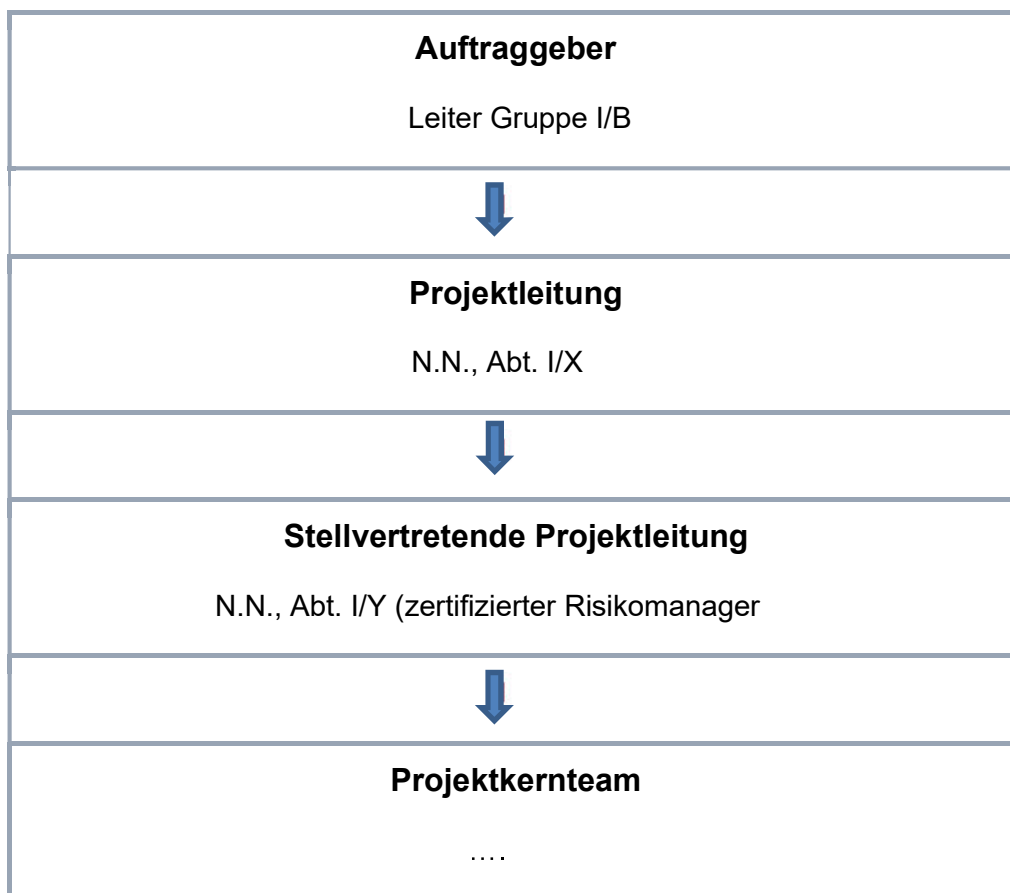
Bundesministerium Inneres

- Durchführung des Risikomanagements für Aufgabenbereiche, in denen Organisationseinheiten der Gruppe I/B als „Risikomanager der Republik“ im Sinne des Grundsatzerlasses Risikomanagement tätig werden (z.B. Cyber-Sicherheit und Schutz kritischer Infrastrukturen).

2.3 Relevante andere Projekte

- Andere Risikomanagementanwendungen in der Linienorganisation des BMI.

2.4 Projektorganisation



Anlass- und bedarfsbezogen werden die notwendigen Experten vom Projektleiter hinzugezogen und themenspezifisch alle relevanten Fachbereiche, zumindest temporär, eingebunden.

Für die erfolgreiche Projektabwicklung werden die Rollen und Verantwortlichkeiten wie folgt abgegrenzt:

- Zu den Aufgaben der Projektleitung zählen die Einhaltung der Rahmenbedingungen und der Zielvorgaben.
- Die inhaltliche Erreichung der Projektziele liegt in der Verantwortung des gesamten Projektkernteams.

2.4.1 Aufgaben der Projektleitung

Eine Aufgabe der Projektleitung ist die Kommunikation und Vertretung nach außen und innen. Die Projektorganisation erfolgt in Abstimmung zwischen dem Projektleiter und den jeweiligen Linienvorgesetzten. Anzumerken ist, dass das Einvernehmen mit den einzelnen Mitgliedern des Projektkernteams im Hinblick auf die freiwillige Bereitschaft zur Projektmitarbeit bereits eingeholt wurde. Die Projektleitung wird ermächtigt, bei Bedarf Maßnahmen zum Projekt, wie Projektsitzungen, Meetings oder notwendige Dienstreisen durchzuführen und unbedingt erforderliche Mehrdienstleistungen für Mitglieder des Projektkernteams ihren jeweiligen Vorgesetzten vorzuschlagen.

2.4.2 Kommunikation und Projektcontrolling

Monatlicher Fortschrittsbericht des Projektleiters an den Auftraggeber.

3 Projektablauf

3.1 Projektstart

Nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber.

3.2 Projektphasen

Das Projekt wird in den folgenden hier angeführten Projektphasen durchgeführt:

Projektphase 1

- Aufbau Projektteam, Arbeitsplanung

Projektphase 2

- Definition der Rahmenbedingungen

Projektphase 3

- Planung des Risikomanagement-Prozesses

Evaluationsphase

- Bewertung der erzielten Ergebnisse, „lessons learned“

3.2 Projektende

- Spätestens 12 Monate nach Erteilung des Projektauftrags.

3.4 Meilensteine

| Meilenstein | Inhalt | Geplanter Abschluss |
|--|--|----------------------------|
| M 1 Projektstart | Projektauftrag ist unterfertigt. | 0. Monat |
| M 2 Arbeitsplan | Projektteam ist gebildet und Arbeitsplan vereinbart. | Ende 2. Monat |
| M 3 Rahmenbedingungen | Rahmenbedingungen sind definiert und vom Auftraggeber genehmigt. | Ende 4. Monat |
| M 4 Risikomanagement-Prozess | Risikomanagement-Prozess ist geplant und vom Auftraggeber genehmigt. | Ende 10. Monat |
| M 8 Evaluationsbericht | Evaluation Ergebnisse und Projektverlauf sind abgeschlossen und lessons learned identifiziert. | Ende 11. Monat |
| M 9 Projekt abgenommen durch den Auftraggeber | Evaluationsbericht ist genehmigt. | Ende 12. Monat |

3.5 Projektbudget

- Die Overheadkosten sind durch die beteiligten Organisationseinheiten aus ihrem Budget zu bedecken.
- Darüber hinausgehender Budgetbedarf ist nicht zu erwarten.

3.6 Projektrisiken

3.6.1 Risiken bei der Projektdurchführung

- Unzureichende Fähigkeiten zur erfolgreichen Umsetzung des Projektes.
- Mangelnde Integration in das Führungs- und Managementsystem der Gruppe I/B.

3.6.2 Risiken bei der Nichtdurchführung des Projektes

- Das Projekt hat das Ziel, die Hauptrisiken der Auftragserfüllung der Gruppe I/B zu bearbeiten. Bei Nichtdurchführung des Projektes, bleibt die Bedrohung der Aufgabenerfüllung durch Eintritt der Risiken bestehen oder kann sich erhöhen.

4 Projektkommunikation und -dokumentation

Zur Projektdokumentation werden erstellt:

- Ergebnisprotokolle der einzelnen Projektsitzungen
- Mission Reports, nach den erfolgten Dienstreisen
- Risikodatenblätter⁸
- [Periodischer] Fortschritts- und Risikobericht⁹
- Der Evaluationsbericht wird 12 Monate nach der Auftragserteilung an den Auftraggeber und dem Fachbeirat übermittelt

⁸ Eine allfällige Klassifizierung der Risikodatenblätter bzw. Fortschritts- und Risikoberichte ist im Projektauftrag anzuführen.

⁹ Klassifizierung und Frequenz der Berichte ist im Projektauftrag anzuführen.



Projektauftraggeber

Projektleitung

N.N

N.N.

.....

.....

Wien, am _____ 2020

BMI - I/11 (Abteilung I/11)
BMI-I-11@bmi.gv.at

Karl Srnec
Sachbearbeiter/in

karl.srnec@bmi.gv.at
+431 (53126) 3071
Herrengasse 7, 1010 Wien

An

das Büro des Generalsekretariates

die Sektions-, Gruppen-, Abteilungs-
und Referatsleitungen
im H a u s e

die Direktion des Bundeskriminalamtes

die Direktion des Bundesamtes für
Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

die Direktion der Sicherheitsakademie

die Direktion des Bundesamtes zur
Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

alle Landespolizeidirektionen

die Direktion für Spezialeinheiten

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

den Zentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsverwaltung unter Hinweis auf die §§ 9 Abs. 2 und 10
Abs.3 B-PVG

den Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen
Sicherheitswesens unter Hinweis auf die §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs.3
B-PVG

den Vorsitz der Arbeitsgruppe für
Gleichbehandlungsfragen im BM.I

Geschäftszahl: 2020-0.214.318

Risikomanagement im BMI

Verlautbarung des BMI-Handbuchs

Der Erlass GZ.: BMI-OA 1000/0017-I/11/2017 vom 16. Februar 2017 regelt den Einsatz von Risikomanagement im BMI (im Folgenden „Grundsatzterlass“). Im angeschlossenen Masterplan 2017 – 2019 wird als Maßnahme 3 die Erstellung eines Handbuchs Risikomanagement im BMI definiert.

Das nunmehr vorliegende Handbuch baut auf den grundlegenden Risikomanagement-Normen ISO 31000 und ONR 49000 und guten Praktiken des BMI und der Bundesverwaltung (z.B. BMF) auf.

Das Handbuch fasst die konzeptuellen und organisatorischen Grundlagen des Risikomanagements im BMI zusammen, gibt Anleitungen für die Nutzung des Instruments zur Analyse und zum Managen der eigenen Organisationsrisiken und soll sicherstellen, dass das Risikomanagement im BMI nach einheitlichen Grundlagen, Methoden und Formularen in transparenter und nachvollziehbarer Weise in den jeweiligen Anwendungsbereichen in der Linienorganisation und in Vorhaben (Programmen und Projekten) erfolgt.

Beilage: Handbuch Risikomanagement im BMI (Version 1, Stand 2. April 2020)

07. April 2020

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

An
alle Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:

Büro des Generalsekretärs
Abteilung I/10
Abteilung II/8
Abteilung II/12
Abteilung II/13
SEO
Gruppe II/A
Gruppe II/C
.BVT
.BK
Gruppe V/C
Zentralausschuss für die Bediensteten
der Sicherheitsexekutive
Zentralausschuss für die Bediensteten
der Sicherheitsverwaltung

Geschäftszahl: 2020-0.214.986

Organisation; Dienstbetrieb
Coronavirus SARS-CoV2, Ergänzende Vorgaben zu den Schutzausrüstungen,
Ressourcenhaushalt
Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken

In Fortführung zum Erlass „Ergänzende Vorgaben zu den Schutzausrüstungen, Ressourcenhaushalt“ vom 16.03.2020, GZ: 2020-0.184.400 ergehen in Hinblick auf die beschränkten Ressourcen bei Atemschutzmasken folgende Informationen zur Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken:

Recht:

§ 69 Abs. 4 Bundesbedienstetenschutzgesetz (B-BSG) regelt, dass persönliche Schutzausrüstung (PSA) außer in besonderen Ausnahmefällen nur für jene Zwecke und

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Johanna Scheid
Sachbearbeiter/in

Johanna.Scheid@bmi.gv.at
+43 1 53126 3871
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nach Angaben des Herstellers und Inverkehrbringers bestimmt sind.

Gemäß § 69 Abs. 5 B-BSG kann vom Gebrauch einer PSA durch einen Dienstnehmer, eine Dienstnehmerin abgewichen werden, wenn die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Personen erfordern und entsprechende Maßnahmen getroffen werden, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer, Benutzerinnen keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.

Ein solcher Fall gem. § 69 Abs.5 B-BSG liegt vor.

Technik:

Vorausschickend ist festzuhalten, dass es sich bei Schutzmasken grundsätzlich um Einmalartikel handelt und daher eine Wiederaufbereitung nur ausnahmsweise vorgesehen ist. In der derzeitigen Situation sind jedoch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Bedienstete vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Für die Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken kommen grundsätzlich mehrere Verfahren in Frage. Laut einer Information des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend, (BMAFJ – IV/A/2 (Technischer Arbeitnehmerschutz)) hat sich aber herausgestellt, dass einmalige Dampfsterilisation bei 121°C das Abscheidevermögen des Filtermaterials von Atemschutzmasken ohne Filter nicht wesentlich mindert. Die Ergebnisse zeigen, dass das angewendete Sterilisationsverfahren zur Wiederaufbereitung von FFP2 Atemschutzmasken ohne Ventil erfolgreich war. Im Vergleich von FFP2 Atemschutzmasken ohne Ventil zeigten die getesteten dampfsterilisierten Stichproben keine negativen Abweichungen bzw. sogar Verbesserungen bezüglich des Rückhaltevermögens der gemessenen Partikel.

Die Ergebnisse der getesteten dampfsterilisierte FFP2-Maske mit Ventil zeigten im Vergleich zu einer FFP2-Maske mit Ventil im Neuzustand ein etwas schlechteres Rückhaltevermögen.

Für beide Bauarten wurde die hygienische Unbedenklichkeit ebenfalls durch Gutachten festgestellt.

Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass mittels Dampfsterilisation einmal wiederaufbereitete Atemschutzmasken ohne Ventil jedenfalls geeignete persönliche Schutzausrüstung sind und die gleiche Schutzwirkung wie originale Masken aufweisen. Atemschutzmasken mit Ventil zeigen zwar eine reduzierte Schutzwirkung gegenüber neuen Atemschutzmasken, nach den vorliegenden Untersuchungen kann aber trotzdem angenommen werden, dass FFP2-Atemschutzmasken zwar knapp aber doch die Anforderungen an FFP2-Atemschutzmasken erfüllen. Bei wiederaufbereiteten FFP3 Masken kann angenommen werden, dass diese nach einer einmaligen Wiederaufbereitung zumindest der Schutzklasse FFP2 entsprechen werden, nicht notwendigerweise aber den Anforderungen an FFP3.

Wie oft eine Aufbereitung möglich ist, kann derzeit aufgrund mangelnder Erfahrung nicht gesagt werden. Die bisherigen Versuche zeigen, dass eine einmalige Dampfsterilisation keine entscheidende Auswirkung auf die erforderliche Filtrationsleistung hat.

Organisation:

Für den Fall, dass während der Pandemie FFP-Masken nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und nur die Möglichkeit besteht, auf bereits benutzte Masken zurückzugreifen:

Verhalten am Einsatzort

- Vor und nach dem Absetzen der Maske ist die übliche Händehygiene zu beachten die Innenseite der Maske darf nicht kontaminiert werden.
- Die Maske wird nach Gebrauch trocken aufbewahrt (nicht in geschlossenen Behältern), um eine Zwischentrocknung zu gewährleisten.
- Die Filteraußenseite soll nach Verwendung nicht mehr berührt werden.
- beim Transport zur Dienststelle sind sofern vorhanden, Kunststoffbehälter zu verwenden (nach Möglichkeit - Polypropylen/hochverdichtetes Polyethylen, da diese Materialien autoklavierfähig sind).

Sofern vom Aufbereiter nicht anders vorgegeben, bzw. die Masken nicht in luftdurchlässigen Behältern gelagert werden, sind die Masken zu trocknen.

Trockenvorgang auf den Dienststellen:

- Gut belüfteter separierten Raum oder in wettergeschütztem Außenbereich, der vor Insekten, Vögeln und weitestgehend vor Staub geschützt ist.
- Dabei ist eine gespannte Wäscheleine in einem gegen Zutritt Unbefugter gesicherten Bereich (2 m Abstand) zu verwenden.
- Das Berühren der benutzten Masken ist nur noch mit Schutzhandschuhen bis zum Autoklavivorgang (Dampfsterilisationsverfahren) zuzulassen.

Für die Wiederaufbereitung nicht, bzw. nur bedingt geeignet:

- Masken welche in durchfeuchtetem Zustand bereits mehrere Stunden/Tage luftdicht verpackt sind (Schimmelbildung/Schimmelsporenbildung). Schimmelsporen werden beim einmaligen Dampfsterilisation/Autoklavivorgang nicht zuverlässig getötet.
- mit Körpersekreten behaftete Masken (z.B. bespuckte oder blutbespritzte)
- defekte/offensichtlich verschmutzte Masken

Wiederaufbereitung – Vorgehensweise:

Die LPD haben mit Einrichtungen, welche hinsichtlich hygienischer Anforderungen dem Stand der Technik entsprechen müssen, Kontakt aufzunehmen und die Wiederaufbereitung und ein geeignetes Prozedere für Sammlung und Transport zu vereinbaren.

Derzeit bestehen in den LPD Vorarlberg und Tirol Vereinbarungen mit den Landeskrankenhäusern, in der LPD Wien eine Absprache mit der Magistratsabteilung 70.

Die LPD Niederösterreich meldete das Angebot eines privaten Aufbereitungsunternehmens.

Wiederaufbereitete Atemschutzmasken sind vor Verwendung auf Beschädigungen und Auffälligkeiten zu prüfen und geeignet vor Verschmutzung zu schützen.

Wiederaufbereitete Schutzmasken sind gut sichtbar zu kennzeichnen. Nach der Verwendung sind diese bis auf Weiteres analog der beschriebenen Vorgangsweise zu trocknen und zu sammeln. Derzeit wird die Möglichkeit einer weiteren Verwendung geprüft. Bis zum Vorliegen des Prüfergebnisses ist von einer weiteren Wiederaufbereitung Abstand zu nehmen.

Information – Amt für Rüstung und Wehrtechnik (ARWT):

Das Amt für Rüstung und Wehrtechnik (ARWT) führt ausschließlich Wiederverwertungsprüfungen mit anschließender Wiederaufbereitungsfreigaben durch. Das eingesetzte Verfahren deckt die drei wesentlichen Parameter der Prüfung nach EN149:2009 (Partikeldichte/mech. Festigkeit/Atemluftdurchfluss) ab. Die geeigneten Maskentypen sind in Listenform verfügbar.

Wiederaufbereitete Schutzmasken sind einer stichprobenartigen Prüfung durch das ARWT zuzuführen.

Informationen und Leistungen des ARW:

<http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/arwt/atemschutzmasken/index.shtml>

AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

An die
Abteilungen
II/1, II/2, II/8, II/10, II/14, BVT, II/BK, II/DSE,
EKC, BFA, V/1, V/7, V/8, V/11
I m H a u s e

An
SKKM Stab Corona Koordination
BMI Stab Polizei
im Hause

Geschäftszahl: 2020-0.217.042

Fremden- und Wanderungswesen; Grenzkontrolle und Grenzüberwachung "Covid-19/Corona/SARS-CoV-2" Regelungen grenzüberschreitende Pendler Ungarn

Nach Abstimmung zwischen dem ungarischen Polizeipräsidium sowie der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit des Bundesministeriums für Inneres wurden nachfolgende Regelungen getroffen, welche mit 01. April 2020 gültig sind.

- Die bis vor dem **1.April 2020 geltenden Beschränkungen werden aufgehoben.**
- Personen beider Länder dürfen **jeden offenen Grenzübergang** an der österreichisch-ungarischen Grenze **überqueren**, sofern diese eine **Arbeitgeberbescheinigung** oder einen **Eigentumsnachweis/Nachweis betreffend landwirtschaftlich genutztes Land** vorweisen können.
- Grenzüberschreitende Pendler sind von der **14-tägigen offiziellen Quarantäne** sowie vom **Einreiseverbot für Ausländer befreit.**

Auf ungarischer Seite wurden diese Regelungen bereits mittels einer Ankündigung auf der Homepage der ungarischen Polizei kommuniziert.

BMI - V/6 (Abteilung V/6)
BMI-V-6@bmi.gv.at

Mag. Jakob Brandstetter
Sachbearbeiter/in

Jakob.Brandstetter@bmi.gv.at
+43 1 53126/3867
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-V-6@bmi.gv.at zu richten.

Diese Regelungen bleiben bis zu einer eventuellen Kündigung seitens Ungarn aufrecht.

02. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

